

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von April 2000	
2000/C 168/01	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern“	1
2000/C 168/02	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Benutzung öffentlicher und privater Verkehrsmittel in Stadt- und Stadtrandgebieten“	3
2000/C 168/03	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu: — dem „Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001-2005)“, und — dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)“	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 168/04	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs erteilten Lizenzen an die Mitgliedstaaten“	13
2000/C 168/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse“	16
2000/C 168/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag der Kommission für die Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001)“	17
2000/C 168/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds“	20
2000/C 168/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft“	25
2000/C 168/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung“	30
2000/C 168/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Follow-up des Weltgipfels für soziale Entwicklung“	34
2000/C 168/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Follow-up der vierten Weltfrauenkonferenz“	42

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern“

(2000/C 168/01)

Der Rat beschloß am 10. April 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 5. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Burani.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (am 27. April 2000) mit 103 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der Richtlinie 98/33/EWG vom 22. Juni 1998⁽¹⁾ werden Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG⁽²⁾ (erste Bankenrichtlinie), die Artikel 2, 5, 6, 7 und 8 und die Anhänge II und III der Richtlinie 89/647/EWG⁽³⁾ über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute sowie Artikel 2 und Anhang II der Richtlinie 93/6/EWG⁽⁴⁾ über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten geändert. Die Änderungen, von denen in vorliegendem Dokument die Rede ist, beziehen sich auf die Vorschriften über den Austausch vertraulicher Informationen im Rahmen von mit Drittlandsstellen oder -behörden geschlossenen Kooperationsvereinbarungen, die — auf welche Art und in welcher Form auch immer — zu mehr Stabilität im Finanzsektor beitragen.

1.2. Diese Bestimmungen sollen einen größeren Informationsaustausch ermöglichen: Während früher lediglich die Aufsichtsbehörden (und in einigen Fällen nur die der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) zu einem solchen Informationsaustausch befugt waren, wird diese Möglichkeit mit der vorgeschlagenen Richtlinie so ausgedehnt, wie es im letzten Satz der Ziffer 1.1 angegeben ist. Ziel ist selbstverständlich, zur Schaffung eines Gesamtüberblicks über die allgemeinen Informationen beizutragen, die es ermöglichen, die Tätigkeiten der unter die zweite Bankenrichtlinie fallenden Unternehmen besser zu überwachen.

1.3. Die Kommission hat betont (zweiter „Erwägungsgrund“ des Richtlinienvorschlags), daß aus Gründen der Übereinstimmung dieselben Bestimmungen auch für die Institute gelten sollten, die nicht unter die zweite Bankenrichtlinie fallen, sondern in unterschiedlicher Form Finanztätigkeiten ausüben, die von anderen Rechtsakten geregelt werden: die durch die Richtlinien 85/611/EWG⁽⁵⁾ und 93/22/EWG⁽⁴⁾ vorgesehenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) [Richtlinien 92/49/EWG⁽⁶⁾ und 92/96/EWG⁽⁷⁾].

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998.

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 17.12.1977.

⁽³⁾ ABl. L 386 vom 30.12.1989.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993.

⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

⁽⁷⁾ ABl. L 360 vom 9.12.1992.

1.4. Durch den Richtlinienvorschlag ist es den Mitgliedstaaten nunmehr gestattet, Kooperationsvereinbarungen mit jeder Drittlandsbehörde zu treffen, die Informationen über die unter der Ziffer 1.3 genannten Institute besitzen und austauschen könnte, sofern hinsichtlich der Auskünfte die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleistet ist.

2. Erwägungen

2.1. Nach Angaben der Kommission fügt sich der Richtlinienvorschlag in eine Aktionslinie ein, die eine wirksamere Beaufsichtigung und Kontrolle der Finanztätigkeiten bezweckt, unabhängig von der Art der jeweiligen Tätigkeit und dem Institut, das diese ausübt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann dieser Initiative der Kommission nur zustimmen und sie unterstützen.

2.2. Gleichwohl ist der WSA äußerst erstaunt über die Auflistung der Drittlandsstellen, die zu einem Informationsaus-

tausch befugt sind: neben den genannten (Aufsichtsbehörden, Stellen, die am Liquidations- oder Konkursverfahren für Finanzinstitute beteiligt sind, Rechnungsprüfer usw.) wäre es ratsam, die Stellen in die Liste aufzunehmen, die für den Kampf gegen Geldwäsche und Betrug zuständig sind. Zwar erschweren die Vorschriften, die für die Tätigkeiten dieser Stellen gelten — und ihre nicht mit den Aufsichtsbehörden übereinstimmenden Merkmale — möglicherweise den Informationsaustausch, doch könnten der gute Wille und eine größere Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl in einigen Fällen stärker ins Gewicht fallen als formale Überlegungen oder die restriktive Auslegung von Rechtsvorschriften.

2.3. Die Aufnahme der in der vorigen Ziffer genannten Stellen wäre in zweifacher Hinsicht von Vorteil: Zum einen könnten die Überwachungsstellen rechtzeitig über Vorfälle informiert werden und bei rechtzeitigem Bekanntwerden verheerende Folgen verhindern (vgl. den weithin bekannten Fall der BCCI), zum anderen wäre dies — in bestimmten Fällen — beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen hilfreich; dieses Thema findet sich im übrigen in einer Stellungnahme, die der Wirtschafts- und Sozialausschuß momentan erarbeitet.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Benutzung öffentlicher und privater Verkehrsmittel in Stadt- und Stadtrandgebieten“

(2000/C 168/02)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 21. Oktober 1999 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Tosh.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 2000) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Diese Initiativstellungnahme soll der Besorgnis des Ausschusses Ausdruck verleihen über die praktisch in allen städtischen und vorstädtischen Gebieten mehr oder weniger festzustellenden Verkehrsverdichtungs-niveaus, die dramatischen Folgen des hohen Verkehrsaufkommens, die verhältnismäßig starke Streuung der Fahrzeugnutzungsmuster und die Angemessenheit und das Reaktionsvermögen der öffentlichen Dienste. Besonders besorgniserregend sind:

- die Auswirkungen und die räumliche Nähe von Emissionen und Lärm zu den am dichtesten besiedelten Gebieten, wodurch sich die Luftqualität sowohl für die Bewohner als auch die Berufspendler verschlechtert;
- die Folgen für die Wirtschaft, bei der die längeren Fahrtzeiten und die Verkehrsverdichtung die Transportkosten in die Höhe getrieben, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und somit der Wettbewerbsfähigkeit Schaden zugefügt haben;
- die Auswirkungen auf die Mobilität des Einzelnen, dergestalt daß der Zeitbedarf für den Weg zu Arbeit, sozialen und Freizeitinteressen zunimmt und die heutigen Verkehrsarten in ihrem Leistungsprofil unzulänglich sind.

1.2. Nach Meinung des Ausschusses ist der Anspruch auf Zugang zum städtischen Verkehr ein grundlegendes Recht für alle Bürger⁽¹⁾. Soweit sich aus sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sonstigen Gründen Einschränkungen als erforderlich erweisen, müssen die getroffenen Maßnahmen so angelegt sein, daß sie die Notwendigkeit der Verbesserung der städtischen Umwelt anerkennen und Rahmenbedingungen schaffen, bei denen Wirtschaftsbetriebe Fortbestand haben und ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren sich die räumliche Umgebung mit der Bevölkerung teilen und deren Lebensqualität spürbar verbessert wird. Zugang zu Mobilität impliziert aber nicht zwangsläufig motorisierten Individualverkehr ohne Grenzen.

⁽¹⁾ Vgl. die WSA-Stellungnahme zum Thema „Leistungen der Daseinsvorsorge“, ABl. C 368 vom 20.12.1999.

1.3. In seiner Stellungnahme bringt der Ausschuß seine Besorgnis sowie seine Bemerkungen und Anregungen zum Ausdruck, die bei der Festlegung der politischen und der budgetmäßigen Prioritäten im Verkehrsbereich sowohl in bezug auf die Mitgliedstaaten als auch — ebenfalls sehr wichtig — die Bewerberstaaten in der nächsten Haushaltsplanungsrunde berücksichtigt werden sollten.

2. Hintergründe der heutigen Situation

2.1. Der Ausschuß anerkennt die Vielschichtigkeit von Einzelfaktoren, die zum heutigen Beförderungsbedarf und den heutigen Verkehrsströmen im städtischen und vorstädtischen Raum geführt haben. Im wesentlichen sind dies:

- der größere Privatfahrzeugbesitz und die Affinität zur Benutzung des eigenen Wagens für die persönliche Ortsveränderung aus Bequemlichkeitsgründen;
- die Erblast der zu geringen Investitionen einiger Mitgliedstaaten in Infrastruktur und öffentliche Verkehrsmittel, mitunter infolge einer fehlenden Vorausplanung. Die Logistiksysteme für den Güter- und Personentransport sollten in sämtlichen Mitgliedstaaten optimiert werden, um den geänderten Bedürfnissen angepaßte wirkliche Alternativen zu schaffen;
- die Raumplanungspraxis, bei der Stadterneuerungskonzepte allmählich zu einer Neudefinierung der städtischen Umwelt führen, während bislang die unkoordinierte städtische Ausdehnung vorherrschte; dabei kommt es entscheidend darauf an, daß die Wechselwirkung zwischen Raum- und Verkehrsplanung deutlich gesehen wird;
- das größere Einzugsgebiet der städtischen Räume der verschiedenen Regionen, das eine breitere Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten des Lebensstils ermöglicht und somit auch einen anderen Mobilitätsbedarf beinhaltet;
- die Sorge um die persönliche Sicherheit in Stadtgebieten, die angesichts der eine zunehmende Kriminalität belegenden statistischen Zahlen und Untersuchungsergebnisse berechtigt erscheint;

— die Knappheit des verfügbaren Raums bei beschränktem Verkehrswegeangebot. Hier werden Benutzungsgebühren und/oder steuerliche Maßnahmen erforderlich sein, um ein Gleichgewicht zwischen Nutzung, Angebot und Nachfrage an Straßen und Schienenverkehrsinfrastruktur zu gewährleisten.

2.2. Der Ausschuß hat Schwierigkeiten bei der Auslotung der Reichweite und Wesensmerkmale von Verkehrsverdichtungen sowie der auf dieses Phänomen zurückzuführenden Folgen und Kosten. Es gibt mehrere Interessengruppen, die diesbezüglich Bewertungen vorgenommen haben, wie beispielsweise der Verband der britischen Industrie, demzufolge die Verkehrsverdichtungsbedingungen Zusatzkosten für die Wirtschaft des Vereinigten Königreiches jährlich 16 Milliarden £ betragen.

2.3. Es muß klar gesehen werden, daß Verkehrsstaus nicht nur auf Straßenverkehrsnetzüberlastungen zurückzuführen sind, die immerhin für ein Drittel der Fälle von Staubbildung verantwortlich zu machen sind, wengleich fast ausschließlich im städtischen und vorstädtischen Raum, sondern auch durch unzureichende Verkehrslenkung, Straßenarbeiten, Unfälle, besondere Ereignisse, Witterungsbedingungen, öffentliche Demonstrationen ausgelöst werden.

2.4. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß für die Stadtgebiete der einzelnen Regionen jeweils spezifische Lösungen erforderlich sein werden und es kein allgemein gültiges Patentrezept gibt. Aus diesem Grunde sollte der regionale/lokale Dialog auf den Entscheidungsprozeß Einfluß nehmen. In den nachstehenden Ausführungen wird auf die Prioritäten eingegangen, die der Ausschuß für wesentlich erachtet, wobei allerdings nicht der Versuch unternommen wird, jeden der einzelnen Aspekte erschöpfend zu behandeln.

3. Verkehrsdaten

3.1. Die durchschnittliche Zuwachsrate bei den Neuwagenzulassungen lag von den sechziger bis zu den neunziger Jahren in den Mitgliedstaaten bei jährlich 6 %, ist aber inzwischen auf 4 % zurückgegangen und wird den Prognosen der Kommission zufolge in den nächsten zehn Jahren noch weiter auf etwa 1-2 % sinken. Dieser Rückgang verläuft jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten einheitlich, so daß es diesbezüglich sehr große Unterschiede gibt. In den Ländern mit schnellerem Wachstum wie etwa Griechenland, Spanien und Irland waren in den neunziger Jahren jährliche Zuwächse bei der Anzahl der Pkw-Halter in Höhe von 12 % zu verzeichnen. Im Vereinigten Königreich und in Deutschland blieb die Pkw-Zuwachsrate pro Jahr bis zum Jahr 1997 im Bereich 4-6 % (siehe Anhang).

3.1.1. Die Annahme, daß bei einer Pkw-Versorgungsdichte von 500 Fahrzeugen pro 1 000 Einwohnern gewissermaßen eine Obergrenze erreicht wird, ist kaum überzeugend. In den letzten 30 Jahren sind die Zulassungszahlen um 250 % gestiegen; EU-Prognosen gehen für die Zeit bis zum Jahre 2020 von einem durchschnittlichen Wachstum um weitere 30 % aus. Die derzeitige Verkehrsdichte wird möglicherweise nicht so stark anwachsen, daß es zum Verkehrsinfarkt kommt, aber dennoch gibt es weiterhin Anlaß zur ersten Besorgnis, weil die europäischen Bürger in städtischen und vorstädtischen Räumen leben.

3.2. Bei den Kfz-Sicherheitsnormen und bei der Leistungsfähigkeit der Verbrennungsmotoren, die bei Neuwagen strengeren Schadstoff- und CO₂-Emissionsgrenzwerten (z. B. 140 mg/km bei CO₂ zum Jahre 2008) genügen müssen, sind Verbesserungen festzustellen. Niedriger Schadstoffausstoß wird zwar stufenweise die Luftqualität im städtischen Raum verbessern, eine zufriedenstellende Luftqualität wird sich dadurch aber nicht einstellen.

3.3. Die zunehmende Lärmbelastung und der Anblick autoverstopfter Straßen vor allem im vorstädtischen Raum sind noch immer unangenehm auffallende Erscheinungen.

3.4. Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln erfüllt den Ausschuß mit ernster Besorgnis. Anstatt auf den absehbaren zwischen- und innerstädtischen Mobilitätsbedarf abzuheben, sind die Routen der öffentlichen Verkehrssysteme in der Praxis überwiegend strahlenförmig angelegt. Lediglich Kleinbusse und Taxis verkehren offensichtlich bedarfsorientiert, und dies macht auch die Attraktivität der Benutzung des eigenen Wagens aus. Die öffentlichen Verkehrsmitteln-Systeme könnten ebenfalls flexibler und nachfrageorientierter angelegt sein. Investitionsmöglichkeiten in Verkehrsnavigationssysteme wie etwa GPS und GALILEO, um das durchschnittliche Fahrtempo zu steigern und die Zuweisung und bevorzugten Reservierung von Straßenraum für öffentliche Verkehrsmittel zu verbessern, bleiben weitgehend ungenutzt. Es gibt diesbezüglich allerdings bereits einige Pionierstädte, wie etwa Turin, Zürich, Straßburg, Wien, Grenoble, Kopenhagen und Amsterdam.

4. Raumplanung

4.1. Das Wachstum der städtischen Gebiete hat zu viel komplexeren Raumüberwindungsmustern geführt mit starkem Verkehr zwischen Vorstädten, der durch den auf festen Routen verlaufenden öffentlichen Verkehr aber nicht aufgefangen werden kann.

4.2. Infolge einer laxistischen oder fehlenden Raumplanung hat ein städtischer Wildwuchs stattgefunden, der zu längeren Anfahrwegen zu Schulen, Krankenhäusern, Shopping-Centern und neuen Wohngebieten geführt hat. Der Zusammenhang zwischen Siedlungskonzept, Siedlungsdichte, ausgewogener Landschaftsverbrauch, Energieverbrauch und Mobilität liegt noch weitgehend im Dunkeln. Die kompakten Innenstädte oder ihre großstädtische Ausprägungsform mit ihren verschiedenen autarken Unterzentren trägt zu einem geringeren Raumüberwindungsbedarf und einer deutlichen Senkung der Benutzung des eigenen Wagens bei.

Empfehlungen

5. Der Umweltaspekt

Der Ausschuß ist der Ansicht:

5.1. daß strenge Luftqualität- und Lärmbelastungsnormen für den städtischen Raum eingeführt werden müssen und diesbezügliche Überschreitungen mit den entsprechenden Benchmarking-Instrumenten angegangen werden sollten;

5.2. daß bei der Innenstadtpolitik der Verkehr als Schlüsselement des Erfolgs eingebunden und verfochten werden muß. Durch die breitere Anwendung von geschlossenen Kameraüberwachungssystemen und entsprechenden Ortspolizeieinsatz kann ein Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit geleistet werden;

5.3. daß erwogen werden sollte, den Zugang zu den Innenstädten vorzugsweise oder gar ausschließlich dem öffentlichen Verkehr und emissionsarmen Fahrzeugen vorzubehalten, deren Energieverbrauch und Emissionswerte bezogen auf ihre gesamte Lebensdauer das ausschlaggebende Entscheidungskriterium sein werden.

6. Verkehrsverdichtungen (Staubildungen)

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die EU bei den Mitgliedstaaten darauf hinwirken, daß sie:

6.1. ein einheitliches Verfahren zu Beurteilung städtischer und vorstädtischer Verkehrsverdichtungen einführen und regionale Mindestdienstleistungsniveaus für öffentliche und private Verkehrsträger festlegen. Zahlenangaben über die positiven Auswirkungen auf die Wirtschaftskosten, die Mobilität, die Luftqualität und Lärmbelastung, die mit solchen Maßnahmen angestrebt werden, werden die Überzeugungsarbeit bei der breiten Öffentlichkeit erleichtern;

6.2. die erfolgreichen Initiativen zur Weiterentwicklung der Telematik⁽¹⁾ mit dem Ziel einer besseren Straßen- und Schienenverkehrssteuerung im innerstädtischen und Durchgangsverkehr ausbauen;

6.3. das Interesse und Engagement der lokalen Gebietskörperschaften dafür zu gewinnen suchen, durch entsprechende Ermutigung und Unterstützungsmaßnahmen die Verkehrsströme für den Weg zur Schule bzw. zum Arbeitsplatz zu entzerren, um so zu einer ausgewogeneren Ressourcennutzung zu gelangen;

6.4. die Verfügbarkeit von Straßenraum für alle Nutzer (Pkw, Lieferfahrzeuge, Busse, Motorräder, Fahrräder und Fußgänger) ausgewogener gestalten und dabei auf ein breiter gestaffeltes tägliches Zeitschema zurückgreifen und die Verkehrsraumzuweisung an den öffentlichen Verkehr optimieren;

6.5. moderne Systeme und Praktiken für Be- und Entladen im städtischen Raum einführen und entsprechende Logistik für jedwede Warenbewegungen einsetzen;

6.6. das beste verfügbare Bau- und Straßenbelagmaterial verwenden und die Verkehrswege entsprechend gut unterhalten. Die Straßenbettung sollte entsprechend vorgerüstet werden, damit im Bedarfsfalle öffentliche Versorgungsleitungen untergebracht werden können;

6.7. Anreize dafür schaffen, daß bestimmte Strecken, bevorzugt zu Fuß oder per Fahrrad zurückgelegt werden;

6.8. vorzugsbehandelnde Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, wie etwa die Einrichtung von Fahrspuren für mit mehr als nur einer Person besetzte Pkw, und andere fahrspurspezifische Maßnahmen auf Hauptverkehrsstraßen als denkbare Alternative zu Straßenbenutzungsgebühren und entsprechend eine Zuweisung des beschränkten Straßenraums, die die effizientesten Verkehrsarten begünstigen;

6.9. die Einführung von nach Stadtlage des Parkraums gestaffelten Parkgebühren und Parkzeitbegrenzungen;

6.10. die Möglichkeit der Ausweisung von ÖV- und/oder Fußgängerzonen in den Innenstädten, soweit dies die einzig nachhaltige Option darstellt.

7. Raumordnungspolitik

Die Bedenken des Ausschusses würden gelindert, wenn die Regionen

7.1. sich ernsthaft an die Entwicklung und Erneuerung von städtischen Räumen heranwagen und dafür sorgen würden, daß ehemalige belastete Gewerbegebiete in Randlage saniert und für Neuinvestitionen attraktiv gemacht werden;

7.2. sich für die Entwicklung von Unterzentren und Vorstädten stark machen würden, in denen Wohnviertel, Freizeitgestaltungseinrichtungen, Einzelhandels- und Dienstleistungsbereiche im entsprechenden Mischungsverhältnis vorhanden sind, so daß städtische und vorstädtische Gemeinwesen wiederhergestellt werden, die sich weitgehend selbst tragen können und planungsmäßig auf den öffentlichen Verkehr zugeschnitten sind;

7.3. die weitere Ausdehnung außerstädtischer Einkaufs- und Freizeitzentren insbesondere auf Grünflächen in Autobahnnahe überdenken würden, was zwangsläufig die Benutzung des eigenen Pkws impliziert, aber nicht mit einem entsprechenden öffentlichen Busdienst kombiniert werden kann, so daß Leute ohne Auto von der Nutzung dieser Möglichkeiten ausgeschlossen werden. Diese Entwicklung erinnert an den in Amerika beobachteten Zersiedlungseffekt und den damit verbundenen hohen Energieverbrauchswerten und Umweltschäden. Durch die Billigtankmöglichkeiten bei den Einkaufszentren auf der grünen Wiese wird deren Anziehungskraft noch verstärkt.

8. Umweltfreundlicher Verkehr

Nach Ansicht des Ausschusses können die Mitgliedstaaten ganz einfache und kostengünstige Verbesserungen erzielen, indem sie

8.1. Fahrradwege einrichten und die Gehwege verbessern und sie nach Möglichkeit ohne Kontakt zum motorisierten Verkehr anlegen;

⁽¹⁾ Vgl. die WSA-Stellungnahme zum Thema „Telematikanwendungen im Europäischen Verkehrswesen“, ABL C 18 vom 22.1.1996.

8.2. Kinder und Eltern dazu ermutigen, in stärkerem Maße Wegstrecken zu Fuß zurückzulegen, etwa den Gang zur Schule, soweit dies nachweislich auf sichere Weise möglich ist;

8.3. Arbeitgeber dazu ermutigen, Anreize für Fahrgemeinschaften/bewährte Verfahren des Carpoolings oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch ihre Arbeitnehmer zum Einsatz zu bringen und der Option abzuschwören, daß alle Arbeitnehmer alleine mit dem eigenen Auto zum Arbeitsplatz fahren und auf dem Betriebsgelände ihr Fahrzeug abstellen können. Für die Ile de France gibt es beispielsweise bereits die vom Arbeitgeber bezuschusste ÖV-Dauerkarte („Carte Orange“).

9. Öffentlicher Verkehr

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf Initiativen zur Bekämpfung von Staubildungen und Verbesserung der Mobilität und legt Wert auf folgende Feststellungen:

9.1. In früheren Stellungnahmen wurde bereits festgestellt⁽¹⁾, daß ein qualitätsmäßig besserer öffentlicher Verkehr eine Grundvoraussetzung für die Aufrechterhaltung der Mobilität an sich ist. Des weiteren sollten folgende Schritte unternommen werden:

9.2. Es muß ernsthaft erwogen werden, von einigen Sonderfällen abgesehen, u. a. auch durch eindeutige Reglementierungsmaßnahmen bestimmte Beschränkungen des Zugangs von Pkw's zu Innenstädten und gleichzeitiger Verbesserung von P+R-Möglichkeiten vorzusehen. Andere Formen der Intermodalität, wie etwa „Hybrid“-Lösungen und neue Formen des Pkw-Eigentums wie es sie beispielsweise in Deutschland und Edinburgh gibt, sind indes genauso wichtig.

9.3. Durch entsprechende Busverkehrsverbindungen und sonstige öffentliche Personennahverkehrsangebote muß dem heutzutage komplexeren Fahrwegmuster Rechnung getragen werden. Der öffentliche Verkehr funktioniert in effizienter Weise nur als Gesamtsystem. Es muß daher eine entsprechende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Verkehrsbetreibern bzw. Verkehrsträgern stattfinden, damit den potentiellen Kunden die gleiche Dienstleistungsqualität geboten werden kann, wie sie ihnen der motorisierte Individualverkehr ermöglicht.

9.4. Die Einrichtung und entsprechende Überwachung von Vorrangsstrecken und Bussonderspuren am Stadtrand und in der Innenstadt würde zu einem zuverlässigeren und vorausschaubaren öffentlichen Verkehrsangebot und einer größeren Attraktivität des öffentlichen Verkehrs führen. Eine optimale Nutzung von Schnellstraßen in der Umgebung von Städten könnte dadurch erreicht werden, daß dem Durchgangsverkehr Vorrang eingeräumt wird.

(1) Vgl. die WSA-Stellungnahme zu der Kommissionsmitteilung „Die Entwicklung des Bürgernetzes — warum ein attraktiver lokaler und regionaler Personenverkehr wichtig ist und wie die Europäische Kommission zu seiner Schaffung beiträgt“ (KOM(1998) 431 endg.), ABl. C 138 vom 18.5.1999.

10. Schlußbemerkungen

10.1. Die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts muß für einen städtischen Verkehr optieren, der ihrer Zukunftsvision entspricht, wobei Mobilität und Luftqualität und Lebensqualität genauso wichtig sind wie eine gesunde und konkurrenzfähige Wirtschaft. In Gebieten mit schwer in den Griff zu bekommenen Verkehrsengpässen und starker Umweltbelastung und bei aufgrund politischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Zwänge beschränktem Straßenraumangebot muß eine selektive Anwendung von Straßenbenutzungs- und Parkgebühren für Privatfahrzeuge ins Auge gefaßt werden. Diese Bereiche würden sich auf Gewerbe- und Wohngebiete, historische Städte usw. erstrecken.

10.2. Die Universaldienstverpflichtungen im Zusammenhang mit der Verkehrsdienstleistung dürfen nicht außer acht gelassen werden. Bei den betreffenden Verkehrslösungen muß jedoch zwischen Pkw-Besitz und Pkw-Benutzung differenziert werden, um zu verhindern, daß die Verwendung des eigenen Wagens verteuert wird, da der motorisierte Individualverkehr Behinderten und den Bewohnern des ländlichen Raums ohne ÖV-Angebot schließlich die entsprechende Mobilität für den Weg zum Arbeitsplatz beschert. Außerdem sollte auch der Freizeitwert des Autos nicht vergessen werden. Aus diesen Gründen ist die Verkehrsbeeinflussung durch ausschließlich tarifliche Maßnahmen wahrscheinlich weder fair noch effizient.

10.3. Wenn Straßenbenutzungsgebühren eingeführt werden, sollten die dadurch lokal entstehenden zusätzlichen Mittel wieder für Investitionen in ÖV-Initiativen auf lokaler Ebene verwendet werden, weil dadurch die Gewähr gegeben ist, daß diese Zweckbindung soweit als möglich allen städtischen Nutzern zugute kommt und der Abzweigung und Umwidmung von Mitteln vorbeugt. Ein Präzedenzfall ist etwa das deutsche S-Bahn-Konzept.

10.4. Es ist allgemein bekannt, daß der öffentliche Verkehr unbequem, unterentwickelt, nicht leistungsfähig genug und seiner Rolle als Personenbeförderungseinrichtung nicht gewachsen ist. Diesem Übel abzuwehren erfordert gleichermaßen politischen Willen wie öffentlich-private Finanzierungspartnerschaften, die die Entwicklung der Infrastruktur auf regionaler Ebene und Systeminvestitionen unterstützen; diese Maßnahmen müssen mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Plänen, die auf einen durchgängig umweltfreundlichen Verkehr abheben, auf einer Linie liegen. Die bestehenden regionalen Gremien für die Verwaltung der sozioökonomischen Entwicklung sollten dabei die zuständigen Managementeinrichtungen bilden. In diesem Zusammenhang befürwortet der Ausschuß die von der Kommission beabsichtigte Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und Einführung von Qualitätskriterien für den öffentlichen Verkehr. Außerdem möchte der Ausschuß seine Stellungnahme auch als Hintergrundpapier für die geplante Aktualisierung der Bürgernetz-Initiative der Kommission verstanden wissen. Besonderes Augenmerk muß auch der Situation in den mittel- und osteuropäischen Staaten gewidmet werden.

10.5. Bei Entscheidungen über integrierte regionale Entwicklungspläne muß sorgfältig untersucht werden, welche Bestimmungen und Normen in bezug auf den Verkehr für die Zeitspanne der eingereichten Pläne vorzusehen sind, wobei u. a. zu überprüfen wäre, welche Nutzungsgrenzen und Normen aufrechtzuerhalten sind.

10.6. Damit die EU in diesem Bereich die richtigen politischen Weichenstellungen für die Zukunft vornehmen kann, ist entsprechende Forschungsarbeit erforderlich, die die Auswirkungen des Internet-Shoppings, der Heimarbeit, des zunehmenden

Freizeitverkehrs, Just-in-time-Lieferungen, die Entwicklung eines sozialen Bewußtseins und ökologischen Denkens im Zusammenhang mit dem Verkehr zumal im städtischen Raum untersucht. Es wäre völlig undenkbar, daß „alte“ Erfahrungswerte als Ausgangspunkt für erweiterungsbezogene Verkehrsausgaben zugrunde gelegt werden. Dabei könnte aufgezeigt werden, wie die unkontrollierte Zunahme des Individualverkehrs bis hin zum Verkehrsinfarkt in den größten städtischen Ballungsräumen geraten kann, und außerdem könnten Maßnahmen entwickelt werden, die das Eintreten eines solchen Falles verhindern.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Motorisierungsgrad

Anzahl Pkw pro 1 000 Einwohner

	B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	EU15	Index 1970 = 100
1970	214	218	194	26	70	234	133	189	212	197	160	49	155	284	214	184	100
1980	321	271	330	89	202	341	217	313	353	322	298	94	257	347	277	291	158
1990	388	309	447	171	309	466	227	483	480	368	387	187	389	421	360	401	218
1991	397	309	460	173	322	474	233	501	496	369	397	204	384	420	360	410	223
1992	400	310	471	177	336	476	241	518	512	373	410	205	384	414	360	418	227
1993	408	312	479	189	344	479	249	520	523	376	421	224	370	409	366	423	231
1994	422	312	488	199	351	478	262	540	540	383	433	242	368	409	372	432	235
1995	428	319	495	211	362	478	265	553	559	364	447	258	372	411	374	437	238
1996	435	330	500	223	376	477	272	571	558	370	458	277	379	413	388	447	243
1997	441	338	504	238	389	478	310	577	565	372	469	297	377	419	399	454	247

Quelle: Zahlenangabe der Generaldirektion Verkehr

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001-2005)“, und
- dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)“

(2000/C 168/03)

Der Rat beschloß am 6. März 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 2000) mit 111 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Industrien der Informationsgesellschaft und in besonderem Maße die audiovisuelle Industrie gehören zu den Branchen mit den höchsten Wachstumsraten in der Europäischen Union. Studien zufolge werden die Einkünfte dieses Marktes vor 2005 um 70 % steigen, was allein für diesen Zeitraum auf die Schaffung von über 300 000 hochqualifizierten Arbeitsplätzen hinauslaufen könnte⁽¹⁾.

1.2. Durch Digitalisierung, interaktive Dienste und technologische Konvergenz kommt es zu tiefgreifenden Veränderungen im audiovisuellen Bereich in seiner ursprünglichen Form. Ursache dafür sind neue Kreativitätsformen sowie Produktions- und Vertriebsverfahren, neu auf den Plan getretene Akteure, neue Inhalte und Dienstleistungen sowie neue direkte und abgeleitete Verwertungsmethoden der Werke.

1.2.1. Diese Veränderungen stellen darüber hinaus eine Erweiterung für den und keineswegs ein Umschichtungsproblem auf dem audiovisuellen Markt dar: neben der wachsenden Zunahme des digitalen Fernsehens und neuer Anwendungen wie Online-Dienste, interaktives Fernsehen, Video-on-Demand (VOD) oder elektronische Übertragung im Kino, können auch die herkömmlichen Angebotsbranchen wie der Videoverkauf und die Produktion bzw. Ausstrahlung von Kinofilmen mit Wachstumsraten aufwarten.

1.2.2. In diesem globalen Umfeld erweist sich die Produktion von audiovisuellen Inhalten als wichtige Wertschöpfungsquelle für das 21. Jahrhundert, welche potentiell geeignet ist, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen europäischen Industrie und somit das Wirtschaftswachstum der Europäischen Union zu fördern.

1.3. Damit die audiovisuelle Programmindustrie ihre Rolle als Zugpferd für Wirtschaft und Industrie auch wirklich ausüben kann, müssen zunächst jedoch einige grundsätzliche Strukturprobleme angemessen gelöst werden. Diese Probleme betreffen in einigen Fällen die audiovisuelle Industrie im allgemeinen, wie etwa die Rückläufigkeit der pro Übertragung erzielten Gewinne (da sich die Zuschauerzahlen zersplittern) oder die zu beobachtende Internationalisierung der Verwertungsmethoden, während sie sich in anderen Fällen als sehr spezifische Strukturschwächen der europäischen Industrie manifestieren:

- die Zersplitterung der nationalen bzw. regionalen Märkte, die den grenzüberschreitenden Umlauf von Programmen innerhalb des europäischen Raums erschwert;
- die geringen Investitionen in die Planung und Umsetzung von audiovisuellen Projekten, was wiederum die Rentabilität der Programme verringert und das künftige Investitionsvermögen reduziert;
- die unzureichende Kapitalausstattung der Unternehmen, die ihre industrielle Entwicklungsstrategie im internationalen Geschäft gefährdet.

1.4. Die europäische audiovisuelle Programmindustrie ist somit in einer schwachen Position, von der aus sie noch nicht im verschärften weltweiten Wettbewerb bestehen kann. Daher müssen Finanzierungsstrategien konzipiert werden, die in erster Linie die Entwicklungs-, Vernetzungs-, Vertriebs- und Vermarktungsfähigkeit auf internationaler Ebene fördern. Dabei ist die Unterstützung der öffentlichen Stellen durch spezifische und komplementäre finanzielle Fördermaßnahmen, um die Pluralität der Produzenten insbesondere in den innovativeren Marktsegmenten zu steigern, von ausschlaggebender Bedeutung. Wenn die Qualität der europäischen Produktion durch effiziente Ausbildungsinstrumente und die Durchsetzungsfähigkeit in einem globalen Markt mit einer sich daraus ergebenden Steigerung des Marktanteils gewährleistet werden, dann können auch die Präsenz und der Gewinnanteil europäischer Programmproduzenten verstärkt werden.

⁽¹⁾ Studie von Norcontel Ltd. im Auftrag der Kommission: Economic Implications of New Communications Technologies on the Audiovisual Markets, Abschlußbericht, 15. April 1997.

1.5. Seit 1997 hat die Kommission ihre audiovisuelle Politik einer gründlichen Prüfung unterzogen, insbesondere bezüglich der aktuellen und zukünftigen Auswirkungen des Starts in ein digitales Zeitalter. Ausdruck dieses Bemühens sind das Programm MEDIA II⁽¹⁾, die Anregungen und Beiträge, die zum Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik⁽²⁾ eingingen, oder auch die Konsultationen der Fachkreise durch die Kommission im Rahmen der Konferenzen von Birmingham (April 1998) und Helsinki (September 1999) sowie das Grünbuch über die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie⁽³⁾.

2. Der Vorschlag der Kommission

2.1. Die Kommission beabsichtigt mit dem von ihr vorgeschlagenen MEDIA-PLUS-Programm optimale, auf einer kohärenten Strategie und klaren Zielsetzungen fußende Bedingungen zu schaffen, um auch weiterhin die für die europäische audiovisuelle Industrie aufgezeigten Schwierigkeiten zu entschärfen und es den Marktteilnehmern zu ermöglichen, optimale Positionen auf den neuen Märkten zu besetzen.

2.1.1. Die Fördersysteme zur Stärkung europäischer Akteure müssen einen pragmatischen Ansatz verfolgen, der dem Stand des audiovisuellen Marktes unter besonderer Berücksichtigung struktureller Maßnahmen gerecht wird. Desweiteren müssen sie den Wertzuwachs im Zusammenhang mit der europäischen Dimension ebenso wie mit der kulturellen und nationalen Vielfalt der Mitgliedstaaten vermehren.

2.1.2. Vor diesem Hintergrund erweisen sich folgende Elemente als unverzichtbar:

- ein Informations- und Begleitungssystem für die neuen Erfordernisse und Entwicklungen des audiovisuellen Marktes sowie der Austausch von Erfahrungen mit den Mitgliedstaaten, um mögliche Synergien zu fördern;
- der Vorrang, der dem transnationalen Verkehr von europäischen audiovisuellen Werken inner- wie außerhalb der Europäischen Union eingeräumt werden muß;
- Komplementarität und Kohärenz gegenüber anderen Tätigkeiten der Gemeinschaft im selben Strategiebereich (Programm im Bildungs- und Berufsbildungswesen, Unterstützung für KMU und für Technologien der Informationsgesellschaft, die e-Europa Initiative⁽⁴⁾, das Programm „Eine benutzerfreundliche Informationsgesellschaft“ des Fünften Rahmenprogramms für Forschung und technologische

Entwicklung⁽⁵⁾; die Programme INFO 2000 und MLIS, weitere Ausbildungsprogramme wie SOKRATES und LEONARDO, die Zusammenarbeit mit Institutionen wie EUREKA⁽⁶⁾, u. a.);

- komplementäre Ausrichtung bezüglich der auf nationaler und regionaler Ebene verfolgten Politik, unter stärkerer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Industrien jener Länder, deren audiovisuelle Produktionskapazität schwach ausgeprägt ist oder jener mit geographisch oder sprachlich begrenztem Raum;
- Unterstützung in den Stadien der audiovisuellen Kette, in denen ihre Tätigkeit den größten Mehrwert erzeugen kann (im wesentlichen vor und nach dem eigentlichen Produktionsprozeß);
- Angemessene und regelmäßige Bewertung der Fördermaßnahmen mit geeigneter Anpassung und verstärkter Rückgriff auf automatische Fördermechanismen, die durch die Bewährung auf dem Markt bedingt sind;
- Durchführung von Pilotprojekten, die nach Erzielen überzeugender Ergebnisse eine sofortige Anpassung der wichtigsten Fördermechanismen des Programms⁽⁷⁾ ermöglichen;
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit Drittländern, die die Zielsetzungen der Europäischen Union im Bereich der audiovisuellen Programmpolitik teilen.

2.2. Wie bereits bei MEDIA II gehören die im Rahmen des Programms MEDIA PLUS vorgesehenen Aktionen zwei verschiedenen Tätigkeitsfeldern an: Bildung und Berufsbildung (Artikel 150 des Vertrages) sowie Industrie (Artikel 157 des Vertrages)⁽⁸⁾, das Projektentwicklung, Produktion, Vertrieb, Verkauf und Öffentlichkeitsarbeit umfaßt.

2.2.1. Zu diesem Zweck wurden zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates erarbeitet, die die Absicht verfolgen, eine mit dem Markt in Einklang stehende Politik einzuführen, die entschieden auf eine optimale Nutzung der vom technischen Fortschritt gebotenen Vorteile durch die europäische audiovisuelle Programmindustrie ausgerichtet ist.

2.2.2. Die Modalitäten der Finanzhilfe werden regelmäßig bewertet und angepaßt. Ausgehend von den Bewertungen kann die Kommission eventuell weitere, zu diesen beiden Instrumenten komplementäre Maßnahmen vorschlagen.

(1) Stellungnahme des WSA zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II)“, ABl. C 256 vom 2.10.1995.

(2) Das Digitale Zeitalter: Europäische audiovisuelle Politik, Bericht der Hochrangigen Gruppe für Audiovisuelle Politik, Luxemburg, 1998.

(3) KOM(1997) 623 endg. und KOM(1999) 108 endg. Stellungnahme des WSA im ABl. C 214 vom 10.07.1998. Die Schlußfolgerungen der Konferenzen von Birmingham und Helsinki sind auf folgenden Webseiten verfügbar: <http://europa.eu.int/eac> und <http://presidency.finland.fi>.

(4) e-Europa. Eine Informationsgesellschaft für alle. KOM(1999) 687 endg.

(5) Stellungnahme des WSA zu dem „Fünften FTE-Rahmenprogramm (1998-2002)“, ABl. C 407 vom 28.12.1998.

(6) Eureka-Audiovisuell ist eine 1989 gegründete paneuropäische zwischenstaatliche Organisation, die die Förderung der europäischen audiovisuellen Industrie zum Ziel hat. Sie besteht aus 35 Mitgliedern (den Mitgliedstaaten sowie der Kommission und dem Europarat als assoziiertem Mitglied).

(7) ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 10-16.

(8) Auch das Programm MEDIA II beruhte auf zwei Beschlüssen des Rates: im Teilbereich Fortbildung (Artikel 127 des Vertrages) wurde das Programm durch den Beschluß 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995, ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33, aufgestellt; im Teilbereich Projektentwicklung und Vertrieb (Artikel 130 des Vertrages) wurde das Programm aufgrund des Beschlusses 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995, ABl. L 321 vom 30.12.95, S. 25, eingeleitet.

2.3. Im Bereich der Fortbildung (MEDIA-Fortbildung) zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen im wesentlichen ab auf:

- Einsatz neuer Technologien in Produktion und Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem künstlerischem Wert und großem Verkaufspotential;
- Berücksichtigung von Entwicklungspotentialen im europäischen und internationalen Markt;
- Betriebswirtschaftliche Lenkung auf europäischer und internationaler Ebene unter Einbeziehung der juristischen Aspekte, Finanzierung von Produktion, Verkauf und Vertrieb;
- Gestaltungstechniken, insbesondere für interaktive Programme zum Einsatz auf neuen elektronischen Medien.

2.4. Für die Entwicklung und Produktion von hochwertigen audiovisuellen Programmen, die geeignet sind, auf einer wachsenden Anzahl von Trägermedien gewinnreich verkauft zu werden, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Die Unterstützung des MEDIA-PLUS-Programms muß im Vorbereitungsstadium der Projekte beginnen, und zwar in Form einer geeigneten Entwicklung, die die Machbarkeit des Projekts, die vom Werk im Vergleich zu seinen Produktionskosten erwartete Rentabilität und sein kommerzielles Potential bewertet. Dieser Prozeß, der in anderen industriellen Branchen durchaus gängig ist, wird bei audiovisuellen Werken nicht weit genug getrieben, was allzu oft dazu führt, Projekte zu produzieren, deren Wirtschaftlichkeit nicht gesichert ist.

2.5. Die Unterstützung von Vertrieb und Verkauf ragt als wichtigster Aktionsbereich aus den Maßnahmen des Vorschlags für ein Programm MEDIA PLUS heraus, da sie sich unmittelbar auf die Tilgung und Rentabilisierung der Investitionen auswirkt, die die Voraussetzung zur Sicherung einer starken Marktposition der europäischen audiovisuellen Inhalte sind. Hierzu sind insbesondere der Aufbau und vor allem die Aufwertung von Katalogen mit Programmwerken erforderlich, zum Beispiel Kino-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme, die sich für eine Verwendung und Weiterverwendung in unterschiedlichen Kanälen und Formaten eignen.

2.6. Die spezifischen Zielsetzungen der Beihilfen für die Öffentlichkeitsarbeit stimmen allgemein mit denjenigen der vertriebsbezogenen Beihilfen überein; allerdings werden zusätzlich zu den im Vertriebsbereich aufgelegten Maßnahmen noch komplementäre Mechanismen eingesetzt, mit dem Ziel, den Zugang europäischer Werke und Programme zum europäischen und internationalen Markt zu verbessern.

2.7. Die im Bereich Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzten Aktionen müssen den Bestimmungen des Vertrags in bezug auf Wettbewerb, insbesondere die einzuhaltende Disziplin betreffend staatliche Beihilfen, entsprechen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission insofern, als es sich um komplementäre Maßnahmen handelt, die zur Verbreitung des gemeinsamen kulturellen Erbes beitragen. Gleichwohl ist er der Ansicht, daß:

- die für das MEDIA PLUS-Programm vorgesehenen Finanzmittel im Vergleich zu den ehrgeizigen Zielsetzungen zu knapp ausfallen. Daher fordert er eine Aufstockung der Haushaltsmittel. Die Marktmechanismen sind in bestimmten Bereichen dieses Sektors unzureichend, da sich der europäische Finanzsektor in der Regel nicht an Investitionen des audiovisuellen Sektors beteiligt, weil er in den erwähnten Bereichen keine Risiken eingehen möchte;
- dieser Umstand in dem Vorschlag hervorgehoben werden sollte, da es um die Förderung unserer kulturellen Identität geht;
- es für den Sektor sinnvoll wäre, wenn er mehr Daten zur Bewertung der vorangegangenen Programme zur Verfügung hätte, zumal die derzeit vorhandenen unzulänglich sind;
- insbesondere die technologische Entwicklung und Innovation vorrangig gefördert werden sowie auf eine bessere Verteilung der Mittel geachtet werden sollte.
- die Kommission eine Europäische Agentur für die Informationsgesellschaft errichten sollte, die sich an der Koordinierung der einzelnen Initiativen im Bereich der Multimedia-Konvergenz beteiligt.

3.2. Die Verabschiedung dieses Vorschlags ist in erster Linie wegen des damit zusammenhängenden Wertzuwachses dringend geboten. Davon abgesehen steigert er den grenzüberschreitenden Umlauf von audiovisuellen Werken, indem einerseits die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Produktionsindustrie und andererseits das Bewußtsein für eine kulturelle europäische Identität gestärkt und verbessert werden, was alleine ein Tätigwerden der Gemeinschaft in diesem Bereich rechtfertigt.

3.3. Gleichwohl bedauert der Ausschuß, daß in dem Vorschlag nicht berücksichtigt wurde, daß die europäische audiovisuelle Industrie ihre Bedeutung nicht allein ihren Unternehmen verdankt, sondern auch ihrer Funktion als Vehikel zur Förderung der europäischen Kultur und der demokratischen Werte.

3.3.1. Die Anerkennung der kulturellen Dimension der audiovisuellen Industrie, deren Erzeugnis aufgrund seines besonderen Wesens einzigartig ist, erklärt die im Bereich der audiovisuellen Medien bislang verfolgte Strategie, die sich um die Herstellung eines Gleichgewichts bemüht hat zwischen:

- einerseits dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Information, die in einer demokratischen Gesellschaft gleichermaßen wichtig sind;
- und andererseits der Wahrung des Allgemeininteresses, durch z. B. Schutz von Minderjährigen, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Wahrung des Rechts auf Privatsphäre, Weiterentwicklung des sozialen Zusammenhalts oder Gewährleistung der Pluralität.

3.4. Der Vorschlag sollte eine Bewertung der im Zuge seiner Umsetzung entstehenden Arbeitsplätze vornehmen. Der audiovisuelle Sektor weist in diesem Bereich ein starkes Wachstumspotential auf, und die Kommission sollte bei der Konzipierung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Politiken und Maßnahmen stets die Zielvorgabe eines hohen Beschäftigungsniveaus vor Augen haben.

3.5. Die Fördermaßnahmen im Bereich der Fortbildung sollten ein Instrument zur Förderung der Koordinierung zwischen den praxisorientierten Ausbildungsstätten, die eine technische Ausbildung vermitteln, und den Hochschuleinrichtungen, die eine Grundausbildung anbieten, darstellen, wobei gleichzeitig der Gefahr einer übermäßigen Zersplitterung der Beihilfen vorgebeugt werden soll. Der WSA erwartet, daß Umsetzungskriterien festgelegt werden, mit denen die optimale Verwertung der Programme und der entsprechenden Finanzierung unter stärkerer Hervorhebung des pädagogischen Wertes für die Jugendlichen gewährleistet wird.

3.5.1. In jedem Fall muß die effiziente und dauerhafte Vernetzung zwischen Berufsbildungsstätten und den betreffenden Unternehmen sichergestellt werden, um ein Gleichgewicht zwischen Grundausbildung und Fachausbildung herzustellen, das die Entwicklung der ständigen beruflichen Weiterbildung audiovisueller Fachkreise gewährleistet. Dabei sollten folgende Chancen wahrgenommen werden:

- Fernunterricht durch Einsatz der neuen Technologien und deren Anwendung bei der Produktion audiovisueller Werke;
- pädagogische Neuerungen, die die neuen Technologien und insbesondere die digitalen Medien bieten.

3.5.2. Es bedarf angemessener Maßnahmen für die berufliche Weiterbildung, mit denen die berufliche Eingliederung und Anpassungsfähigkeit verbessert und der Unternehmergeist ausgebildet werden können, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der technologischen Innovation zugunsten der KMU, und mit denen die Chancengleichheit zwischen den übrigen Marktteilnehmern gefördert werden kann. Gleichzeitig sollte mit diesen komplementären Maßnahmen auch die kulturelle und sprachliche Vielfalt in Europa aufgewertet werden.

In jedem Fall sollte eine praxisorientierte Fortbildung sichergestellt werden, in der die pädagogischen Werte für die Jugendlichen stärker in den Vordergrund gerückt werden.

3.5.3. Darüber hinaus sollte die Kommission nach Ansicht des Ausschusses Maßnahmen miteinbeziehen, die aktiv eine stärkere Beteiligung von Frauen an der Umsetzung dieses Ausbildungsprogramms fördern und für die Zukunft eine wachsende weibliche Präsenz in diesem Sektor gewährleisten, da dies für seine weitere Entwicklung positiv wäre.

3.6. Im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen in den Bereichen Entwicklung, Vertrieb und Verkauf von audiovisuellen Werken erachtet es der Ausschuß für notwendig, die

europäische audiovisuelle Industrie zu stärken, indem insbesondere unabhängigen europäischen Unternehmen der Zugang zum Markt erleichtert und die Förderung der europäischen audiovisuellen Werke und Unternehmen vorangetrieben wird. Als ebenso notwendig erachtet er alle Maßnahmen, mit denen der Zugang der Öffentlichkeit zum europäischen audiovisuellen Kulturgut im Zuge europaweiter Digitalisierung und Vernetzung vor allem im Interesse der Bildung und zu pädagogischen Zwecken verbessert wird. Grundsätzlich sollte nach Ansicht des WSA der Entwicklung audiovisueller Werke Vorrang gegenüber dem Vertrieb und dem Verkauf gegeben werden.

3.6.1. Gründlicher betrachtet werden sollten die geplanten Kooperationsvorhaben zwischen Radiosendern, insbesondere durch Aktionen in Zusammenarbeit mit Facheinrichtungen wie EUREKA-Audiovisuell, um gemäß den Zielsetzungen des Programms gemeinsame Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

3.6.2. Sinnvoll wäre die Entwicklung von Pilotprojekten im Rahmen von e-Europa, um sämtliche Maßnahmen zur Investitionsförderung im audiovisuellen Bereich zu harmonisieren und koordinieren und die zwischen den einzelnen Fördermechanismen bestehenden Synergien zu nutzen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Ausschuß die Notwendigkeit, über Berichte mit ausreichenden Daten zur Bewertung der Ergebnisse zu verfügen, die bislang mit den verschiedenen Förderinstrumenten der audiovisuellen Industrie erzielt wurden. Diese Berichte sollten den übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen zur Begutachtung vorgelegt werden.

3.6.3. Der Ausschuß begrüßt es, daß eine wirkungsvolle Koordinierung mit den im Bereich neue Technologien getroffenen Maßnahmen, insbesondere denen im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms, vorgesehen ist, da die Qualität der Gemeinschaftsproduktion unverzichtbar ist, um das Vertrauen der Forschung in die Fördermaßnahmen des besagten Rahmenprogramms wieder herzustellen.

3.6.4. Es müssen effiziente und angemessene Fördermechanismen zur Finanzierung der Unternehmen festgelegt werden, die Projekt-Bouquets vorlegen. Unter Gewährleistung einer maximalen Transparenz der Aktionen sollte dabei den automatischen Beihilfesystemen der Vorzug gegeben werden.

3.6.5. Nach Ansicht des WSA sollten jene Produkte vorrangig behandelt werden, die eine längere kommerzielle Verwertungsdauer auf den einzelnen Märkten haben können. Was die Übertragung der Programme anbelangt, so sollte bei der Förderung der Untertitelung nach Ansicht des Ausschusses ein Gleichgewicht angestrebt werden zwischen der Wahrung der Integrität des Werkes und der kulturellen Vielfalt, der Kostenoptimierung und der Nachfrage seitens der Bürger. Gleichzeitig sollten sich Untertitelung und Synchronisierung soweit ergänzen, daß ein im Rahmen der technologischen Möglichkeiten zunehmend ausgewogenes Gleichgewicht hergestellt wird.

4. Schließlich bedauert der Ausschuß, daß sich die Kommission in punkto Finanzierung und Mehrwert nicht ehrgeizigere Ziele für das Programm gesetzt hat. Insbesondere

- weist er erneut darauf hin, daß im Interesse einer größeren Durchschlagkraft der Maßnahmen im kulturellen Bereich und der Förderung der kulturellen Identität in Europa auf politischer Ebene nicht nur das Bewußtsein der Benutzer geschärft und diese entsprechend informiert, sondern auch die Industrie und die Mitgliedstaaten entsprechend unterstützt werden müssen. Aus diesem Grund sollte die Kommission eine Europäische Agentur für die Informationsgesellschaft errichten, die zur Koordinierung der einzelnen Initiativen im Bereich der Multimedia-Konvergenz beiträgt.
- Diese Einrichtung, die der WSA bereits anlässlich der Erklärung von Oulu vorschlug, könnte eine praxisnahe und unbürokratische Stelle zum Ausgleich und zur Kooperation und Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen darstellen, von der Produktion bis zum Vertrieb unter einem europäischen Markenzeichen, wobei die Finanzmittel und die geplanten finanziellen Fördermechanismen miteinander kombiniert werden können;
- wäre es sinnvoll, weitere Förderinstrumente im audiovisuellen Sektor vorzusehen, wie der Garantiefonds, zu dem die Kommission seinerzeit bereits einen Vorschlag erarbeitet hatte, der aber bislang nicht weiterverfolgt wurde.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs erteilten Lizenzen an die Mitgliedstaaten“

(2000/C 168/04)

Der Rat beschloß am 10. April 2000 gemäß Artikel 71 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betraute Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Kielman.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 2000) mit 111 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Am 7. Dezember 1995 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung eines oder mehrerer Transitverkehrsabkommen mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien, um Probleme beim Straßengüterverkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten u. a. durch die gegenseitige Vergabe von Straßentransitlizenzen zu lösen.

1.2. Anfänglich strebte die Kommission den Abschluß eines multilateralen Übereinkommens an. Die drei Länder gaben jedoch gesonderten Abkommen den Vorzug. Diese Abkommen werden beim Beitritt dieser Länder zur Europäischen Union automatisch auslaufen.

1.3. Der Kommissionsvorschlag stützt sich auf den „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien bzw. der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs“ (KOM(1999) 666 endg.). Die Stellungnahme des Ausschusses beschäftigt sich jedoch nur mit dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erteilten Lizenzen an die Mitgliedstaaten“ (KOM(1999) 667 endg.).

1.4. Mit der Republik Ungarn und der Republik Bulgarien ist die Kommission bereits zu einer Einigung gelangt, mit der Rumänien ist dies bislang noch nicht gelungen. Deswegen bezieht sich der jetzige Kommissionsvorschlag nur auf einen Beschluß des Rates über den Abschluß von Abkommen mit Ungarn und Bulgarien. Die Kommission ist bestrebt, auf kurze Sicht auch mit Rumänien zu einer Einigung zu gelangen, weil andernfalls der tatsächliche Stellenwert der Abkommen mit Ungarn und Bulgarien sehr gering ist.

1.5. Weil in der Vergangenheit in Osteuropa immer wieder hohe und diskriminierende steuerliche und steuerähnliche Gebühren im Straßenverkehr erhoben wurden, wurde in den Abkommen festgelegt, daß nur nichtdiskriminierende, an die Infrastrukturnutzung gebundene Abgaben oder Mautgebühren erhoben werden dürfen. Für die Transporttätigkeiten an sich dürfen keine speziellen Gebühren oder Steuern eingeführt werden.

1.6. In den Abkommen wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Inanspruchnahme der Lizenzen durch Bulgarien und Ungarn nur unter Verwendung von Fahrzeugen erfolgen darf, die mindestens der Euro-I-Norm genügen.

1.7. In dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend Abkommen mit Ungarn und Bulgarien wurde festgeschrieben, daß die Aufteilung der 12 500 bzw. 13 000 Lizenzen, die die EU jährlich von Ungarn bzw. Bulgarien erhält, auf die Mitgliedstaaten in einer gesonderten Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt wird. Deswegen geht es in dem jetzigen Kommissionsvorschlag auch um die Aufteilung der Transitgenehmigungen auf die Mitgliedstaaten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Bei der Berechnungsgrundlage für die Aufteilung der Transitlizenzen auf die Mitgliedstaaten stützte sich die Kommission auf die Transitstatistiken Ungarns.

2.2. Da die Europäische Union bei den Verhandlungen das Ziel verfolgt, den Transitverkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten durch einen Korridor durch Bulgarien, Rumänien und Ungarn zu fördern, sind die ungarischen Transitstatistiken am relevantesten. Aus diesen Statistiken müßte nämlich zu erkennen sein, daß bei Fahrten mit Ziel „in den anderen Mitgliedstaaten“ der gesamte Korridor durch Bulgarien, Rumänien und Ungarn durchfahren wurde. Zu berücksichtigen sind jedoch die Fahrten, die über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien abgewickelt wurden.

2.3. Die verfügbaren ungarischen Transitstatistiken ermöglichen die Differenzierung zwischen

- dem Staat, in dem die Fahrt angetreten wurde;
- dem Staat, in dem das betreffende Fahrzeug zugelassen ist.

Aufgrund dieses Sachverhalts können die Fahrten ermittelt werden, die:

- ihre Quelle in Griechenland haben und
- mit in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen durchgeführt werden.

2.3.1. Da die Durchführstatistiken von Ungarn für die ersten drei Quartale 1998 vorliegen und sich für den hier in Rede stehenden Zweck eignen, schlägt die Kommission vor, diese Statistiken als Grundlage für die Lizenzaufteilung auf die Mitgliedstaaten zu verwenden.

2.3.2. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in Ermangelung zuverlässiger statistischer Zahlen über den Transitverkehr auf der Straße die Option, die verfügbaren ungarischen Statistiken über die ersten drei Quartale 1998 heranzuziehen, die aufschlußreichsten Informationen hergeben.

2.3.3. Der Ausschuß macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Einbeziehung von Rumänien von grundlegender Bedeutung ist für ein reibungsloses Funktionieren des Verkehrskorridors zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuß denn auch die Kommission, die Verhandlungen mit Rumänien energisch fortzuführen und zu versuchen, die Verhandlungen in Kürze abzuschließen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Anhand der ungarischen Transitstatistiken kommt die Kommission zu dem Schluß, daß die Gesamtanzahl der von Griechenland aus mit in einem der Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen durch Ungarn erfolgten Transitfahrten in den ersten drei Quartalen des Jahres 1998 6 723 betrug. Hiervon entfielen 6 646 Fahrten auf Griechenland, d. h. nahezu 99 %. Für vier Mitgliedstaaten (Spanien, Irland, Luxemburg und Portugal) wurden überhaupt keine Transitfahrten durch Ungarn verzeichnet (siehe Anhang).

3.2. Aufgrund dieser — vorläufigen — Daten hält die Kommission es nicht für angemessen, „rund 99 % der Lizenzen an Griechenland zu vergeben“. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß objektive Kriterien angelegt werden müssen, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Deswegen plädiert er auch dafür, daß die Kommission baldmöglichst genauere Informationen sammelt, auf deren Grundlage ein zuverlässiges Bild gewonnen werden kann, dergestalt daß für Griechenland die gleiche Behandlung gilt wie für alle anderen Mitgliedstaaten.

3.3. Im übrigen schlägt die Kommission vor, jedem Mitgliedstaat pauschal 100 Lizenzen zuzuweisen, d. h. etwas weniger als 1 % der insgesamt verfügbaren Lizenzen und die verbleibenden Lizenzen unter Zugrundelegung der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transifahrten durch Ungarn während der ersten drei Quartale des Jahres 1998 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

3.3.1. Da vier Mitgliedstaaten in den ersten drei Quartalen des Jahres 1998 keinerlei Transitverkehr durch Ungarn durchgeführt haben und außerdem weitere sechs Mitgliedstaaten weniger als vier Transifahrten vorgenommen haben, erscheint dem Ausschuß die von der Kommission vorgeschlagene Pauschalanzahl von 100 Lizenzen für jeden Mitgliedstaat viel zu hoch. Er schlägt vor, eine Pauschale von 50 Lizenzen vorzusehen. Somit verbliebe eine Anzahl von 750 Lizenzen, die dann anteilmäßig entsprechend den tatsächlichen Transifahrten während der ersten drei Quartale von 1998 auf die Mitgliedstaaten verteilt werden könnten.

Nach Einschätzung des Ausschusses wäre ein solcher Verteilungsschlüssel gerechter und wirklichkeitsnäher.

3.4. Dies impliziert, daß die Zahl der fest vergebenen Lizenzen mit 750 anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen 1 500 Lizenzen angesetzt wird, und daß Griechenland darüber hinaus in bezug auf Bulgarien 12 109 anstelle von 11 368 und in bezug auf Ungarn 11 614 Lizenzen anstelle von 10 874 Lizenzen erhält.

3.4.1. Dieser Berechnungsmodus verträgt sich auch besser mit der Überlegung, die die Kommission selbst in ihrem Verordnungsvorschlag vorträgt, daß nämlich „bei den Kriterien für die Verteilung der Lizenzen ... der Umfang des derzeitigen Landverkehrs zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden“ sollte.

3.5. Der Ausschuß unterstützt das von der Kommission in Artikel 4 des Verordnungsentwurfs verankerte Konzept, daß die Mitgliedstaaten jährlich bis zum 15. September die Lizenzen, die bis zum Ende des Jahres voraussichtlich nicht genutzt werden, der Kommission zurückgeben.

3.6. Wenn sich die Kommission dem Denkansatz des Ausschusses, zu einem gerechteren Verteilungsschlüssel zu gelangen, anschließen sollte, so würde dies bedeuten, daß auch der Anhang des Verordnungsentwurfs, in dem die Aufteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt ist, entsprechend angepaßt werden müßte.

4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Kommission mit dem Rückgriff auf die ungarischen Transitstatistiken eine geeignete statistische Grundlage gefunden hat, um einen Aufteilungsvorschlag für die Durchfuhrlicenzen aufzustellen.

4.2. Damit diese Lizenzen aber auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können, ist eine baldige Einigung mit Rumänien nach Meinung des Ausschusses sehr wichtig.

4.3. Was den Aufteilungsvorschlag selbst angeht, möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß wenn sich aus den zugrunde gelegten Statistiken ergibt, daß ein Mitgliedstaat eigentlich Recht auf einen hohen Prozentsatz der Lizenzen hätte, diesem Mitgliedstaat die entsprechende Anzahl an Lizenzen auch tatsächlich zugeteilt werden sollte.

4.4. Des weiteren hält es der Ausschuß — auch angesichts der geringen Anzahl von Lizenzen — für unzumutbar,

jeden Mitgliedstaat mit einer Pauschalanzahl von 100 Lizenzen zu bedenken. Die verfügbaren Daten zeigen nämlich, daß eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten entweder gar keinen oder nur sehr wenig Staßentstausverkehr zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten durchführen. Nach Meinung des Ausschusses wäre als Ausgangsbasis eine feste Anzahl von 50 Lizenzen für jeden Mitgliedstaat ausreichend.

4.5. Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, daß jedes Jahr vor dem 15. September nicht genutzte Lizenzen an die Kommission zurückgegeben werden, so daß sie ggf. noch von Mitgliedstaaten mit entsprechendem Bedarf in Anspruch genommen werden können.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Verteilung der Lizenzen auf die Mitgliedstaaten

Die aktuellsten ungarischen Transitstatistiken umfassen die ersten drei Quartale des Jahres 1998. In diesem Zeitraum verteilte sich die Anzahl der Transitarfahrten durch Ungarn mit Ausgangspunkt Griechenland wie folgt (Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge zugelassen sind):

Zulassungsstaat	Anzahl der Transitarfahrten
Belgien	2
Dänemark	6
Deutschland	20
Griechenland	6 646
Spanien	0
Frankreich	1
Irland	0
Italien	1
Luxemburg	0
Niederlande	29
Österreich	11
Portugal	0
Finnland	1
Schweden	4
Vereinigtes Königreich	2
Insgesamt	6 723

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse“

(2000/C 168/05)

Der Rat beschloß am 24. Januar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 19. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Kienle.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung am 27. April 2000 mit 78 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Seit nunmehr 16 Jahren wird eine Gemeinschaftshilfe gewährt, um den Milchverbrauch bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. An Schüler, die diese Beihilferegelung in Anspruch nehmen, wird täglich ein Viertel Liter subventionierte Milch abgegeben. Für die Verbilligung hat die Gemeinschaft bisher jährlich 96 Mio. Euro aufgebracht.

1.2. Mit dem vorliegenden Vorschlag revidiert die Europäische Kommission ihre ursprüngliche Absicht, die EU-Unterstützung für das Schulmilchprogramm einzustellen. Sie will jedoch die gemeinschaftliche Beihilfe senken und die Regelung bei einer Beteiligung von 50 Prozent durch die Gemeinschaft und von 50 Prozent durch die Mitgliedstaaten fortsetzen. Der Finanzbeitrag der EU würde sich auf 48 Mio. Euro verringern.

2. Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß bei dem Schulmilchprogramm mehr noch als das Ziel der Absatzförderung vor allem die gesundheits-, ernährungs- und sozialpolitischen Ziele einen herausragenden Stellenwert haben, zumal die Gesamtmenge des Programms nur 0,3 Prozent der Gesamtmilchlieferungen an die Molkereien ausmacht.

2.2. Zweifellos würde die Abschaffung des Programms dazu führen, daß in den Schulen weniger Milch angeboten und getrunken wird. Die Benachteiligten wären Kinder und Jugendliche. Der WSA verweist darauf, daß erschreckend viele Kinder ohne jegliches Frühstück in die Schule gehen. Die Schulmilch stellt bei vielen Schülern die einzige Form des Milchkonsums dar.

2.3. Der Ausschuß begrüßt, daß sich der Agrarrat im Grundsatz nachdrücklich für eine Beibehaltung des Schulmilchprogramms ausgesprochen hat, weshalb die Europäische Kommission ihre ursprüngliche Absicht, die EU-Unterstützung einzustellen, revidiert hat.

2.4. Der Ausschuß betont die herausragende Bedeutung einer ausgewogenen Ernährung im Kindes- und Schulalter. Milch ist eines der wertvollsten Lebensmittel, das auch mit allen modernen Distributions- und Marketingmaßnahmen für Kinder oder Schüler attraktiv gemacht werden sollte. Darüber hinaus hält es der Ausschuß für erforderlich, daß den Kindern und Jugendlichen weiterhin und überall in der Gemeinschaft eine verbilligte Schulmilch angeboten wird.

2.5. Der Ausschuß befürchtet jedoch, daß die Realisierung des Vorschlags der Kommission in vielen Mitgliedstaaten zur Einstellung der Schulmilch führen würde, und fordert deshalb eine Lösung, die den Fortbestand des Schulmilchprogrammes sichert. Auf keinen Fall darf ein politischer Grundsatzstreit über Kofinanzierung dazu führen, daß ein Schwarzer-Peter-Spiel auf dem Rücken der Kinder und Schüler ausgetragen wird.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag der Kommission für die Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001)“

(2000/C 168/06)

Der Rat beschloß am 13. März 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 19. April 2000 an. Berichtersteller war Herr Strasser.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung am 27. April 2000 mit 71 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Inhalt des Kommissionsvorschlages

1.1. Preisvorschläge

1.1.1. Die Kommission verweist in der Einleitung ihres Vorschlags für die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 auf die Beschlüsse vom Mai 1999 im Rahmen der Agenda 2000, denen zufolge es nur noch wenige Sektoren gibt, für die jährlich institutionelle Preise oder Beträge festgesetzt werden müssen. Für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 sind demnach die monatlichen Zuschläge für Getreide und Reis, die verschiedenen Preise und Beträge im Rahmen der Zuckermarktordnung, die Beihilfe für Seidenraupen, der Grundpreis für Schaffleisch und der Grundpreis für Schweinefleisch festzusetzen. Die Kommission schlägt vor, am sogenannten Mehrjahreskonzept festzuhalten d. h. daß die institutionellen Preise und Beträge für die betreffenden Bereiche — ausgenommen Zucker — auf unbefristete Zeit festgesetzt werden sollen.

1.1.2. Der Interventionspreis für Getreide (derzeit 119,19 Euro/t) wird entsprechend der Beschlüsse zur Agenda 2000 für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 um 7,5 % auf 110,25 Euro/t und für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 um weitere 7,5 % auf 101,31 Euro/t gesenkt. Gleichzeitig wird die Flächenprämie von derzeit auf 54,34 Euro/t auf 58,67 Euro bzw. 63,00 Euro erhöht. Die Kommission schlägt vor, auch die monatlichen Zuschläge von 1 Euro/t/Monat auf 0,93 Euro für 2000/2001 bzw. auf 0,85 Euro ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 zu senken. Weiters schlägt die Kommission vor, den Interventionszeitraum für Schweden (gegenwärtig vom 1. Dezember bis 30. Juni) an den der anderen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der südlichen Mitgliedstaaten) anzugleichen.

1.1.3. Bei Ölsaaten wird der Grundbetrag für Direktbeihilfen in drei Stufen auf das Niveau der Beihilfen für Getreide und für die Flächenstilllegung gesenkt.

1.1.4. Entsprechend der Beschlüsse vom Mai 1999 wurde der obligatorische Flächenstilllegungssatz für den Zeitraum 2000 bis 2006 mit 10 % festgelegt. Dieser Wert kann jedoch entsprechend der Marktlage geändert werden.

1.1.5. Bei Reis schlägt die Kommission vor, den Betrag der monatlichen Zuschläge mit 2 Euro/t/Monat unverändert zu belassen.

1.1.6. Bei Zucker wird von der Kommission vorgeschlagen, sowohl die institutionellen Preise (Grund-, Mindest-, Interventions- bzw. Richtpreis) als auch die monatliche Lagerkostenerstattung in der bisherigen Höhe beizubehalten.

Von der Kommission wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der GATT-Verpflichtungen gegebenenfalls die Produktionsquoten für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 gemäß Artikel 26 der Grundverordnung zu senken sind.

1.2. Haushaltslage

1.2.1. Im Januar 2000 wurde von der Kommission der Mittelbedarf für das Haushaltsjahr 2000 auf 37 471 Mio. Euro geschätzt. Das bedeutet gegenüber dem Haushaltsplan (beschlossen von der Kommission am 16. Dezember 1999) einen Mehrbedarf von 582 Mio. Euro. Gegenüber dem vom Europäischen Rat in Berlin beschlossenen Finanzrahmen wäre dadurch eine Überschreitung von 119 Mio. Euro notwendig.

1.2.2. Die Kommission weist darauf hin, daß bei der im Januar erfolgten Schätzung des Mittelbedarfs für den EAGFL-Garantie in Höhe von 37 471 Mio. Euro den Entwicklungen Rechnung getragen wurde, die gegenüber den bei der Feststellung des Haushaltsplans zugrundegelegten wirtschaftspolitischen Annahmen und Rechtslage eingetreten sind. Die Kommission betont, daß die Preisvorschläge keine Auswirkungen auf die im Januar erfolgte Vorausschätzung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2000 haben.

1.2.3. Im Haushaltsplan wurde eine Parität des Euro zum Dollar von 1: 1,12 festgelegt. Bei einem Durchschnittswert im Haushaltsjahr von 1 Euro = 1,04 USD könnte sich nach Auffassung der Kommission eine Ersparnis von 400 Mio. Euro ergeben.

1.2.4. Der Mittelbedarf für Schaf- und Ziegenfleisch, für den Milchbereich, für Wein aber auch für Oliven wurde nach unten korrigiert, während für Rindfleisch, Textilpflanzen und Zucker ein höherer Bedarf als notwendig erachtet wird, als den Vorausschätzungen für den Haushaltsplan zugrunde gelegt wurden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß im Vorschlag der Kommission für die Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001) im Gegensatz zu den früheren Jahren weder auf die allgemeine Situation der Agrarwirtschaft noch auf die Entwicklung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion bzw. der landwirtschaftlichen Einkommen und Nahrungsmittelpreise eingegangen wird.

2.2. Der Ausschuß bringt neuerlich in Erinnerung, daß er bereits wiederholt die Kommission ersucht hat, die Auswirkungen der GAP, insbesondere von Reduktionen der Erzeugerpreise für Agrarprodukte, auf Verbraucherpreise, Lebensmittelqualität, Umwelt, Beschäftigung etc. zu untersuchen. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in einer im Februar 2000 veröffentlichten Analyse über die Auswirkungen der GAP-Reform u. a. mögliche Vorteile für die Verbraucher aufzeigt. Diese Analyse kann jedoch nur Teilaspekte der vom Ausschuß gewünschten Untersuchung abdecken.

2.3. Der Ausschuß hat bereits im Vorjahr in seiner Stellungnahme zum Preispaket seine Besorgnis über die Einkommensentwicklung der Landwirte in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht. Die Befürchtung, daß der Einkommensdruck sich fortsetzen wird, hat sich aufgrund der Einkommensentwicklung im Jahr 1999 bedauerlicherweise bestätigt. Entsprechend den Vorausschätzungen von Eurostat sind die Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit 1999 im Durchschnitt real um 2,8 % zurückgegangen. Die stärksten Einbußen gab es in Irland (- 11,7 %), Dänemark (- 10,5 %), Belgien (- 9,1 %) und in den Niederlanden (- 5,8 %). Von den massiven Einkommenseinbrüchen waren vor allem jene Länder betroffen, die stark auf die tierische Erzeugung ausgerichtet sind, da es bei sämtlichen tierischen Erzeugnissen insbesondere bei Schweinefleisch zu starken Preisrückgängen gekommen ist. In einzelnen Regionen haben hohe Ertragsausfälle bei Getreide in Spanien oder bei Oliven in Spanien, Griechenland und Portugal die Einkommenslage vieler Landwirte verschärft.

2.4. Angesichts der unbefriedigenden Einkommensentwicklung für die Landwirte und aufgrund der angespannten Situation auf wichtigen Agrarmärkten erachtet es der Ausschuß für notwendig, daß die zur Verfügung stehenden Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik voll genutzt werden. Außerdem erwartet der Ausschuß, daß an den Reformbeschlüssen des Vorjahres im Interesse der notwendigen Kontinuität festgehalten wird, was auch im Zusammenhang mit den WTO-Verhandlungen notwendig ist, und die für die Reform notwendigen und auch vereinbarten finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

2.5. Beim Europäischen Rat in Berlin wurde gegenüber den Landwirten von den Staats- und Regierungschefs die Zusage gemacht, daß für die Reformmaßnahmen jedenfalls die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Nach Auffassung des Ausschußes muß daher die sogenannte Marge (Differenz zwischen der theoretischen und tatsächlichen Ausgabenobergrenze) auch für Maßnahmen der Gemeinsamen

Agrarpolitik zur Verfügung stehen, wenn das erforderlich ist. Keinesfalls kann zur Kenntnis genommen werden, daß bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Reform aus Einsparungsgründen Korrekturen an vereinbarten Maßnahmen durchgeführt werden.

2.6. Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit des Wiederaufbauprogrammes für den Kosovo, stellt jedoch mit Befriedigung fest, daß einflußreiche Staats- und Regierungschefs im März 2000 in Lissabon sich gegen einen Transfer von Mitteln aus dem Agrarbudget für den Balkan-Stabilitätspakt ausgesprochen haben. Der Ausschuß erwartet von der Kommission, daß dem voll entsprochen wird und die in Berlin gefaßten Beschlüsse betreffend die Agenda 2000 voll eingehalten werden, was nicht zuletzt im Interesse der Glaubwürdigkeit notwendig ist.

2.7. Der Ausschuß verweist außerdem auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses des Europäischen Parlaments an den Budgetausschuß worin mitgeteilt wurde, daß finanzielle Konsequenzen für spezielle Budgetbedürfnisse gleichmäßig auf alle Budgetlinien aufgeteilt werden müssen.

2.8. Im übrigen weist der WSA erneut auf die schwierige Situation wichtiger Agrarmärkte — verursacht auch durch den zunehmenden Importdruck — hin. Er erwartet, daß die Kommission die für Marketingmaßnahmen zur Verfügung stehenden Instrumente und Budgetmittel effizient einsetzt und er regt eine Aufstockung der Mittel an. Der Ausschuß erachtet es für gerechtfertigt, daß für die Förderung des Absatzes von Zierpflanzen und Blumen die vorgesehenen Budgetmittel auch im Jahr 2000/2001 eingesetzt werden, weil eine Unterbrechung die Effizienz von bewährten Marketingmaßnahmen beeinträchtigt.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Getreide

3.1.1. Die vorgeschlagenen Kürzungen der monatlichen Zuschläge werden vom Ausschuß abgelehnt, da diese Kürzung sachlich nicht begründbar ist. Die Kosten der Lagerhaltung setzen sich nicht nur aus Finanzierungskosten, sondern auch aus anderen Kostenfaktoren wie z. B. Personal-, Gebäude-, oder Energiekosten zusammen. Die Kosten sind völlig unabhängig von der Entwicklung des Warenwertes bei Getreide. Das trifft auch für das allgemeine Zinsniveau zu. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Reduktion der monatlichen Zuschläge nicht nur eine weitere Preissenkung auslösen, sondern auch den Außenschutz vermindern würde.

3.1.2. Der Ausschuß unterstützt grundsätzlich geeignete Maßnahmen zur Förderung der Qualitätsproduktion, er bedauert jedoch, daß die Kommission die Mindestkriterien für die Intervention für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 zu einem Zeitpunkt verschärft hat, zu dem die Produzenten nicht mehr in der Lage waren, sich auf diese neuen Bedingungen einzustellen, da die Herbstsaat bereits erfolgt ist. Außerdem steht diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit der im

Vorjahr beschlossenen Reform, da die erfolgte Verschärfung die Funktion der Intervention als Sicherheitsnetz deutlich einschränkt und in der Folge einen zusätzlichen Preisdruck auslösen wird. Der Ausschuß anerkennt die Regelung der Mindestkorngroße bei Gerste, spricht sich jedoch für eine Überprüfung der übrigen Interventionskriterien im Rahmen der Beschlußfassung über das Preispaket aus. Es darf nicht außer acht bleiben, daß aufgrund der Witterungsabhängigkeit der Landwirt nicht alle Faktoren, die für die Qualität entscheidend sind, beeinflussen kann, z. B. den Wassergehalt oder die Fallzahl bei Roggen.

3.1.3. Angesichts der angespannten Situation auf den Getreidemärkten ersucht der Ausschuß die Kommission zu untersuchen, in welchem Ausmaß die übrigen Anbieter auf dem Weltmarkt zur Marktentlastung beitragen, und auch im Lichte dessen den Prozentsatz für die verpflichtende Stilllegung für das Wirtschaftsjahr 2001/2002 zu überprüfen.

3.1.4. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission die unveränderte Beibehaltung der monatlichen Zuschläge bei Reis vorschlägt. Die schwierige Situation für die Reisproduzenten macht deutlich, daß grundsätzlich auf die Instrumente der GMO für Reis auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

3.2. Zucker

3.2.1. Der Vorschlag der Kommission, die institutionellen Preise und die Lagerkostenzuschüsse bei Zucker diesmal unverändert zu lassen, wird vom Ausschuß unterstützt.

3.2.2. Der WSA geht davon aus, daß rechtzeitig in geeigneter Weise Maßnahmen zur Reduktion der Produktionsmengen gesetzt werden, um den Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde zu entsprechen, womit die europäische Zuckerwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag zur mengenmäßigen Entlastung des Weltmarktes leistet.

3.3. Flachs/Hanf

3.3.1. Die Kommission geht im Haushaltskontext des Preisvorschlags offensichtlich davon aus, daß die Reformvorschläge für die GMO Flachs/Hanf bereits im Wirtschaftsjahr 2000/2001 in Kraft treten. Der Ausschuß erachtet das als nicht akzeptabel, da eine entsprechende Vorlaufzeit betreffend Umsetzung und Beratung erforderlich ist, wie das auch in der Stellungnahme des WSA zur „GMO/Faserflachs und -hanf“⁽¹⁾ deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Er ersucht die Kommission, die in dieser Stellungnahme vorgebrachten Einwände aufzugreifen und bei der notwendigen Überarbeitung der Reformvorschläge ausreichend zu berücksichtigen.

3.4. Obst und Gemüse

3.4.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die derzeitigen gemeinschaftlichen Schwellenwerte für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitrusfrüchten und die Quotenregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten in der praktischen Umsetzung zu Schwierigkeiten führen und es daher notwendig ist, diese Mengen nach oben zu korrigieren. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht durch einzelstaatliche Schwellenwerte für Verarbeiter von Zitrusfrüchten und auch Tomaten den Erfordernissen der Produktion und des Marktes besser Rechnung getragen werden kann.

3.4.2. Der Ausschuß weist darauf hin, daß der Druck bei verschiedenen Spezialprodukten des Obst- und Gemüsebereiches wie z. B. Schalenobst, Spargel oder Knoblauch aufgrund von Niedrigpreiseinfuhren ständig zunimmt. Dadurch werden viele Arbeitsplätze gefährdet, da es sich dabei meist um sehr arbeitsintensive Produktionssparten handelt. Der Ausschuß spricht sich daher für die Fortführung der entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen bzw. auch die Anwendung von Sonderschutzklauseln aus.

3.5. Tierische Erzeugnisse

3.5.1. Der Ausschuß begrüßt, daß die Grundpreise für Schaf- und Schweinefleisch unverändert bleiben sollen und keine zusätzlichen Haushaltsmittel für diese Produktionsbereiche notwendig sind. Der Ausschuß stellt sich jedoch die Frage, wie bei sinkenden Rindfleischpreisen als Folge der Agenda-2000-Reform (Reduktion der institutionellen Preise um weitere 6,7 % Mitte des Jahres) und einem vergleichsweise hohen Importdruck die optimistischen Preiserwartungen der Kommission bei Schaffleisch tatsächlich umsetzbar sein sollen. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei aus Drittstaaten importierten Schaffleisch gefrorene Ware zunehmend durch gekühlte, frische („chilled“) Ware ersetzt wird, und dadurch ein weiterer Preisdruck auf den europäischen Märkten ausgelöst wird.

3.5.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß entsprechend der Agenda-2000-Reform in drei Schritten die institutionellen Preise für Rindfleisch gesenkt werden und für 2000 kein zusätzlicher Mittelbedarf entsteht. Er erwartet, daß von der Kommission alle Möglichkeiten für eine weitere Stabilisierung des Rindfleischmarktes genutzt werden.

3.5.3. Der Ausschuß vermerkt kritisch, daß die Kommission erstmalig bei einer Marktordnungsmaßnahme den Versuch unternimmt — das ausgerechnet bei der für die Kinder und

⁽¹⁾ Stellungnahme CES 359/2000 — 99/0236-0237 (CNS).

Jugendlichen wichtigen Schulmilchaktion — eine geteilte Finanzierung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten durchzusetzen. Der Ausschuß erwartet eine rasche Entscheidung über eine gesicherte Fortführung des Schulmilch-

programms entsprechend der Stellungnahme des WSA zum Vorschlag der Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Stellungnahme CES 472/2000 — 1999/0246 (CNS).

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds“

(2000/C 168/07)

Der Rat beschloß am 6. März 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 11. April 2000 an. Berichterstatterin war Gräfin zu Eulenburg.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung am 27. April 2000 mit 107 Stimmen bei einer Enthaltung folgende Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

1. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

Der Vorschlag für eine Entscheidung sieht vor, die Maßnahmen für die Aufnahme von Asylbewerbern, die Integration von Flüchtlingen und deren freiwillige Rückführung für einen Zeitraum von fünf Jahren in einem Instrument zu bündeln.

Der geplante Europäische Flüchtlingsfonds stützt sich auf Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag. Er soll dazu beitragen, die Leistungen der Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen ausgewogen zu verteilen.

Infolgedessen soll die Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten zum einen proportional zur Zahl der Asylbewerber, die sie aufnehmen (2/3), und zum anderen proportional zur Zahl der Flüchtlinge, die sie in ihrem Hoheitsgebiet beherbergen (1/3), erfolgen. Die vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) eingebrachte Kofinanzierung beträgt 50 %. Sie kann aber in den unter den Kohäsionsfonds fallenden Mitgliedstaaten auf 75 % erhöht werden, um sie dabei zu unterstützen, ihren Rückstand in bezug auf entsprechende Einrichtungen aufzuholen.

Begünstigte der durch den EFF finanzierten Maßnahmen sind zwei Zielgruppen: Flüchtlinge (Personen mit Flüchtlingsstatus und Asylbewerber) und Vertriebene (denen in irgendeiner Form internationaler Schutz gewährt wird oder die darum ersucht haben).

Konkrete, zielgerichtete Maßnahmen werden bei der Unterstützung Vorrang erhalten. Dazu zählen:

- im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen: die Entwicklung oder Anpassung von Infrastrukturen und Diensten für die Unterbringung, materielle Hilfe (z. B. Kleidung oder Nahrungsmittel), soziale oder administrative Unterstützung im Rahmen des Asylverfahrens;
- im Hinblick auf die Integration: Unterstützungsleistungen in bezug auf die Unterbringung, die Gewährung sozialer/medizinischer Leistungen und die Teilnahme an Sprachkursen, Hilfen zur eigenständigen Lebensführung, insbesondere Unterstützung bei der Arbeitssuche;
- im Hinblick auf die freiwillige Rückführung in das Herkunftsland und die dortige Wiedereingliederung: Information über die vorhandenen Rückkehrprogramme und die Lage in dem jeweiligen Land, allgemein oder berufliche Bildungsmaßnahmen sowie die eigentliche Wiederansiedlung;

- im Hinblick auf die Sofortmaßnahmen: Aufnahme und Unterbringung, Bereitstellung der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel, medizinische, psychologische oder sonstige Betreuung.

Die Verwaltung der Vorhaben und Programme wird im Wege von mit der Kommission abzustimmenden Kofinanzierungsanträgen an die Mitgliedstaaten delegiert. Vorgesehen ist allerdings, eine Tranche von 10 % der verfügbaren Mittel für die Unterstützung innovativer oder grenzübergreifender Vorhaben durch die Kommission zu reservieren, um auf diese Weise den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zu fördern. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

2. Beurteilung des Kommissionsvorschlags

2.1. Grundsätzliches Votum

Der WSA begrüßt, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds vorgelegt hat.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Integration von Flüchtlingen⁽¹⁾ vom 20. und 21. Oktober 1999 deutlich gemacht, wird der WSA, „angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Thematik Zuwanderung und Integration für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auch in Zukunft haben wird ... auf eine sachgerechte Ausstattung europäischer Förderinstrumente hinwirken“.

Der WSA sieht in der Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds ein notwendiges Instrument, in kohärenter Weise auf die Herausforderungen zu reagieren, die sich der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Blick auf die Aufnahme, Integration und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und Vertriebenen stellen.

Der WSA begrüßt darüber hinaus den Vorschlag zur Unterstützung von Sofortmaßnahmen durch eine eigene Haushaltslinie im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds.

2.2. Beginn der Förderung

Aus Sicht des WSA sollte der Vorschlag zügig angenommen werden, um in Hinblick auf die gegenwärtig laufenden Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslinien für Integration, Förderung der Aufnahmebedingungen und der freiwilligen Rückführung Kontinuität zu gewährleisten. Diskontinuität in diesem wichtigen Arbeitsfeld könnte dazu führen, daß die positiven Ansätze der durch die Europäischen Union geförderten Projekte sowie der entstandenen Netzwerke und Kooperationen zugunsten von Flüchtlingen verlorengehen.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 20.12.1999.

2.3. Mittelausstattung

Die Mittelausstattung für den Europäischen Flüchtlingsfonds entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf. Wie die Kommission im Finanzbogen zur Maßnahme feststellt, ist der bisherige Betrag bei weitem zu gering, um den vor Ort ermittelten Bedarf zu decken.

Wenn der Europäische Flüchtlingsfonds seinem Anspruch gerecht werden will, zu einer ausgewogenen Verteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen, so ist der geplante Ansatz in Höhe von 26 Mio. Euro für strukturelle und 10 Mio. Euro für Sofortmaßnahmen viel zu niedrig. Der WSA appelliert daher an die Mitgliedstaaten, sich für eine angemessene Mittelausstattung einzusetzen.

2.4. Zielgruppen der vom Flüchtlingsfonds zu finanzierenden Maßnahmen (Artikel 2)

Der Kommissionsvorschlag fällt bei der Definition der Zielgruppen hinter frühere Vorschläge zurück. Hier sind aus Sicht des WSA in einigen Punkten präzisere Formulierungen und entsprechende Anpassungen notwendig.

Als Zielgruppen der vom Europäischen Flüchtlingsfonds zu finanzierenden Maßnahmen nennt die Vorlage Flüchtlinge (Asylberechtigte und Asylbewerber) und Vertriebene, die vorübergehenden Schutz genießen (Artikel 2) — beide Gruppen zu verstehen als Staatsangehörige eines Drittstaats oder Staatenlose.

Aufgrund unterschiedlicher Schutzformen, die in den Ländern der europäischen Union auf Flüchtlinge, Asylbewerber und Vertriebene Anwendung finden, kommt der Definition der Zielgruppen hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus eine besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht des WSA sollte daher eine weitgehende Definition zugrunde gelegt werden, die auch Personen mit ergänzenden Formen des Schutzes, wie z. B. die sogenannten „de facto“-Flüchtlinge, die weder unter die Genfer Konvention fallen noch Vertriebene sind, als förderungsfähige Zielgruppe im Sinne der aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds zu finanzierenden Maßnahmen einbezieht.

Eine solche Definition entspricht den bisherigen Gemeinsamen Maßnahmen des Rates.

Die Beschränkung auf Staatsangehörige eines Drittstaates sollte aufgehoben werden, um Asylsuchenden aus EU-Mitgliedstaaten — auch wenn ihre Zahl auf Einzelfälle begrenzt ist — nicht grundsätzlich von den Leistungen des Europäischen Flüchtlingsfonds auszuschließen.

2.5. Aufgaben (Artikel 3)

Bezüglich der Maßnahmen bei der Aufnahme von Flüchtlingen fällt der Vorschlag hinter die Gemeinsame Maßnahme 1999/290/JHA vom 26. April 1999 zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zurück.

Der Vorschlag macht keine expliziten Angaben zu Maßnahmen hinsichtlich Asylverfahrensberatung, Rechtsberatung, Erleichterung des Zugangs zu Rechtsverfahren und Rechtsbeistand. Darüber hinaus fehlt die Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen. Hier sollte der Vorschlag aus Sicht des WSA präzisiert werden.

Bezüglich der Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen weicht der Text in Artikel 3 von der Begründung und dem Finanzbogen des Vorschlags ab. Insbesondere die Rolle von Beschäftigung, Bildung und Ausbildung sollte aus Sicht des WSA entsprechende Berücksichtigung finden. Ebenfalls sollten Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung, wie Übernahme von Transportkosten für mittellose Flüchtlinge, Beratung und Unterstützungsstrukturen für Familien, deren Mitglieder lange voneinander getrennt waren, gefördert werden.

Eine Lücke besteht gegenüber der gemeinsamen Maßnahme 1999/290/JHA im Hinblick auf Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit. Aufgrund der Relevanz solcher Maßnahmen für die allgemeine Bewußtseinsbildung und den Abbau von Vorurteilen empfiehlt der WSA, angemessene Maßnahmen in den Vorschlag aufzunehmen.

2.6. *Gemeinschaftsmaßnahmen (Artikel 4)*

Zur Förderung der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene sieht der Vorschlag 10 % der Fördermittel vor, die in der Zuständigkeit der Kommission verbleiben.

Der WSA begrüßt das im Vorschlag enthaltene Anliegen, Mittel für die Unterstützung innovativer grenzüberschreitender Vorhaben durch die Kommission zu reservieren.

Die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit und des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustauschs und Know-how-Transfers sollte jedoch aus Sicht des WSA nicht auf die 10 %-Tranche für Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden.

Der WSA würde es begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten bei der Auswahl von Projektanträgen und bei der Erstellung ihrer nationalen Anträge auf Kofinanzierung in eigener Initiative transnationale Maßnahmen vorsehen und entsprechend unterstützen würden, damit die europaweiten und transnationalen Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht aufgrund der veränderten administrativen Modalitäten verlorengehen.

Insbesondere bei der Strukturförderung in Mitgliedstaaten, die bisher nur in geringerem Umfang Aufnahme- und Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge und Vertriebene durchgeführt haben, kann die transnationale Zusammenarbeit im Sinne eines Transfers von Erfahrungen und erfolgreichen Modellen einen wichtigen Beitrag leisten.

2.7. *Auswahlkriterien (Artikel 8) und Ausschuß (Artikel 19)*

Der Vorschlag benennt in Artikel 8 als förderfähige Organisationen u. a. Nichtregierungsorganisationen (NGO) und Sozialpartner. Bei der Projektentwicklung und -durchführung spielen beide seit Jahren eine zentrale Rolle.

Es sollte daher sichergestellt werden, daß Fondsmittel nicht ausschließlich an staatliche Stellen vergeben werden. Dies kann am besten durch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die allen interessierten Gruppierungen offensteht, erreicht werden.

NGO und Sozialpartner sollten sowohl auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene der Europäischen Kommission durch den zu bildenden Ausschuß (Artikel 19) hinreichend berücksichtigt werden. Hier könnten NGO und Flüchtlingsorganisationen sowie Sozialpartner als Beobachter einbezogen werden. Vorzusehen ist auch eine Beteiligung von UNHCR.

Die Aussage des WSA über die Rolle der Nichtregierungsorganisationen in seiner „Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Integration von Flüchtlingen“ vom 20. und 21. Oktober 1999 („Da Flüchtlingsintegration in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten durch entsprechende Programme und Initiativen von Nichtregierungsorganisationen geleistet wird, sollten diese hier nach Möglichkeit explizit erwähnt werden.“) hat auch für den Vorschlag zum Europäischen Flüchtlingsfonds Geltung.

2.8. *Mittelverteilung (Artikel 9)*

Die Kommissionsvorlage schlägt einen Verteilungsmodus vor, der als Eckdaten die Anzahl der Asylantragsteller (65 %) sowie der anerkannten Flüchtlinge bzw. der vorübergehend Schutz gewährten Personen (35 %) zugrunde legt.

Bei dieser Form der Mittelverteilung ist davon auszugehen, daß ein Großteil der verfügbaren Ressourcen an diejenigen Länder weitergeleitet wird, die bereits über komplexe Strukturen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen verfügen und daß die weniger erfahrenen Länder in wesentlich geringerem Umfang am Flüchtlingsfonds partizipieren werden.

Ein solches Verfahren negiert nicht nur die in Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen für Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten; es steht darüber hinaus im Widerspruch zur in der Begründung formulierten Intention des Europäischen Flüchtlingsfonds, Mitgliedstaaten, deren Infrastrukturen und Dienstleistungen für Asyl und Flüchtlinge am geringsten entwickelt sind, zu ermutigen, ihren diesbezüglichen Rückstand aufzuholen.

Nach Einschätzung des WSA sollte daher der vorgeschlagene Verteilungsmodus ergänzt werden durch ein Verfahren, bei dem die Kommission auf der Grundlage des Bedarfs in den Mitgliedstaaten und der Qualität der eingereichten Anträge über die Mittelverteilung entscheidet. Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang auch, Ländern mit geringen Flüchtlingszahlen, unabhängig von der Quote einen Mindestbetrag zur Verfügung zu stellen.

2.9. Zeitplan (Artikel 10)

Vorgeschlagen wird ein Rechtsinstrument von fünf Jahren Dauer.

Entscheidungen über Haushaltsvolumen und Anteile der Mitgliedstaaten erfolgen jedoch jährlich, daher können die Mitgliedstaaten keine finanziellen Zusagen für mehrjährige Projekte machen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß auf ein Jahr befristete Projekte wenig effektiv sind. Mehrjährige Vorhaben sind daher vom Grundsatz her auf jeden Fall zu unterstützen.

Daher spricht sich der WSA dafür aus, den Flüchtlingsfonds so zu verwalten, daß vorrangig Mehrjahresprojekte ausgewählt und jährliche Bewilligungen ausgesprochen werden.

2.10. Finanzierungsstruktur (Artikel 11)

Die im Vorschlag enthaltene Begrenzung des Finanzbeitrags auf höchstens 50 % bzw. 75 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt lediglich die Zuwendung der Kommission für nationale Maßnahmen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Förderung insbesondere von Maßnahmen, die von NGO und Sozialpartnern durchgeführt werden, bei entsprechender nationaler Kofinanzierung insgesamt 100 % betragen kann.

2.11. Begleitung und Bewertung (Artikel 18)

Der Vorschlag sieht jährliche Berichte der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission und einen ersten Zwischenbericht zum 31. Dezember 2002 vor. Die neuen Durchführungsmodalitäten sowie die ab dem Jahr 2001 noch offene Mittelausstattung sollten nach Auffassung des WSA bereits ab dem Jahr 2001 auf der Grundlage jährlicher Berichte und einer Beurteilung des neuen Systems durch die Kommission überprüft werden. Eine solche Evaluierung sollte sowohl die Mittelverteilung als auch die Umsetzung der nationalen Aktionspläne und der mit dem Flüchtlingsfonds intendierten ausgewogenen Verteilung der Belastungen der Mitgliedstaaten untersuchen.

2.12. Verteilung der Mittel/Finanzbogen — Artikel 2

Hinsichtlich der Verteilung der Mittel für die drei Maßnahmenbereiche Aufnahmebedingungen, Integration und Freiwillige Rückkehr begrüßt der WSA den in der Vorlage enthaltenen indikativen Verteilungsschlüssel für die einzelnen Aktionsbereiche (Aufnahme: 36 %, Integration: 36 %, Freiwillige Rück-

kehr: 18 %) und appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen an diesem Verteilungsschlüssel zu orientieren. Insbesondere für Integrationsvorhaben sollte aus Sicht des WSA die bisherige Unterstützung fortgeführt werden.

Besondere Bemerkungen

3. Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen des Kommissionsvorschlages

3.1. Artikel 2

Für die Zwecke dieser Entscheidung umfassen die Zielgruppen die nachstehenden Kategorien:

- 1) „Flüchtlinge“ — zu verstehen als alle Staatsangehörigen eines Drittstaats oder Staatenlose, die den in der GFK vom 28.07.51 definierten Status erhalten haben und in dieser Eigenschaft in einem der Mitgliedstaaten aufenthaltsberechtigt sind;
- 2) „Vertriebene“ — zu verstehen als alle Staatsangehörigen eines Drittstaats oder Staatenlose, die in einem Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz, subsidiären Schutz oder eine andere Form von internationalem Schutz, der von einem Mitgliedstaat gewährt wird, genießen;
- 3) „Asylbewerber“ — zu verstehen als alle Staatsangehörigen eines Drittstaats oder Staatenlose, die die Gewährung des Status eines Flüchtlings oder Vertriebenen i. S. d. Nr. 1) und 2) beantragt haben;
- 4) „Abgelehnte Asylbewerber“ — zu verstehen als alle Staatsangehörigen eines Drittstaats oder Staatenlose, deren Antrag auf Gewährung eines Status als Flüchtling oder Vertriebener i. S. d. Nr. 1) und 2) abgelehnt wurde, die sich aber gleichzeitig nicht unerlaubt in diesem Mitgliedstaat aufhalten.
- 5) Staatsangehörige eines Drittstaats oder Staatenlose, die des internationalen Schutzes nicht mehr bedürfen und für eine freiwillige Rückkehr in Frage kommen.

3.2. Artikel 3, Absatz 2

Wie folgt ändern:

2. „Im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahmen von Flüchtlingen und Vertriebenen und die Verfahren können die Maßnahmen die Schaffung oder Verbesserung von Infrastrukturen, die Gewährleistung einer Grundversorgung, die Verbesserung von administrativen und gerichtlichen Asylverfahren (einschl. der Bereitstellung von Beratungsdiensten, inkl. Rechtsberatung), besondere Unterstützung für schutzbedürftige Gruppen (wie unbegleitete Minderjährige, Opfer von Menschenrechtsverletzungen wie z. B. erniedrigende Behandlung, Folterungen oder Vergewaltigungen sowie Menschen, die einer besonderen medizinischen Behandlung bedürfen) sowie die allgemeine und berufliche Bildung, materielle Hilfe und soziale Betreuung betreffen.“

3.3. Artikel 3, Absatz 3

3. „Im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen, die aufgrund ihres Status oder nach einer gewissen Dauer des Aufenthaltes zur Integration berechtigt sind, sowie ihrer Familien in die Gesellschaft des Aufenthaltsmitgliedstaats kann es sich um soziale Unterstützungsmaßnahmen in Bereichen wie Wohnung, Unterhaltsmittel und medizinische Versorgung sowie Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung handeln. In besonderer Weise sind Maßnahmen allgemeiner und beruflicher Bildung sowie alle Maßnahmen zu fördern, die eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt bewirken. Im Interesse der Integration ist denjenigen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die die Flüchtlinge zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung in der Gesellschaft des Mitgliedstaates befähigen.“

3.4. Artikel 3, Absatz 5 (neu):

5. „In Verbindung mit konkreten Programmen und Maßnahmen, die aus dem Europäischen Flüchtlingsfond finanziert werden, soll ein bestimmter Prozentsatz der Förderung vorgesehen werden, um die Öffentlichkeit über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die internationalen Schutz suchen, sowie über die Europäische Flüchtlingspolitik zu informieren.“

3.5. Artikel 7,7 e) (neu)

Beschreibung der für die Maßnahmen vorgesehenen transnationalen Zusammenarbeit

3.6. Artikel 8 a (Umbenennen Artikel 8)

Wie folgt ändern:

„Im Hinblick auf eine Finanzierung durch den Fonds werden die Maßnahmen von öffentlichen (nationalen, regionalen oder lokalen, zentralen oder dezentralen) Verwaltungen, Lehr- oder Forschungseinrichtungen, Ausbildungseinrichtungen, Sozialpartnern, Regierungsorganisationen, internationalen Organisationen und ihren nationalen Strukturen oder Nichtregierungsorganisationen nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die allen interessierten Trägern offensteht, allein oder in Partnerschaft mit anderen unterbreitet.“

Letzter Absatz:

Am Ende hinzufügen:

„Die zuständige Behörde sollte Nichtregierungsorganisationen, Flüchtlingsorganisationen und die Sozialpartner vor der abschließenden Projektauswahl konsultieren.“

3.7. Artikel 8 b (neu) Transnationale Maßnahmen

„Insbesondere im Hinblick auf Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zur Strukturentwicklung sind Maßnahmen mit transnationalem Charakter von besonderer Bedeutung. Deshalb wird, wo sinnvoll, angeregt, daß die nationalen Projektträger transnationale Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen Maßnahmen vorsehen.“

3.8. Artikel 9

sollte wie folgt lauten

„Bei der Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Mitgliedstaaten wird ein bestimmter Sockelbetrag zur Strukturförderung für Länder mit einem weniger entwickelten Asylsystem zur Verfügung gestellt.“

Die verbleibenden Mittel werden wie folgt unter den Mitgliedstaaten verteilt:

- a) 65 % der Mittel werden nach Maßgabe der Durchschnittszahl der in den drei Vorjahren registrierten Personen verteilt, die um eine Form des internationalen Schutzes ersucht haben;
- b) 35 % der Mittel werden nach Maßgabe der Zahl der Personen verteilt, denen in den drei vorangegangenen Jahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder vorübergehender Schutz gewährt wurde.

Maßgeblich sind die jeweils aktuellsten Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kommission soll über die Mittelverteilung auf der Grundlage der Qualität der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Anträge, den Bedarf in diesem Mitgliedstaat und die Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahme angesichts der bestehenden Richtlinien entscheiden.

Die Kommission soll der Notwendigkeit Rechnung tragen, effektive asylbezogene Aufnahme- und Integrationsarbeit in denjenigen Mitgliedstaaten zu fördern, in denen diese Arbeit in der Vergangenheit weniger entwickelt war.“

3.9. Artikel 11

Am Ende hinzufügen:

„Die öffentliche Förderung insbesondere von Maßnahmen, die von NGO und Sozialpartnern durchgeführt werden, kann bei entsprechender nationaler Kofinanzierung insgesamt 100 % betragen.“

3.10. *Artikel 18*

Wie folgt ändern:

„3. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die jährlichen Berichte der Mitgliedstaaten sowie spätestens am 31. Dezember 2002 einen Zwischenbericht und spätestens am 1. Juni 2005 einen Schlußbericht.

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat außerdem bis zum 31. März 2001 eine Beurteilung, inwieweit die neue Funktionsweise und deren Umsetzung

durch die Mitgliedstaaten den Zielen des Europäischen Flüchtlingsfonds gerecht wird.“

3.11. *Artikel 19*

Am Ende hinzufügen:

„Nichtregierungsorganisationen, Flüchtlingsorganisationen sowie Sozialpartner werden als Beobachter in die Arbeit des Ausschusses einbezogen. Der WSA, sofern er aus komitologischen Gründen nicht im Ausschuß vertreten sein kann, wird durch den Ausschuß konsultiert.“

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft“

(2000/C 168/08)

Der Rat beschloß am 29. Februar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 11. April 2000 an. Berichterstatteerin war Frau Hornung-Draus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung am 27. April 2000 mit 111 Ja-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Einleitung

1.1. Die Unionsbürgerschaft spricht gemäß Artikel 18 EGV jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates das Recht zu, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Gleichwohl wird dieses fundamentale Recht des einzelnen durch eine Reihe von Nachteilen und Schwierigkeiten beschränkt, die die Mobilität derjenigen behindern, die Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten jenseits der Grenzen ihres Herkunftslands suchen.

1.2. Der freie Personenverkehr gilt für Arbeitnehmer und Selbständige, also auch für Lehrkräfte und Ausbilder. Doch auch für Personen, die — meist außerhalb einer beruflichen Tätigkeit — ein Studium, eine Ausbildung oder eine Freiwilligentätigkeit im europäischen Ausland beginnen oder fortsetzen

möchten, muß diese Freiheit gelten. Wenn sie sich für einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft entscheiden, sei es nun außerhalb oder im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms, muß es gemeinsames Bemühen der Gemeinschaft sein, alle administrativen Hindernisse, die sich dabei in den Weg stellen können, abzubauen.

Deshalb begrüßt der WSA die Zielsetzung der vorliegenden Empfehlung uneingeschränkt — sie gibt das richtige Signal für die Bürger Europas in einer Zeit, in der die Erweiterung der Europäischen Union vor der Tür steht und die EU sich — wie anlässlich des Sondergipfels von Lissabon beschlossen⁽¹⁾, — auf den Übergang zur Informations- und Wissensgesellschaft vorbereitet, um so die Anforderungen der Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 26.4.2000.

1.3. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer europäischen Wissensgesellschaft spielt die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität eine besondere Rolle. Zur Verwirklichung der europäischen Integration im Sinne eines Europas der Bürger und zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist es eine Voraussetzung, daß Mobilität weitgehend ungehindert wahrgenommen werden kann. Zudem ist die Vermittlung von „Europa-Kompetenzen“ in zunehmendem Maße ein wichtiges Kriterium für die Qualität und Attraktivität beruflicher und allgemeiner Bildung. Europa-Qualifikationen wie Sprachkompetenzen, Kenntnisse über die unterschiedlichen politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Systeme in Europa und das Verständnis für die Lebensweise der europäischen Nachbarn müssen von den Bildungsakteuren in der EU stärker gefördert werden. Die nationalen Bildungssysteme müssen sich an europäischen Entwicklungen und Erfordernissen orientieren, sie benötigen eine „Europafähigkeit“, die ihre Durchlässigkeit und Transparenz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beinhaltet.

1.4. Ein wichtiges Element zur Verwirklichung der Mobilität ist auch eine umfassende Informationspolitik, die sowohl von der Europäischen Kommission als auch von den Mitgliedstaaten aktiv und offensiv betrieben werden muß: Mobilitätswillige und -interessierte Personen haben oft Schwierigkeiten zu erfahren, welche Möglichkeiten für sie bestehen, einen Auslandsaufenthalt für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung zu nutzen. Ohne eine breit gestreute zielgerichtete und allgemeinverständliche Information, die an allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Arbeitsämtern, Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie auch in Unternehmen zur Verfügung steht, bleibt Mobilität das Privileg einzelner, deren Lehrer oder Ausbilder besonders engagiert sind. In diesem Zusammenhang schlägt der WSA vor, mittelfristig zu überlegen, inwiefern nicht die Wiedereinführung gezielter Individualförderungen für mobilitätswillige Personen sinnvoll wäre, wie sie etwa im Forschungsbereich schon lange existieren. Dafür ließen sich die Erfahrungen der vorletzten Generation europäischer Bildungsprogramme nutzen, wie beispielsweise PETRA oder LINGUA, wo solche individuellen Förderungsmöglichkeiten bereits bestanden und auch ausgiebig genutzt wurden.

1.5. Fremdsprachenkenntnisse sind für die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie für die europäische Wirtschaft insgesamt von großer Bedeutung. Mehr Mobilität in Europa würde auch die Möglichkeiten des Fremdsprachenerwerbs für die Bevölkerung Europas erweitern. Gleichzeitig sind allerdings gerade mangelnde Fremdsprachenkenntnisse ein großes Mobilitätshemmnis. Daher begrüßt der WSA die Initiative der Kommission, das Jahr 2001 zum Europäischen Jahr der Sprachen zu erklären. Ein erklärtes Ziel ist es dabei, einer möglichst großen Zahl von Menschen die Vorteile von Fremdsprachenkenntnissen näher zu bringen. Neben der persönlichen Entwicklung und dem Verständnis für andere Kulturen sollte dabei die Bedeutung für die Beschäftigungsfähigkeit jedes einzelnen hervorgehoben werden, die durch Aus- und Weiterbildungsaufenthalte im Ausland erhöht wird.

2. Die Empfehlung

2.1. Die Empfehlung untergliedert sich in allgemeine Empfehlungen für alle Personengruppen und in spezifische Empfehlungen für Studierende, in der Ausbildung stehende Personen, junge Freiwillige und für Lehrkräfte und Ausbilder.

2.2. Nach der Erfahrung in den gemeinschaftlichen Ausbildungs- und Bildungsprogrammen wie PETRA, COMETT, LEONARDO DA VINCI und SOKRATES sowie den ESF-Gemeinschaftsinitiativen im Bereich Humanressourcen legte die Kommission bereits 1996 ihr Grünbuch über „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ vor. In diesem Grünbuch stellte die Kommission fest, daß die unterschiedliche Stellung, die Studierende, in der Ausbildung stehende Personen, junge Freiwillige, Lehrkräfte und Ausbilder in den einzelnen Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich des Arbeitsrechts, des Rechts der sozialen Sicherheit oder des Steuerrechts haben, die Mobilität behindern. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die jetzt vorgelegte Empfehlung der Kommission, in der sie allerdings, im Unterschied zum Grünbuch, das gesamte Problemfeld im Forschungssektor ausgeklammert hat, und sich auf den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung konzentriert.

3. Bemerkungen

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1.1. Die Empfehlung schlägt vor, die Mitgliedstaaten sollten sich bereit zeigen, die noch bestehenden Mobilitätshindernisse zu beseitigen, die trotz des gemeinschaftlichen Besitzstandes immer noch in bezug auf die Freizügigkeit von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern bestehen.

3.1.2. Außerdem sollen Maßnahmen ergriffen werden, damit die Angehörigen von Drittländern mit dauerhaftem Wohnsitz in der Gemeinschaft in den Genuß der Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes in bezug auf Freizügigkeit und Gleichbehandlung sowie der Bestimmungen der Empfehlung gelangen. Die Mitgliedstaaten sollen einwilligen, die Angehörigen von Drittstaaten mit dauerhaftem Wohnsitz in der EU genauso zu behandeln wie die Einwohner der Gemeinschaft, wenn sie im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms ein Studium, eine Ausbildung, eine Freiwilligentätigkeit beziehungsweise eine Lehr- oder Ausbildertätigkeit absolvieren.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt ausdrücklich die starke Ausrichtung der Empfehlung auf die Drittstaatenproblematik. Besonders im Vorfeld der Erweiterung und vor dem Hintergrund der gerade laufenden Regierungskonferenz ist dies ein positives Signal für die Beitrittsstaaten. Um eine funktionsfähige erweiterte Union aufbauen zu können, müssen die Bürger der Kandidatenländer auch die Chance haben, die Europäische Union erfahren zu können. Dies kann bereits jetzt im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Beitrittskandidaten und auf der Grundlage der mit ihnen abgeschlossenen Europaabkommen realisiert werden. Insbesondere sollten Studienbeschungsprogramme des CEDEFOP im Rahmen von LEONARDO verstärkt genutzt werden, um Kontakte und Kooperationen mit den beitragswilligen Ländern aufzubauen und zu fördern.

3.1.3. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten den Aspekt der grenzüberschreitenden Mobilität nach Möglichkeit in ihre nationale Politik zugunsten der von dieser Empfehlung betroffenen Personen aufnehmen und fördern. Besonders wichtig ist dabei, daß die bestehenden Erfahrungen, die im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit in den EU-Programmen gemacht wurden, genutzt werden — es macht keinen Sinn, das Rad immer wieder neu zu erfinden und immer wieder vor den gleichen Problemen zu stehen.

3.1.4. Was sich jedoch nach Meinung des WSA in den Vorschlägen der Kommission nicht ausreichend niederschlägt, ist die Tragweite der vorliegenden Empfehlung. Hier sind nicht nur Aspekte der Anerkennung von Auslandserfahrung während der Ausbildung tangiert, es geht um ganz grundsätzliche Fragen, die beispielsweise das Aufenthaltsrecht und die Sozialversicherungssysteme sowie das Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht betreffen. Die Fülle der Detailprobleme, die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die mangelnde Rahmenkompetenz der EU beispielsweise im Bereich der Steuerpolitik läßt hier keine kurzfristigen Einzelfalllösungen zur Behebung bestehender Mobilitätshindernisse zu. Gerade mit dem Thema Modernisierung des Sozialschutzes hat sich der WSA erst kürzlich in seiner Stellungnahme im einzelnen auseinandergesetzt und seine Positionen dargelegt.

3.1.5. In dem vorliegenden Empfehlungsvorschlag wird ein breiter Personenkreis angesprochen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Es muß jedoch bedacht werden, daß die einzelnen angesprochenen Personengruppen große Unterschiede aufweisen, die eigentlich einer spezifischen Betrachtungsweise bedürfen. Deshalb ist es schade, daß nicht für die jeweiligen Zielgruppen zugeschnittene Einzelvorschläge gemacht wurden, die mehr in die Tiefe gehen. Durch die Gemengelage verschiedener Einzelproblematiken ist der Empfehlungsvorschlag sehr abstrakt geworden. Insofern befürchtet der WSA, daß diese Empfehlung kaum kurzfristige Wirkung entfalten kann, denn die dargelegten Mobilitätshindernisse haben zu heterogene Ursachen. Daß der gesamte Bereich der Forschung allerdings gänzlich ausgeklammert wurde, bedauert der WSA. Er appelliert an die Kommission, einen solchen Vorschlag bald auch für die Forschung in Europa vorzulegen, insbesondere da die Mobilität in diesem Sektor bereits viel weiter vorangeschritten ist und von diesen Erfahrungen profitiert werden sollte.

3.1.6. Erfreulich und wünschenswert wäre es, wenn die Empfehlung mittelfristig dazu führte, daß das Thema Mobilität von Lernenden im Sinne eines „mobility mainstreamings“ nach und nach in alle relevanten europäischen Politikbereiche fließen würde — damit wäre man einem Bildungsraum Europa wesentlich näher gekommen.

3.2. Besondere Bemerkungen

3.2.1. Allgemeine Empfehlungen

3.2.1.1. Der WSA unterstützt ausdrücklich die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Mobilität derjenigen zu fördern, die in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von Gemeinschaftsprogram-

men oder unabhängig davon ein Studium, eine Berufsausbildung, eine Freiwilligentätigkeit oder eine Lehr- bzw. Ausbildertätigkeit absolvieren wollen.

3.2.1.2. Die Hindernisse, die sich diesem Personenkreis entgegenstellen, sind allerdings nicht immer finanzieller Natur. Neben administrativen Hindernissen sind es oft auch sprachliche und kulturelle Barrieren, die die Menschen davon abhalten, sich über ihre Landesgrenzen hinaus zu begeben. Deshalb plädiert der WSA dafür, die Förderung der Fremdsprachenkenntnisse intensiver zu betreiben. Dies muß sowohl im Schulbereich und wo sinnvoll auch im Grundschul- und Kindergartenbereich als auch im Berufsbildungsbereich ausgebaut werden. Das Europäische Jahr der Sprachen, welches für 2001 geplant ist, ließe sich für die Förderung von Pilotprojekten in diesem Bereich hervorragend nutzen. Auch die Förderung interkultureller Kompetenzen ist ein Schlüsselfaktor für die Förderung von Mobilität — wer mehr von anderen Kulturen weiß, hat auch mehr Interesse sie kennenzulernen. Sinnvoll ist die gezielte Unterstützung von Mobilität in innovative Tätigkeitsbereiche — dies könnte einen gesunden Wettbewerb der Systeme zur Folge haben, in dem sich langfristig für den einzelnen die ganze Palette europäischer Bildungsangebote erschließen kann.

3.2.1.3. Die Vermittelbarkeit der im Ausland erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen im Herkunftsland ist ein wichtiger Faktor. Um mit einem Auslandsaufenthalt eine tatsächliche Zusatzqualifikation zu erhalten, die sich auch im weiteren Verlauf des Berufslebens für den einzelnen bezahlt macht, ist es von Bedeutung, die Transparenz der verschiedenen Bildungssysteme in der EU zu fördern. Zu diesem Zweck schlug die hochrangige Gruppe für Fragen der Freizügigkeit (Vorsitz: Frau Veil) die Einrichtung eines Forums oder einer Beobachtungsstelle vor, um aus dem in den einzelnen Länder vorhandenen Expertenwissen mit Blick auf die Überwachung der Veränderungen bei den Qualifikationen und Abschlüssen zu lernen sowie die Verbreitung von Informationen und die Ausarbeitung von Normen zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern. Für den Hochschulbereich ist dies schon weiter vorangeschritten, für den Bereich der Berufsbildung ist man durch die Einführung des „EUROPASS Berufsbildung“ ebenfalls einen erheblichen Schritt vorangekommen. Der WSA ruft dazu auf, die Erkenntnisse und Vorschläge, die derzeit beim Europäischen Forum für Transparenz durch Kommission, CEDEFOP und nationale Bildungsexperten erarbeitet werden, in die Tat umzusetzen. Künftige Fortschritte erfordern Transparenz und Zusammenhalt sowie die Achtung der nationalen und beruflichen Vielfalt. Denn je größer die Transparenz der verschiedenen Bildungssysteme ist, um so schneller kann die EU zu einer Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen gelangen. Mit der Verwirklichung dieser letzten Stufe würde ein gewaltiger Hemmschuh für die Freizügigkeit der Unionsbürger beseitigt.

3.2.1.4. Die Aufforderung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, daß die Personengruppen, auf die sich die Empfehlung bezieht, dieselben Vorteile in Anspruch nehmen können, die auch den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes gewährt werden, ist im Grunde berechtigt, aber bei dieser Formulierung präzisierungsbedürftig. Es sollte keinesfalls so ausgelegt werden können, daß hieraus eine generelle Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten auf Gewährung besonderer Sozialleistungen entsteht. Dies betrifft insbesondere solche Unterstützungen

wie Wohngeld, das in den meisten Mitgliedstaaten nur ein kleiner Kreis Anspruchsberechtigter nach eingehender Prüfung ihrer Vermögensverhältnisse erhält. Gemeint sind wahrscheinlich Vergünstigungen, die Studenten und Auszubildende aufgrund ihres besonderen Status' erhalten — i. d. R. wird dieser Status durch einen Studenten- oder Schülerschein nachgewiesen. Der WSA regt an, zu diesem Zweck einen europaweit einheitlichen EU-Schul- bzw. -Ausbildungsausweis einzuführen, den jeder Mobilitätsteilnehmer erhalten kann. Damit hätte man ohne bürokratischen Aufwand ein effektives und transparentes Instrument.

3.2.1.5. Die Förderung der Beteiligung von Drittstaatenangehörigen mit festem Wohnsitz in der EU an Austausch im Rahmen von europäischen Gemeinschaftsprogrammen ist ein wichtiges Element, um Chancengleichheit für die Bürger in der EU zu gewährleisten. Bürger aus Drittstaaten, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sind in der Regel zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt, die zu den ohnehin bestehenden Mobilitätshindernissen hinzukommen. Dementsprechend unterstützt der WSA solche Maßnahmen, die die Integration dieser Bürger fördern, insbesondere, um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Union zu bekämpfen.

3.2.1.6. Inwiefern es derzeit realistisch ist, auf Mitgliedstaatenebene weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, die Staatsangehörigen aus Drittstaaten völlige Gleichbehandlung in Bezug auf den *acquis communautaire* im Bereich der Freizügigkeit ermöglichen, ist fraglich. Dies wird in vielen Fällen mit den bestehenden nationalen Regelungen für Staatsbürger aus Drittländern kollidieren.

3.2.2. Maßnahmen insbesondere für die Studierenden

3.2.2.1. Der WSA begrüßt es, daß die Empfehlung auf das bestehende ECTS (European Credit Transfer System) verweist und für seine umfassende Nutzung plädiert. Hier besteht in der Tat ein äußerst funktionsfähiges System, das geeignet ist, die Transparenz der Studiengänge herzustellen. Die Anerkennung der Studienleistungen wird durch einen Vertrag garantiert, der vorher zwischen den Studierenden und den Lehranstalten im Herkunfts- und Aufnahmestaat geschlossen wird.

3.2.2.2. Allerdings ist es nach Ansicht des WSA notwendig klarzustellen, daß sich die hier geforderte Einklagbarkeit nur auf die Einhaltung eines abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Studierenden und seiner Lehranstalt beschränken kann. Es sollte keinesfalls so ausgelegt werden können, daß die grundsätzliche Beteiligung einer Lehranstalt am ECTS eingeklagt werden kann, denn damit würde der Bestand dieses gut funktionierenden Systems, das auf dem Freiwilligkeitsprinzip basiert, gefährdet.

3.2.2.3. Hinsichtlich der Gewährung und Auszahlung von Stipendien sind nach Ansicht des WSA zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen müssen die Banken sicherstellen, daß Stipendien pünktlich überwiesen und ausgezahlt werden. Vor allem im Rahmen des Erasmus-Programms meldeten die Nationalen Koordinierungsstellen immer wieder Fälle, daß Studenten wegen buchungstechnischer Probleme in Vorlage gehen mußten. Solche Mobilitätshindernisse sind einfach zu vermeiden, und der WSA ruft die verantwortlichen Institutionen dazu auf, solche Schwierigkeiten unbürokratisch und im

Sinne der Studenten zu lösen. In diesem Zusammenhang weist der WSA noch auf eine andere Notwendigkeit hin: es sollte für Studenten die generelle Möglichkeit geben, ihre im Herkunftsland gewährten Stipendien (sofern diese nicht für ein Studium an einer ganz bestimmten Hochschule bestimmt oder sonst in irgendeiner Weise zweckgebunden sind) auch im Ausland zu nutzen. Wenn in einem anderen Mitgliedstaat für einen bestimmten Bereich bessere Ausbildungsmöglichkeiten bestehen als im Heimatland, sollte ein Student, der Stipendiumsempfänger ist, auf der Suche nach der bestmöglichen Ausbildung die gleiche Chance haben, wie der, der das Studium frei finanziert.

3.2.3. Maßnahmen für in Ausbildung stehende Personen

3.2.3.1. Der WSA befürwortet ausdrücklich die breite Nutzung des EUROPASS — Berufsbildung zur Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — dieser EUROPASS bezieht sich nicht nur auf eine absolvierte Ausbildung, er umfaßt auch Weiterbildungsmaßnahmen und einzelne Ausbildungsabschnitte, die im Ausland absolviert wurden. Es ist erfreulich, daß es mit dem EUROPASS nun auch für den Bereich der beruflichen Bildung ein Instrument gibt, mit dem die in Ausbildung stehenden Personen ihre transnationalen Qualifikationen nachweisen können. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, darauf hinzuwirken, daß dieses Dokument auch wirklich umfassend genutzt wird. Wünschenswert wäre es darüber hinaus, daß Studenten die ein studienbezogenes Praktikum im europäischen Ausland absolvieren, ebenfalls in den Genuß des EUROPASS kommen.

3.2.3.2. Der WSA begrüßt in diesem Zusammenhang die derzeitige Initiative der Kommission, im Rahmen eines „Europäischen Forums für den Bereich der Transparenz der beruflichen Qualifikationen“ gemeinsam mit den Akteuren der Berufsbildung Vorschläge zu erarbeiten, die zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der beruflichen Qualifikationen in Europa dienen. Der WSA appelliert ausdrücklich an die Mitgliedstaaten, daß diese Vorschläge, soweit wie möglich auf nationaler Ebene berücksichtigt werden.

3.2.3.3. Der WSA unterstützt den Vorschlag, Arbeitslosen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung beginnen, weiterhin ihre im Herkunftsland gezahlte Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, unter Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen Regelungen. Die Arbeitsverwaltungen in den Mitgliedstaaten sollten Arbeitslose, die an einer zeitlich befristeten Trainings-, Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme im Ausland teilnehmen können und möchten, verstärkt und aktiv unterstützen. Für die Bewertung grenzüberschreitender Ausbildungsmöglichkeiten durch die Arbeitsverwaltungen müssen in Hinblick auf die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes die gleichen Bedingungen gelten wie für nationale Bildungsangebote, sowohl hinsichtlich ihrer Qualität als auch um Mißbrauch zu vermeiden. Eine solche Option für eine Ausbildung im Ausland ist als aussichtsreiche Integration in den Arbeitsmarkt zu betrachten und könnte in der Tat dazu beitragen, daß sich neue Perspektiven für diesen Personenkreis eröffnen, die im Herkunftsland nicht vorhanden sind. Zudem bestünde die Möglichkeit eines zusätzlichen Fremdspracherwerbs, was einen weiteren wichtigen Qualifikationsbaustein darstellt.

3.2.3.4. Der WSA begrüßt ausdrücklich die Forderung, Personen, die sich zu Ausbildungszwecken ins europäische Ausland begeben, den gleichen Aufenthaltsstatus zu geben wie Studenten. Damit wird die berufliche Bildung aufgewertet und erhält europaweit das ihr gebührende Ansehen. Wenn es die Absicht ist, hier auf eine Gleichbehandlung wie bei den Studenten hinzuwirken, sollte aber sichergestellt sein, daß, ähnlich wie bei den Studenten, die an einer Universität eingeschrieben sein müssen, auch für die in Ausbildung stehenden Personen die Anbindung an eine Institution gewährleistet ist. Schon allein um Mißbrauch einer solchen Regelung zu verhindern, hält der WSA diese Präzisierung für dringend geboten.

3.2.4. Maßnahmen für junge Freiwillige

3.2.4.1. Der WSA unterstützt das Programm der Kommission für junge Freiwillige. Es kann einen großen Beitrag zur interkulturellen Verständigung leisten. Jungen Leuten, die sich noch in einer Orientierungsphase befinden, wird damit die Gelegenheit geboten, im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit im europäischen Ausland „nebenbei“ „Europakompetenzen“ zu erwerben, die sie für ihren späteren Werdegang nutzen können. Neben dem Erlernen einer Fremdsprache gehören dazu auch Schlüsselkompetenzen, wie das Zurechtkommen in einer fremden Kultur, die Stärkung der sozialen Fähigkeiten und die Erweiterung des persönlichen Erfahrungshorizonts. Die bisher gemachten Erfahrungen mit diesem Programm der Kommission zeigen, daß fast alle Teilnehmer diese Erfahrung für den Verlauf ihres weiteren Ausbildungs- und Berufswegs sehr gewinnbringend fanden.

3.2.4.2. Um den Zugang zu diesem Programm für einen breiteren Personenkreis als bisher zu erreichen, muß allerdings, neben der Zahlung einer angemessenen Vergütung, die zumindest den Lebensunterhalt sicherstellt, auch ein ausreichender Sozial- und Krankenversicherungsschutz für die jungen Freiwilligen gewährleistet werden, und zwar sowohl während ihres Freiwilligenaufenthalts als auch nach ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland.

3.2.5. Maßnahmen für Lehrkräfte und Ausbilder

3.2.5.1. Der WSA begrüßt, daß auch Ausbilder und Lehrkräfte explizit in die Empfehlung aufgenommen wurden.

Weiterbildungsaufenthalte und Lehraufträge in einem europäischen Mitgliedstaat zu absolvieren, wirkt sich nicht nur auf das persönliche Qualifizierungsprofil positiv aus, sondern auch auf den Unterricht. Die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, wie die Stundenpläne zu gestalten sind und die Aufforderung, europäische Sabbatical-Phasen einzuführen, sind grundsätzlich überlegenswert.

3.2.5.2. Doch weist der WSA ausdrücklich darauf hin, daß die Europäische Kommission hier zwar Denkanstöße geben kann, es aber letztendlich immer den einzelnen Bildungseinrichtungen überlassen bleiben muß, wie sie mit solchen Anregungen umgehen und wie sie ihre Stundenpläne gemäß ihrem Bedarf ausfüllen. Bei der Umsetzung des Vorschlags für europäische „Sabbatical“-Zeiten sollte flexibel vorgegangen und den Bedürfnissen des einzelnen und der Bildungseinrichtungen Rechnung getragen werden.

3.2.5.3. Auch die Aufforderung, mobile Lehrkräfte durch berufliche Beförderung zu belohnen, ist zu vereinfacht und einseitig. Es ist zwar tatsächlich so, daß in manchen Kreisen Auslandsphasen geradezu nachteilige Auswirkungen auf die Karriere haben können, dem soll natürlich entgegengewirkt werden. Aber Mobilität ist kein Selbstzweck und kein isoliert zu betrachtender Faktor — sie kann ein Kriterium sein, das sich auf die Karriereentwicklung positiv auswirkt. Hier plädiert der WSA dafür, eine „angemessene Berücksichtigung von Mobilitätsbereitschaft“ zu fördern.

3.2.6. Berichtspflicht

3.2.6.1. Dieser Prozeß wird ein starkes Engagement der europäischen, nationalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen erfordern. Eine Beteiligung der Sozialpartner wird die Chancen für echte Fortschritte erhöhen. Der Sachverständigengruppe sollten auch Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene angehören. Der Abbau von Mobilitätshindernissen ist ein langfristig angelegter Prozeß, sein Erfolg wird nicht unbedingt durch eine dichte Abfolge von Berichten aus den Mitgliedstaaten und der Kommission meßbar sein. Deshalb schlägt der WSA vor, eine Berichtspflicht nur für alle drei Jahre zu erwägen. Der Bericht der Kommission sollte auf den Beiträgen der Mitgliedstaaten basieren und die Errungenschaften im Bereich der Freizügigkeit bewerten. Diese Bewertung sollte der Kommission ggf. als Ausgangspunkt für neue Vorschläge zur Ermutigung der Mitgliedstaaten dienen, ihre Anstrengungen für den Abbau sämtlicher Mobilitätshindernisse fortzusetzen.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der schulischen Ausbildung“

(2000/C 168/09)

Der Rat beschloß am 29. Februar 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 149 und 150 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 11. April 2000 an. Berichtersteller war Herr Rupp.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung am 27. April 2000 mit 108 gegen 1 Stimme bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das europäische Pilotprojekt zur Evaluation der Qualität von Schule und Unterricht wurde zu Beginn des Schuljahres 1997 in Angriff genommen und endete offiziell mit einer Abschlußkonferenz, die im November 1998 in Wien stattfand.

101 Schulen des Sekundarbereichs in 18 Ländern haben an dem Projekt teilgenommen, neben den Staaten der EU noch Norwegen, Island und Liechtenstein.

Die Zahl der pro Land ausgewählten Schulen verhielt sich in etwa proportional zur relativen Größe des Landes: große Länder waren mit 9 Schulen vertreten, mittelgroße mit 5 und kleinere Länder mit jeweils 2 Schulen. Die Schulen waren von einem nationalen Ausschuß ausgewählt worden.

Die Europäische Kommission/Allgemeine und Berufliche Bildung und Jugend hat über die Durchführung des Projektes einen mehrteiligen Bericht vorgelegt unter dem Titel

Die Bewertung der Qualität der schulischen Bildung

- Leitlinien für teilnehmende Schulen
- Praktischer Leitfaden für die Selbstevaluation
- Zwischenbericht
- Abschlußbericht

1.1.1. Insbesondere der Abschlußbericht

- stellt das Projekt vor,
- erläutert die Vorgehensweise der Schulen,
- trifft Aussagen zur Evaluation der Arbeit der Schulen,
- zeigt die Begleitung auf nationaler Ebene auf,
- setzt sich mit den Voraussetzungen für den Erfolg des Pilotprojektes auseinander
- und eröffnet die Perspektive für die teilnehmenden Schulen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Bildungsqualität und ihre Bedeutung

Die Qualität der Bildung ist ohne jeden Zweifel ein wichtiger Indikator für die Mündigkeit und Selbständigkeit eines jeden Individuums einer Gesellschaft, aber auch für die soziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaft selbst.

Seit der Entstehung des modernen Staates ist die Qualität der Bildung, sind die kognitiven und sozialen Kompetenzen im einzelnen und in ihrer Gesamtheit die wesentliche Grundlage für Sozialität, Wohlstand und Demokratie eines Staates.

„Knowledge Itself Is Power!“ — dieses Credo der organisierten und leistungsorientierten Bürgergesellschaft gilt mehr denn je; wobei zu beachten ist, daß hier unter Bildung nicht die Ansammlung von Wissen, sondern die orientierte Anwendung reflektierten Wissens gemeint ist.

2.1.1. Bildung und Globalisierung

Die Weiterentwicklung der staatlichen Gemeinschaft und der individuellen Freiheiten macht die Qualitätssicherung von Bildung entsprechend der dynamischen Veränderungen von Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Forschung und Technik, Politik und staatlicher Verwaltung notwendig. Es gilt, dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern und zu sichern und den Prozeß lebenslangen Lernens einzuleiten. Das ist nicht nur eine Angelegenheit der öffentlichen Bildungssysteme — auch Familie, außerschulische Bildungsträger und Wirtschaft müssen einbezogen werden —, jedoch auf Grund der staatlichen Verantwortung für die Bildung vor allem eine Aufgabe der Schulen.

Dies kann unter den Bedingungen fortschreitender Globalisierung nicht mehr nur für Einzelstaaten gelten, sondern es erfordert gemeinsame und vor allem gemeinsam koordinierte Anstrengungen, die Qualität der Bildung zu sichern und damit auch die zwischenstaatliche Mobilität von Personen und den Transfer von Bildung einen entscheidenden Schritt voranzubringen.

2.1.2. Europäischer Bildungskanon

Wer die Bildung bewerten und ihre Qualität prüfen will, fragt nach der Bildung selbst, ihren Inhalten, Dimensionen und Zielen, ihrem Kanon. Letztlich muß es auch in der EU hinsichtlich der Bildung — bei allem Respekt vor den nationalen und kulturellen Eigenheiten und der Souveränität der Einzelstaaten — um den Aufbau eines europäischen Bildungskanons im Sinne eines europäischen Kern-Curriculums gehen, dessen Qualität bzw. Qualitätsüberprüfung in allen Staaten gleichermaßen gesichert werden muß.

Ein gemeinsames Kern-Curriculum auf der Basis höchstmöglicher Bildungsqualität schafft nicht nur die Voraussetzungen für Mobilität und Wohlstand, es sichert die Vergleichbarkeit von Leistungen und damit die Chancengleichheit der Individuen. Es wird damit zu einem tragenden Grundpfeiler für Demokratie und Sozialstaatlichkeit in Europa.

2.1.3. Qualität durch Leistung

Die Qualität der Bildung hat mit Leistung zu tun, und insofern auch mit Leistungsüberprüfung und Leistungskontrolle. Denn die Qualität ist an Bewertungsmaßstäben, an Standards zu messen, die sich kulturell entwickelt haben bzw. die in den Curricula vorgegeben werden. Dabei ist die Qualitätsüberprüfung für die Schulen nichts neues, vielmehr fanden und finden ständig Leistungsüberprüfungen der Lernprozesse und damit Qualitätsbewertungen der Lernerfolge statt.

Das neue ist vielmehr, daß zum einen die Bildungsqualität und deren Bewertung auf eine schulsystem- und länderübergreifende Basis gestellt werden soll, umfassende Qualitätsvergleiche also erst möglich werden, daß zum anderen dies im Rahmen erweiterter Autonomie der Einzelschulen, also unter den Bedingungen der schulpolitischen Dezentralisierung stattfinden soll.

2.1.4. Dezentralisierung in der Schulorganisation

Dem dienen Maßnahmen der externen und internen Evaluation. Darüber werden der Einfluß der „Zentralgewalt“ und die nach unten verlagerten Entscheidungskompetenzen dezentralisierter Instanzen — letztlich der Schulen selbst — neu ausbalanciert. Der „Kitt“ in dieser Struktur sind die Bewertungsmaßstäbe, sie sollen die Qualität schulischer Bildung und damit den Standard der von den Schulen vergebenen Qualifikationen auf ein vergleichbares und — je nach Schulstufe — einheitliches Niveau bringen.

Dafür brauchen die Schulen nachhaltige Unterstützung. Unterschiedliche kompensatorische Maßnahmen sind notwendig, um die Schulen in den Stand zu setzen, in ein Qualitätssicherungsprogramm dieser Art einzusteigen. Diese Unterstützung muß auf bildungspolitischem Sektor, vor allem aber auch durch die Haushaltspolitik der Regierungen erfolgen. Denn die wesentliche Voraussetzung für Bildungsqualität ist noch immer eine ausreichende Ressourcenausstattung. Europäisches Parlament und Rat sollten deshalb mit Nachdruck die Einzelstaaten an diesen Zusammenhang erinnern.

2.1.5. Akzeptanz der Betroffenen

Der Erfolg aller Maßnahmen zur Bewertung der Qualität der schulischen Bildung und Ausbildung steht und fällt mit der Akzeptanz der Betroffenen. Damit sind hier nicht die jeweils für die Schulen politisch Verantwortlichen gemeint (die häufig auf die kulturelle und damit auch bildungspolitische Eigenständigkeit der Einzelstaaten verweisen), sondern die Lehrenden und Lernenden selbst, deren Interessenvertretungen und Gewerkschaften sowie auch die Familien und die lokalen Gemeinschaften, in die die Schulen einbezogen sind. Denn sie alle benötigen zur Sicherung und Bewertung von Bildungsqualität die notwendigen Voraussetzungen und erweiterte Handlungsräume.

Ein Programm zur Bewertung und Sicherung von Bildungsqualität, das einseitig im Sinne des ökonomischen Effizienzgedankens mit den gleichen fiskalischen Mitteln mehr Leistung erreichen will und dabei zugleich den einzelnen Schulen über strukturelle Veränderungen der Dezentralisierung eine Mängelverwaltung auferlegt, wird scheitern. Denn Bildungsstätten wie unter anderem die Schulen sind nicht mit wirtschaftlichen Betrieben, und Lernen ist nicht mit industriellen Produktionsprozessen vergleichbar.

Die Qualität der Bildung in Europa ist ohne jeden Zweifel ein wesentlicher Faktor für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinschaft; sie zu gewährleisten, stellt deshalb berechtigterweise — wie es in der Begründung der Empfehlung heißt — eine vordringliche Aufgabe dar.

Deshalb ist die Empfehlung im Grundsatz wie in den meisten Einzelpunkten zu unterstützen. Es bleibt — da das Prinzip freiwilliger Zusammenarbeit und Anpassung gilt — den Einzelstaaten überlassen, ob sie den Willen zu europaweiter Chancengleichheit ihrer jungen Bürgerinnen und Bürger haben, und ob sie dafür auch die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zur Verfügung stellen. Für die Stellung Europas in der Welt wäre dies eine unabdingbare Voraussetzung.

2.2. Zum Kontext des vorliegenden Empfehlungsvorschlags

2.2.1. Aus der Bewertung der Vordringlichkeit der Gewährleistung der schulischen Bildungsqualität kann abgeleitet werden, daß die Bildungspolitik in der EU insgesamt einen höheren Stellenwert erhalten sollte. Dem wäre zuzustimmen. Die vorliegende Empfehlung könnte dem dienen.

Sicher ist es ein vorrangiges Anliegen jeden Lehrers, die Qualität seines Unterrichts zu sichern; aber dazu müssen auch die notwendigen Ressourcen bereit gestellt werden (s. o.).

Das europäische Pilotprojekt zur Evaluation der Qualität von Schule und Unterricht kann als ein Erfolg der Kommission gewertet werden. Als wichtige Voraussetzung dieses Erfolges ist zu sehen, daß in diesem Rahmen auch praktische Vorschläge zur Evaluation unterbreitet wurden. Insofern bietet das Pilotprojekt eine tragfähige Basis für ein breiter angelegtes Projekt zur Qualitätssicherung.

2.2.2. Der europäische Beitrag zur Bildungsqualität in der Gemeinschaft ist ein kompensatorischer; es gilt, die nationalen Bildungssysteme durch spezifische Angebote zu unterstützen und zu ergänzen, um auf diesem Weg einen europaweiten Bildungsstandard entstehen zu lassen. Das bedeutet nicht Vereinheitlichung der Bildung, sondern die Unterstützung gleichwertiger Bildungschancen in der Gemeinschaft.

Bildungsqualität entspricht damit nicht — wie im Entwurfstext auch ausgeführt — einer Norm, die von oben „top-down“ vorgegeben wird, sondern sie ist eine dynamische Variable der gesellschaftlichen Entwicklung, die durch andere Politikbereiche gesteuert wird. Das gilt insbesondere für die Finanzierung.

Ohne ausreichende Ressourcenausstattung ist Bildungsqualität deshalb nicht zu gewährleisten. Ressourcenmangel führt vielmehr zur Überlastung der Betroffenen wie des Systems selbst, worunter — gerade mit Blick auf die zunehmende Dezentralisierung — die Akzeptanz für ein Qualitätsbewertungsprogramm leidet.

2.2.3. Hinsichtlich der Dezentralisierung und erweiterten Selbstverantwortung im Schulsystem ist darauf hinzuweisen, daß damit eine entscheidende bildungspolitische Chance verbunden ist, um die Bildungsqualität und die Leistungsfähigkeit des Schulsystems zu steigern.

Das gilt dann, wenn der Grundsatz herrscht, durch mehr dezentrale Selbständigkeit pädagogische und schulische Entscheidungen dort zu treffen, wo sie auch ausgeführt werden sollen. Der Parlamentsvorbehalt eines demokratischen Staates bleibt für wesentliche Entscheidungen, die das gesamte System betreffen, natürlich erhalten. Allerdings ergibt sich der positive Effekt der Dezentralisierung nur dann, wenn daraus keine aufgezwungene Verwaltung von Mängeln wird, die auf den unteren Ebenen der Bildungsorganisation nicht gelöst werden können. Das betrifft insbesondere die Unterrichtsversorgung, die Ausstattung der Schulen und die Verfügbarkeit von Lehrern.

2.2.4. Hinsichtlich der externen und der internen Evaluation als den beiden wesentlichen Methoden der Qualitätsbewertung muß — gerade unter der Maßgabe der Dezentralisierung, aber auch des demokratischen Prinzips — der internen Evaluation Vorrang eingeräumt werden. Diese Prioritätensetzung schmälert nicht den Wert der externen Evaluation. Allerdings sollte der Schwerpunkt eines entsprechenden Programms der EU bei der internen Evaluation liegen.

Das bedeutet, daß den Einzelschulen praktische Angebote unterbreitet werden, um die Bildungsqualität jeweils selbst bewerten und steigern zu können. Dazu sollten — in Kooperation mit den Einzelstaaten — unterschiedliche Anreize geschaffen werden, die die notwendige Akzeptanz schaffen, um die Beteiligung aller betroffenen Akteure zu erreichen.

2.2.5. Eine Sammlung und Archivierung von Qualitätsindikatoren und Benchmarks kann eine wichtige Unterstützung für die individuelle Qualitätsbewertung von Schulen sein, da sie im Vergleich und im Überblick die interne Evaluation unterstützt. Der Aufbau einer entsprechenden Datenbank, die den Schulen zugänglich ist („Bildungsserver“), muß deshalb

Bestandteil des europäischen Programms zur Sicherung von Bildungsqualität sein.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Grundsätzliches zur Begründung der Empfehlung

3.1.1. Zwar wurden in den Ländern mehr Mittel für die Bildung aufgebracht, allerdings sagt der absolute Wert der Mittel nur unzureichend etwas aus über den Stellenwert der Bildung. Die Bildungsausgaben müssen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt betrachtet werden. Erst eine Verbesserung dieser Relation läßt auf eine echte Steigerung der Mittel für die Bildung schließen.

Zwischen Bildung und Beschäftigung besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Eine bessere Bildung führt auch zu besseren Beschäftigungschancen. Allerdings führt Bildung nicht unmittelbar zur Beschäftigung. Bildung kann sicherlich einen wesentlichen Beitrag zur Lösung von Problemen in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik liefern, aber sie selbst kann diese Probleme nicht lösen. Der Stellenwert der Bildung bei der Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme darf nicht überbewertet werden.

An dieser Stelle sollte der Begriff des lebenslangen Lernens spezifiziert werden, etwa in dem Sinn: Eine Ausbildungsphase reicht für die lebenslange Berufsausübung nicht mehr aus, jeder Beruf braucht eine parallele Fort- und Weiterbildung. Dafür müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden.

3.1.2. Behinderte, von Behinderung bedrohte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie Schulabbrecher bedürfen gezielter und besonderer Unterstützung im Rahmen aller qualitätssichernden Maßnahmen in der Bildung. Dabei ist zu bedenken, daß sich die Zahl der Schulabbrecher in den vergangenen Jahren als außerordentlich resistent gegenüber unterschiedlichsten pädagogischen Förderprogrammen erwiesen hat. Hier sind andere und vor allem zusätzliche, sozialpolitisch übergreifende Maßnahmen notwendig, um diesen Gruppen zu einer angemessenen Bildung bzw. zu einem Schulabschluß zu verhelfen.

Der Anschluß ans Internet für Schulen und die (ökonomische) Erleichterung des Zugangs für Schüler ist in der Tat eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung der Bildungsqualität und des Bildungsaustausches mit Blick auf die Entwicklung der Informationstechnologien und die schon heute bestehenden Kommunikationsstandards in der Wirtschaft.

3.1.3. Es wird nachdrücklich unterstrichen, daß es bei der Steigerung von Bildungsqualität nicht nur um die Maximierung von Wissen, sondern auch um die Erweiterung sozialer und affektiver Kompetenzen geht.

3.1.4. Das Pilotprojekt zur Evaluation der Qualität von Schule und Unterricht von 1997/1998 kann als erfolgreiches Projekt die Grundlage für alle Maßnahmen in Folge der vorliegenden Empfehlung bilden.

3.2. Grundsätzliches zu den Empfehlungen im Einzelnen

3.2.1. Die Qualität der schulischen Ausbildung ist durch transparente Qualitätssysteme zu erhalten und im Sinne der europäischen Dimension als ein europäischer Bildungskanon auszubauen. Das Ziel ist nicht nur die Qualifizierung in Ausbildung und Beruf, sondern vor allem eine bessere Lebensgestaltung im Sinne der demokratischen Mitbestimmung in der organisierten Bürgergesellschaft.

3.2.2. Die Zahl der Schulen, die in der Lage sind, durch interne Evaluation dazuzulernen, ist durch ein gezieltes System von unterschiedlichen Anreizen zu steigern, wenn verhindert werden soll, daß „gute“ Schulen immer besser, „schlechte“ Schule aber auch immer schlechter werden. So müssen für die Lehrkräfte Anreize hinsichtlich von Beförderungs-, Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, und auch die Lehrkräfte selbst müssen Leistungsanreize für die Lernenden anbieten.

3.2.3. Externe Evaluation muß von fachkundigen Instanzen nach für die Schulen typischen Maßstäben vorgenommen werden. Ein simples Input-Output-Schema im Sinne von Wirtschaftlichkeit ist bei der Qualitätskontrolle unangemessen. Die Bildungs-Indikatoren der EU bilden für die Evaluation eine

wichtige Grundlage bzw. den Bewertungsrahmen. Das gilt auch für 2 b) des Vorschlags für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates .

3.2.4. Die Einbeziehung der Akteure im Sinn der Mitbestimmung und Beteiligung des gesamten Bewertungsprozesses auf allen Stufen ist die unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Bemühungen.

3.2.5. Das Angebot von Schulungen mit Methoden der Selbstbewertung und deren Anwendung sollte auch den gegenseitigen Austausch von Lehrkräften und Schulungsreferenten umfassen, die sich erfolgreich in der Selbstbewertung schulischer Bildungsprozesse hervorgetan haben. Sie können sowohl im Rahmen der Lehrerausbildung als auch der externen und schulinternen Lehrerfortbildung zum Einsatz kommen.

3.2.6. Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden muß in stetiger Rückkoppelung mit der pädagogischen Praxis an den Schulen und mit den dort mit der Qualitätssicherung befaßten Lehrkräften erfolgen.

3.2.7. Die Erweiterung des einschlägigen Fachwissens in Europa ist über die zuständigen Behörden hinaus unverzüglich — z. B. im Rahmen der vorgesehenen Datenbank — den Schulen zugänglich zu machen.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Follow-up des Weltgipfels für soziale Entwicklung“

(2000/C 168/10)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß auf seiner Plenartagung am 29. April 1999 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 14. April 2000 an. Berichterstatter war Herr Etyy.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 2000) mit 107 Stimmen gegen 1 Stimme bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird auf einer Sondersitzung in Genf (26.-30. Juni 2000) die Umsetzung der Ergebnisse des „Weltgipfels für soziale Entwicklung“ in Kopenhagen (1995) bewerten und weitere Maßnahmen erörtern.

1.2. Auf dem Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen waren drei Schwerpunktthemen erörtert worden:

- die Bekämpfung der Armut,
- die Förderung der sozialen Eingliederung und
- die Förderung von Vollbeschäftigung.

1.3. Als Ergebnis des Gipfeltreffens wurden eine Erklärung zur Sozialentwicklung und ein Aktionsprogramm zu ihrer Umsetzung verabschiedet. Im Mittelpunkt stehen die nachfolgend aufgeführten zehn Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, von denen eine große Mehrheit durch ihre Staats- und/oder Regierungschefs vertreten war:

Verpflichtung 1: Wir verpflichten uns, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das die Menschen in die Lage versetzt, soziale Entwicklung zu erreichen.

Verpflichtung 2: Wir verpflichten uns auf das Ziel der Beseitigung der Armut in der Welt durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit, da es sich hierbei um einen ethischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Imperativ für die Menschheit handelt.

Verpflichtung 3: Wir verpflichten uns, das Ziel der Vollbeschäftigung als grundlegende Priorität unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu fördern und es allen Menschen, Männern wie auch Frauen, zu ermöglichen, sich durch eine frei gewählte Erwerbstätigkeit und produktive Arbeit einen sicheren und dauerhaften Lebensunterhalt zu sichern.

Verpflichtung 4: Wir verpflichten uns, die soziale Integration zu fördern, indem wir uns für den Aufbau stabiler, sicherer und gerechter Gesellschaften einsetzen, die auf der Förderung

und dem Schutz aller Menschenrechte sowie der Nichtdiskriminierung, der Toleranz, der Achtung der Vielfalt, der Chancengleichheit, der Solidarität, der Sicherheit und der Teilhabe aller Menschen, einschließlich schwacher und benachteiligter Gruppen und Personen, beruhen.

Verpflichtung 5: Wir verpflichten uns, die uneingeschränkte Achtung der Menschenwürde zu fördern, die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Männern und Frauen herbeizuführen und die Teilhabe der Frau und die führende Rolle, die sie im politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und bei der Entwicklung einnehmen kann, anzuerkennen und zu fördern.

Verpflichtung 6: Wir verpflichten uns, die Ziele des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer guten Bildung, des höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustands und des Zugangs aller Menschen zur gesundheitlichen Grundversorgung zu fördern und zu verwirklichen, indem wir besondere Anstrengungen unternehmen werden, um Ungleichheiten im Hinblick auf soziale Verhältnisse zu beheben, ohne Unterschied nach Rasse, nationaler Herkunft, Geschlecht, Alter oder Behinderung; unsere gemeinsame Kultur wie auch unsere jeweilige kulturelle Eigenart zu achten und zu fördern; danach zu trachten, die Rolle der Kultur in der Entwicklung zu stärken; die unabdingbaren Grundlagen für eine bestandfähige Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, zu erhalten, und zur vollen Erschließung der Humanressourcen und zur sozialen Entwicklung beizutragen. Das Ziel dieser Aktivitäten besteht darin, die Armut zu beseitigen, eine produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu begünstigen.

Verpflichtung 7: Wir verpflichten uns, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Erschließung der Humanressourcen Afrikas und der am wenigsten entwickelten Länder zu beschleunigen.

Verpflichtung 8: Wir verpflichten uns sicherzustellen, daß bei der Vereinbarung von Strukturanpassungsprogrammen auf die Einbeziehung von Zielen der sozialen Entwicklung geachtet wird, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung der Vollbeschäftigung und produktiver Arbeitsplätze sowie die Verbesserung der sozialen Integration.

Verpflichtung 9: Wir verpflichten uns, die für die soziale Entwicklung aufgewendeten Mittel erheblich zu erhöhen beziehungsweise effizienter einzusetzen, damit die Ziele des Gipfels durch einzelstaatliche Maßnahmen und regionale und internationale Zusammenarbeit erreicht werden.

Verpflichtung 10: Wir verpflichten uns, einen besseren und festeren Rahmen für die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung in einem Geist der Partnerschaft unter Einschaltung der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Institutionen zu schaffen.

1.4. Die Vorbereitungen für die Sondersitzung über die Folgemaßnahmen zu der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm begannen im September 1997 mit der Bildung eines Vorbereitungsausschusses.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) haben im Verlauf des Jahres 1999 Berichte über die Umsetzung der Verpflichtungen vorgelegt. Die Berichte wurden in einer Sitzung der Kommission für Sozialentwicklung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen im Februar dieses Jahres erörtert und bewertet.

1.5. Bei den Vorbereitungen auf regionaler Ebene wurde Europa aus nicht klar ersichtlichen Gründen von den VN ausgelassen. Der Logik nach käme dafür als Gremium die Wirtschaftskommission der VN für Europa (ECE) in Frage (diese war beispielsweise mit der regionalen Vorbereitung der Folgemaßnahmen zur Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking betraut). Dafür ist der Europarat tätig geworden und hat am 18. und 19. Januar in Dublin eine vorbereitende „Europäische Konferenz zur Sozialentwicklung“ veranstaltet, auf der die Berichte der Mitgliedstaaten des Europarates diskutiert und die Verpflichtungen 1, 2 und 4 in Arbeitsgruppen im Detail erörtert wurden.

2. Die EU und der Sozialgipfel

2.1. Die Verwirklichung der zehn Kopenhagener Verpflichtungen ist zunächst natürlich Sache der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Dies muß im Kontext dieser Stellungnahme betont werden. Die EU hatte jedoch ein starkes Interesse an den Weltgipfelkonferenzen 1994 und 1995 in Kopenhagen gezeigt. Die Kommission hat eine Mitteilung zu dem Gipfeltreffen erstellt und intensive Gespräche mit den Vertretern der Bürgergesellschaft geführt (darunter auch mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und mit den in ihm vertretenen wirtschaftlichen und sozialen Kreisen). An dem Sozialgipfel nahm eine große EG-Delegation teil, der auch Vertreter des Ausschusses angehörten.

2.2. Die Europäische Gemeinschaft hat dem Sekretariat der VN keinen Bericht über die Umsetzung vorgelegt. Die Mitteilung der Kommission von 1996 über die Folgemaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung ist offensichtlich nicht als Grundlage für eine Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt geeignet. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Kommission nicht verpflichtet war, einen Bericht vorzulegen. Angesichts der Verpflichtung 10 ist er jedoch der Auffassung, daß die Kommission eine Gelegenheit versäumt hat, der internationalen Gemeinschaft

zu zeigen, wie durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ein Mehrwert gegenüber der einzelstaatlichen Politik auf den Gebieten Armut, soziale Eingliederung und Beschäftigung entstanden ist. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigung.

2.3. Der EU-Vorsitz hat in den letzten Jahren bei mehreren Gelegenheiten zur Umsetzung der Ergebnisse des Sozialgipfels Stellung genommen, zuletzt auf der 54. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. In seiner Stellungnahme vom Februar 1995 zu der Kopenhagener Gipfelkonferenz hatte der Ausschuß eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen gemacht, die offenkundig weiter zutreffend sind, u. a.:

- Die EU sollte das Heft in die Hand nehmen und sich für eine breitere Ratifizierung und vollständige Anwendung des Übereinkommens 144 der IAO über dreigliedrige Beratungen einsetzen (jetzt, im Jahr 2000, könnte die EU den Schwerpunkt der Kampagne auf die beitragswilligen Länder, ihre Partner im Barcelona-Prozeß, die Staaten des Mercosur und die AKP-Staaten legen).
- Es sind Maßnahmen zur Förderung der sozialen Entwicklung über den Welthandel erforderlich (der Ausschuß hat diese früheren Vorschläge in seiner Stellungnahme zur WTO 1999 und in kürzlich verabschiedeten Stellungnahmen zur EU-Handelspolitik weiter ausgeführt).
- Erforderlich sind auch Maßnahmen zur Eindämmung der Kinderarbeit (1999 hat die IAO ein neues Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit angenommen. Die EU könnte gegenüber der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Zeichen setzen, wenn alle 15 Mitgliedstaaten dieses neue Übereinkommen schnell ratifizieren würden. Zudem sollten die zwei Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter noch nicht ratifiziert haben (Österreich und das Vereinigte Königreich) nunmehr bemüht sein, dies in nächster Zukunft zu tun.) Außerdem möchte der Ausschuß zu diesem Zeitpunkt die EU und all ihre Mitgliedstaaten ermutigen, die Programme der IAO finanziell zu unterstützen, durch die ein Beitrag zur Beseitigung der Kinderarbeit geleistet wird.
- Die Mitgliedstaaten werden ersucht, ihren Einfluß im IWF, der Weltbank, der OECD und den regionalen Entwicklungsbanken zu nutzen, um sie davon zu überzeugen, daß eine wesentlich engere Zusammenarbeit als bisher mit der IAO nötig ist (nunmehr wäre in diese Liste auch die WTO aufzunehmen, zudem sollte die EU dringend aufgefordert werden, gemeinsame Bemühungen zur Demokratisierung dieser Organisationen und zur Verbesserung ihrer Transparenz einzuleiten).
- Das Zusammenwirken von Außen-, Sicherheits-, Handels-, Landwirtschafts- und Entwicklungspolitik der EU sollte gestärkt werden (fünf Jahre nach Kopenhagen ist der Ausschuß geneigt, an dieser Stelle hinzuzufügen, daß mehr Kohärenz insbesondere bei der Bekämpfung der Armut in der Welt und bei der Verhütung bewaffneter Konflikte gefragt ist).

— Die EU sollte für ein koordiniertes, unionsweites Vorgehen eine begrenzte Zahl von Initiativen in den Bereichen Arbeitsplatzschaffung, Bekämpfung der Armut und soziale Eingliederung auswählen.

3.2. Die Verwirklichung der Verpflichtungen ist zwar — wie bereits ausgeführt — vorrangig Sache der EU-Mitgliedstaaten, konzertierte Maßnahmen der EU können aber einen beträchtlichen Mehrwert erbringen. Der Ausschuß hat dies bereits 1995 in der abschließenden Empfehlung seiner Stellungnahme (Ziffer 13.2) zum Ausdruck gebracht. In der Stellungnahme von 1995 hat der Ausschuß bei der Erörterung der regionalen Zusammenarbeit den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit innerhalb der EU gelegt. Die Erweiterung, die Entwicklung der Zusammenarbeit Europa-Mittelmeer sowie der Ausbau der Beziehungen zu den AKP-Staaten sind jedoch gewichtige Gründe dafür, daß wir realistisch prüfen sollten, auf welchen weiteren Gebieten ein Beitrag der EU die Erfolgsaussichten des „Kopenhagen-Prozesses“ deutlich verbessern könnte.

3.3. Betrachtet man die einschlägigen Bereiche der Sozialpolitik, in denen die EU bedeutende Fortschritte erzielt hat und die für andere Staatengruppen von Belang sein könnten, und berücksichtigt man dabei, daß nur wenig Mittel zur Verfügung stehen und auf der Agenda der VN die Bekämpfung der Armut in diesem Jahr einen herausragenden Platz einnehmen wird, so ist an erster Stelle die Beschäftigungspolitik und die Art und Weise zu nennen, wie sie entwickelt wurde. Dies bedeutet natürlich nicht, daß die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht bemüht sein sollten, ihre Anstrengungen bei der Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken und die Schuldenlast der am geringsten entwickelten Länder zu verringern. Aber es bedeutet, daß die EU speziell auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik im Wege der regionalen Zusammenarbeit einen besonders wertvollen Beitrag zu den Bemühungen einiger ihrer Partner leisten kann.

3.4. Die IAO, der im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses von den VN in erster Linie die Verantwortung für die Förderung der Vollbeschäftigung (Verpflichtung 3) übertragen wurde, hat in den vergangenen fünf Jahren Bedeutendes geleistet. Sie ist zu der Schlußfolgerung gelangt, daß zwar in einigen wenigen Industrieländern und in der Industrialisierung begriffenen Ländern Fortschritte bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Reduzierung von Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung zu verzeichnen sind, daß jedoch die Beschäftigungslage und die Fortschritte bei der Linderung der Armut in vielen Teilen der Welt, insbesondere in Entwicklungsländern und Schwellenländern unbefriedigend bleiben und sich in einigen Ländern sogar verschlechtern⁽¹⁾. Die IAO hat zu erneuten Anstrengungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Qualität der Arbeitsplätze und die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz aufgerufen. Sie bekräftigt ihre Auffassung, daß entscheidende Schritte in diese Richtung die Ratifizierung und Umsetzung der wichtigsten Übereinkommen und die Folgemaßnahmen zu der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aus dem Jahr 1998 sein müssen. Die IAO hat zu einer neuen Beschäftigungsstrategie weltweit und im nationalen Rahmen aufgerufen.

(1) Siehe „Human Development Report“ und „Poverty Report“ der Vereinten Nationen von 1999.

Damit all dies gelingen kann, sind laut IAO koordinierte Maßnahmen der IAO zusammen mit weiteren Organisationen der VN und insbesondere mit den Institutionen von Bretton Woods, der OECD und regionalen Organisationen erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuß weiter fest, daß die jüngsten Ereignisse deutlich gemacht haben, wie dringend eine Reform der Institutionen der VN ist, vor allem in bezug auf ihre demokratische Organisation und auf die Transparenz der Beschlußfassung und der Umsetzung der Beschlüsse. Grund für die Kritik an IWF, Weltbank und WTO und vor allem für den Widerstand gegen diese Institutionen war ganz offensichtlich der Eindruck, sie schenken den negativen Auswirkungen der Globalisierung der Weltwirtschaft zu wenig Aufmerksamkeit.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Bereits 1995 hatte der Ausschuß den Wunsch geäußert, daß die IAO eine führende Rolle bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung übernimmt. Er ist der Auffassung, daß eine effiziente weltweite Beschäftigungsstrategie am besten durch eine aktive Förderung der IAO-Erklärung von 1998 erreicht werden kann. Er empfiehlt nachdrücklich, daß die EU sich dazu verpflichtet, diese Erklärung zu fördern, sowohl politisch wie auch finanziell. Im Rahmen des Engagements der EU sollte zudem gewährleistet werden, daß die grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der IAO durch alle Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Neben der in Ziffer 3.1 erwähnten noch ausstehenden Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter durch einige EU-Mitgliedstaaten erinnert der Ausschuß ein weiteres Mal daran, daß das Übereinkommen der IAO über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111) von Luxemburg noch immer nicht ratifiziert wurde.

4.2. Der Ausschuß nimmt mit Sorge zur Kenntnis, daß die Wirtschaftspolitik anscheinend immer mehr der politischen Kontrolle entgleitet. Deshalb müssen sich die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck für klare sozialpolitische Leitlinien für die Politik von IWF und Weltbank auf der Grundlage der Kopenhagener Verpflichtungen sowie dafür einsetzen, daß diese zwei Institutionen die grundlegenden Arbeitnehmerrechte („core labour standards“) beachten. Sie müssen sich zudem weiterhin um die Schaffung eines permanenten Gremiums bemühen, in dem die grundlegenden Arbeitnehmerrechte bei multilateralen Handelsverhandlungen zwischen IAO und WTO erörtert werden. Der Ausschuß begrüßt — insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen auf der WTO-Ministerkonferenz in Seattle — alle Schritte, die zu einem besseren Verständnis (und in der Folge auch zu konkreten Maßnahmen) für die Förderung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte führen könnten.

Die multinationalen Unternehmen müssen bei ihrer Tätigkeit in Entwicklungs- und Schwellenländern die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die IAO-Dreiparteien-Erklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik beachten. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß die Überarbeitung der OECD-Leitlinien, die gegenwärtig vorgenommen wird, dazu führt, daß alle grundlegenden Arbeitnehmerrechte der IAO („core labour standards“, d. h. Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, Diskriminierungen in der Arbeitswelt sowie Kinderarbeit) in den Leitlinien ausdrücklich erwähnt werden.

4.3. Mit Blick auf die beitriftswilligen mittel- und osteuropäischen Staaten empfiehlt der Ausschuß, daß die EU die Erarbeitung einer Beschäftigungsstrategie im Einklang mit dem „Luxemburg-Prozeß“ durch diese Länder unterstützt. Auf diese Weise könnte zugleich den Regierungen dieser Länder dabei geholfen werden, dauerhafte Lösungen für ihre Beschäftigungsprobleme zu finden und somit ein wichtiges Element des Europäischen Gesellschaftsmodells in der Region zu etablieren.

4.4. Im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Nachbarstaaten im Mittelmeerraum sollte die EU die Regierungen der Partnerländer ermutigen, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und weitere wichtige Verbände stärker als bisher in ihre Beschäftigungspolitik einzubeziehen, nach Möglichkeit in einem regionalen Rahmen. Dazu sollte auch die weitere Entwicklung von Teilbereichen der sozialen Dimension bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Barcelona-Prozesses gehören (Berufsausbildung, sozialer Dialog).

4.5. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die EU in den AKP-Staaten, vor allem in den afrikanischen Staaten südlich der Sahara (siehe Verpflichtung 7) wie bereits in den vergangenen Jahren die Bildung von Wirtschafts- und Sozialräten unterstützen sollte, die potentiell wichtige Instrumente sind, über die die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kreise die Beschäftigungspolitik ihrer Regierungen beeinflussen und zu deren Verwirklichung beitragen können.

4.6. Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß die Kommission bei der Entwicklung der in Ziffer 3.1 letzte Einrückung oben genannten Initiativen insbesondere auf die ärmsten und sozial am stärksten ausgegrenzten Gruppen in der EU abzielt.

4.7. Der Generalsekretär der VN hat zu mehr Kohärenz bei den Folgemaßnahmen zu den zahlreichen „Gipfeltreffen für die Menschen“ der 90er Jahre aufgerufen. In diesem Zusam-

menhang und mit Verweis auf seine Stellungnahme über die Folgemaßnahmen zur Weltfrauenkonferenz in Peking, die er zeitgleich mit der vorliegenden Stellungnahme abgibt, erinnert der Ausschuß daran, daß das Problem der zunehmenden Verarmung von Frauen auf der Pekinger Konferenz von 1995 ein große Rolle gespielt hat. Der Ausschuß verweist auf die Ziffern 3.3 und 3.4 oben und möchte die Bedeutung der Geschlechterspezifität in den Bereichen betonen, für die die IAO einen Handlungsbedarf festgestellt hat. Gleiches gilt für unsere Vorschläge bezüglich der Unterstützung der EU für die beitriftswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa, im Mittelmeerraum und in den afrikanischen Staaten südlich der Sahara (Ziffern 4.3, 4.4 und 4.5).

4.8. Die im Ausschuß vertretenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kreise haben bei der sozialen Entwicklung eine besondere Rolle zu spielen. Erstaunlich ist, daß die VN den nichtstaatlichen Organisationen (NGO) eine besondere Rolle bei der Vorbereitung des Weltsozialgipfels von 1995 zugedacht hatten, es offenbar aber nicht für wichtig erachten, den Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Verbrauchern, Bauern- und Wohlfahrtsverbänden usw. einen besonderen Platz einzuräumen. So war vor allem die Rolle der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ein Streitpunkt zwischen einer Vielzahl von Entwicklungsländern und den Industriestaaten. Die Europäische Kommission sollte sich mit diesem Problem beschäftigen und auf der Sondersitzung der Generalversammlung in Genf klarstellen, daß diese stark repräsentativen Verbände in bezug auf die Sozialentwicklung ganz besondere NGO sind und nicht nur die Standpunkte ihrer Mitglieder zum Ausdruck bringen, sondern häufig aktiv an der Vorbereitung und Umsetzung politischer Entscheidungen beteiligt sind. Die Europäische Kommission sollte sich zudem dafür einsetzen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Kreise in den nationalen Delegationen der Mitgliedstaaten bei der Sondersitzung in Genf vertreten sein werden. Ebenso ersucht der Ausschuß die Kommission dringend, wie bereits 1995 in ihre eigene Delegation Vertreter des Ausschusses aufzunehmen.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**Vorläufige Bewertung der Durchführung**

Das Sekretariat der Vereinten Nationen (VN) hat Berichte von der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten (darunter von allen 15 Mitgliedstaaten der EU), von den Regionalkommissionen der VN (mit Ausnahme der Wirtschaftskommission für Europa), den Fonds und Programmen der VN, den Sonderorganisationen einschließlich der Institutionen von Bretton Woods, weiteren zwischenstaatlichen Institutionen wie den regionalen Entwicklungsbanken und von der OECD erhalten.

Die Berichte enthalten zwar positive Elemente, aber es liegt auf der Hand, daß in vieler Hinsicht nur geringe Fortschritte in bezug auf die drei Schwerpunktthemen der Kopenhagener Erklärung erkennbar sind. Nach Aussage des Sekretariats der VN werden mehrere Ziele des Aktionsprogramms nicht in dem vereinbarten Zeitraum erreicht werden, und in einigen Fällen ist es zu schweren Rückschlägen gekommen. Einer der wichtigsten Gründe dafür waren die ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehrerer Länder in den letzten Jahren aufgrund der Finanzkrise und der damit verbundenen Entwicklungen. Zu befürchten steht auch, daß die Konzentration auf die Finanz- und Wirtschaftspolitik in jüngster Zeit häufig nicht entwicklungsorientiert war, und daß sich der Vorrang einer begrenzten Zahl makroökonomischer Ziele und Parameter vor sozialen, politischen, kulturellen und umweltpolitischen Aspekten nachteilig ausgewirkt hat.

Fortschritte hat das Sekretariat der VN u. a. auf folgenden Gebieten festgestellt:

- Die Soziale Entwicklung rückt verstärkt in den Mittelpunkt und wird als vorrangiges Ziel der Regierungspolitik und Grundlage für die Mobilisierung der Bürgergesellschaft gefördert.
- Bei der Bekämpfung der Armut sind Fortschritte zu verzeichnen, die jedoch unterschiedlich stark, stockend und unregelmäßig ausfallen.
- Es besteht neue Hoffnung, daß die Vollbeschäftigung erreichbar ist, wenn auch nur bescheidene Fortschritte erzielt wurden, die häufig durch versteckte Unterbeschäftigung, zunehmende Schattenwirtschaft und fehlenden Sozialschutz geschmälert werden.
- Stetige Fortschritte gibt es beim Alphabetisierungsgrad, bei der Senkung der Kindersterblichkeit, bei Lebenserwartung und Schulbesuch und beim Zugang zu den Leistungen der Daseinsvorsorge, wenn auch örtlich mit zuweilen schweren Rückschlägen.
- Die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Männern und Frauen sind in wichtigen Regionen der Welt mehr und mehr zur Realität geworden, wenngleich sich hartnäckig die Tendenz hält, daß Frauen in Krisenzeiten und bei Umstrukturierungen zuerst Verluste hinnehmen müssen.
- Die Mehrzahl der Regierungen haben ihre finanziellen Verpflichtungen eingehalten und im Inland mehr Mittel für die Sozialentwicklung bereitgestellt (in relativen und häufig auch in absoluten Zahlen).

Ausgehend von denselben Berichten sind auf folgenden Gebieten Rückschritte zu verzeichnen:

- Lokale und regionale Konflikte haben zu Rückschlägen bei der sozialen Eingliederung in einer wachsenden Zahl von Regionen geführt.
- Die Ungleichheiten haben überall auf der Welt zugenommen, u. a. beim Einkommen, bei der Beschäftigung, beim Zugang zu Sozialleistungen und hinsichtlich der Möglichkeiten einer Mitwirkung in öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen der Bürgergesellschaft,
- Unter Mißachtung der Kopenhagener Verpflichtung, die Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung unter Einschaltung der VN zu verstärken, wurden weniger Mittel für die Sozialentwicklung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt, wenngleich sich die internationale Gemeinschaft erneut darauf verpflichtet hat, die Schuldenlast der am geringsten entwickelten Länder zu verringern.
- Die Schuldenlast ist seit Kopenhagen ständig gewachsen, so daß noch mehr für die Soziale Entwicklung verwendbare Mittel abgezogen werden.
- Nach der Liberalisierung der Kapitalströme reagiert die Welt empfindlicher auf plötzliche Schockwellen von den Finanzmärkten mit ernststen sozialen Konsequenzen für die Opfer solcher Schockwellen, die immer weniger Möglichkeiten haben, ihre soziale Situation wieder zu verbessern.

Im November 1999 hatte das Sekretariat die 11 nachstehenden Punkte ermittelt, die übereinstimmend in allen eingegangenen Berichten genannt wurden und weiter untersucht werden sollen, um die Fortschritte und Rückschritte zu bewerten und Ideen für weitere Initiativen zu gewinnen:

1. Ungleichheit: Wie können angesichts der wachsenden Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Nationen die Früchte der Entwicklung gerechter innerhalb der Nationen und zwischen ihnen aufgeteilt werden? Ist die Ungleichheit der für das Wirtschaftswachstum zu zahlende Preis, oder behindert sie eher das Wachstum?
2. Finanzierung der sozialen Leistungen: Immer mehr sozialen Leistungen werden zielgruppenorientiert für die sozial Schwächsten erbracht. Zielgenauigkeit und Bedürftigkeitsprüfung können in bestimmten Fällen aber zu einer Aufkündigung der sozialen Solidarität führen, so daß im Ergebnis die Qualität der Leistungen abnimmt und weniger Mittel bereitgestellt werden. Wie lassen sich Solidarität und dauerhafte Finanzierbarkeit mit der Notwendigkeit vereinbaren, Sozialleistungen effizient und selektiv zu erbringen?
3. Verstädterung: Die Mehrheit der Armen lebt zwar weiter in ländlichen Gebieten, aber die Welt wird insbesondere in den Entwicklungsländern immer mehr zu einem verstädertem Planeten. Wie können angesichts dieses Wandels knappe Mittel am besten zwischen ländlichem Raum und städtischen Gebieten aufgeteilt werden? Wie können in Fragen der sozialen Entwicklung die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Bereiche der Gesellschaft am besten berücksichtigt werden?
4. „Working poor“: Zwar ist die Arbeitslosigkeit in vielen Teilen der Welt zurückgegangen, aber die neu geschaffenen Stellen verlangen häufig wenig Qualifikation, sind schlecht bezahlt und bieten nur wenig sozialen Schutz. In zunehmenden Maße ist die Beschäftigung allein nicht mehr ausreichend, um ganzen Bevölkerungsschichten einen Weg aus der Armut zu ermöglichen. Wie sind die Staaten mit dem zunehmenden Problem der „Working poor“ umgegangen und was kann getan werden, damit die Löhne am unteren Ende des Arbeitsmarktes steigen?
5. Zunahme der Schwarzarbeit: In vielen Entwicklungsländern haben die legalen Beschäftigungsverhältnisse nur einen geringen und abnehmenden Anteil am Arbeitsmarkt. Zudem ist die Schattenwirtschaft nicht mehr nur ein Kennzeichen entwickelter Staaten, sie wächst vielmehr weltweit in Symbiose mit der regulären Wirtschaft. Was kann getan werden, um Einkommen und Sozialschutz in der Schattenwirtschaft zu verbessern, ohne dabei der regulären Wirtschaft die Möglichkeit zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu nehmen?
6. Erneute Stärkung des öffentlichen Dienstes: Die Wirtschaftsreformen haben in vielen Fällen die Möglichkeiten des Staates beschnitten, die Sozialentwicklung zu fördern. Eine der Lehren aus den Finanzkrisen in jüngster Zeit ist, daß Liberalisierung und Privatisierung nicht zu Lasten eines angemessenen ordnungspolitischen Rahmens gehen dürfen. Ein starker und transparenter öffentlicher Sektor wird benötigt, um den Prozeß der Wirtschaftsreformen zu überwachen und ein für die Soziale Entwicklung günstiges Umfeld zu schaffen.
7. Dezentralisierung: Es hat einen klaren Trend zur Dezentralisierung und zur Befugnisübertragung auf die kommunale Ebene gegeben. Die Dezentralisierung bedeutet häufig mehr Mitwirkungsrechte und mehr Verantwortung, aber nicht zwingend auch eine gerechtere Aufteilung der Ressourcen unter den Regionen und Bevölkerungsschichten. Wie können diese gegensätzlichen Interessen besser in Einklang gebracht werden?
8. Rückgang der staatlichen Entwicklungshilfe: Zwar haben einige Staaten mehr Gelder für diese Hilfe bereitgestellt, der Trend insgesamt ist aber rückläufig, und das trotz der in Kopenhagen gemachten Zusagen. Welche Strategien können entwickelt werden, um diesen Trend umzukehren?
9. Krisenmanagement: Zudem müssen die knappen Ressourcen für eine steigende Zahl von Maßnahmen zur Krisenbewältigung eingesetzt werden, die mehr Personal und mehr Finanzmittel verlangen als Krisenprävention und längerfristige Förderung der Entwicklung der Menschen. Mehr Kriege, lokale Konflikte und Naturkatastrophen haben sich negativ auf die Sozialentwicklung ausgewirkt.
10. Es besteht ein Bedarf an wirksamen Strategien für die Umsetzung der Verpflichtungen des Sozialgipfels. Die Kluft zwischen Verpflichtung und ihrer Erfüllung ist weiter eines der großen Probleme. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um Strategien, Instrumente und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der Kopenhagener Verpflichtungen zu entwickeln.
11. Der Schuldendienst ist zu einer zusätzlichen Bürde geworden, die die Sozialentwicklung erheblich behindert. Wie kann die Entschuldung effizienter erfolgen, sodaß sich positive Wirkungen durch wachsende Sozialausgaben erzielen lassen?

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**Besondere Bemerkungen in der Stellungnahme des WSA von 1995 zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung (CES 4/95) — ABl. C 110 vom 2.5.1995)****1. Grundsätze**

1.1. Die in der Kommissionsmitteilung genannten Grundsätze, für die die Kommission auf dem Sozialgipfel eintreten will, werden befürwortet. Besonders erfreut nimmt der Ausschuß den ersten Grundsatz zur Kenntnis, demzufolge die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie untrennbar mit der sozialen Entwicklung verknüpft ist, was den Dialog zwischen den Sozialpartnern und die Beteiligung der Bürgergesellschaft einschließt. Der Ausschuß ist überzeugt, daß es sich um wahrhaft universelle, grundlegende Menschenrechte handelt. Er hofft, daß die Weltgipfelkonferenz diesen Grundsatz in der expliziten Formulierung der Kommission annimmt, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, in denen dies noch nicht geschehen ist, auf, diesen Grundsatz in ihr Recht sowie in ihre nationale und internationale Politik zu übernehmen, um eine wirkliche Sozialentwicklung in allen Ländern der Erde zu fördern.

1.2. Ein wichtiges, praktisches Instrument für die Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern und der Beteiligung der Bürgergesellschaft an der sozialen Entwicklung überall auf der Welt ist das Übereinkommen 144 der IAO aus dem Jahre 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Anwendung der internationalen Arbeitsnormen. Bedauerlicherweise nimmt die Kommission nicht Bezug auf das Übereinkommen Nr. 144, dessen Anwendung Demokratie und sozialen Frieden fördert. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft im Sinne des von ihr selbst aufgestellten Grundsatzes das Heft in die Hand nehmen und sich bei den IAO-Mitgliedstaaten für eine breitere Ratifizierung und vollständige Anwendung dieses Übereinkommens einsetzen sollte. Dabei sollte sie Beratungen mit dem Ziel beginnen, die Ratifizierung dieses Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der EU zu erreichen.

2. Ziele

2.1. Der Ausschuß erwähnt und unterstützt ausdrücklich alle multilateralen Maßnahmen, die die Europäische Union durchführt, um durch die Förderung des Welthandels zur sozialen Entwicklung beizutragen. Er ist ebenfalls der Meinung, daß die diesbezüglichen Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) fortgesetzt werden müssen, und begrüßt die generelle Vorgehensweise der EU auf diesem Gebiet. Die EU muß sich entschieden dafür stark machen, daß dieses Thema ins Zentrum der Arbeit der WTO rückt. Es sollte vorrangig darauf hingearbeitet werden, daß mehr Länder die grundlegenden Übereinkommen der IAO über die Menschenrechte ratifizieren, und zwar die Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit (für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (1948), über Kollektivverhandlungen (1949), über Zwangsarbeit (1930) und über die Abschaffung von Zwangsarbeit (1957). Alle Mitgliedstaaten der EU haben die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen ratifiziert, und auch die übrigen Menschenrechtsübereinkommen wurden von einer überwältigenden Mehrheit der IAO-Mitgliedstaaten, darunter viele Entwicklungsländer, ratifiziert.

2.2. Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission in diesem Kontext nicht das IAO-Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958) anspricht, das genau in diesen Zusammenhang paßt, die gleiche fundamentale Bedeutung wie die vorgenannten Übereinkommen hat und von ebenso vielen Staaten ratifiziert wurde. Es kann sich dabei nur um ein Versehen handeln. In der Sitzung des dritten Vorbereitungsausschusses für die Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung, die letzten Monat in New York stattfand, machte die EU deutlich, welche Bedeutung sie den in diesem Übereinkommen verankerten Grundsätzen beimißt. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission daher dringend, dies zu korrigieren und dieses Anti-Diskriminierungsübereinkommen in die vorgeschlagene Ratifizierungskampagne einzubeziehen. Dies würde somit auch einige der Vorstellungen und Absichten der Europäischen Union zum Ausdruck bringen, die die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung betreffen und z. B. im zweiten Absatz der Schlußfolgerungen der Kommissionsmitteilung zum Ausdruck kommen (Gleichberechtigung von Mann und Frau).

2.3. Der Ausschuß hält es für sehr wichtig, den Status der Frau durch die Verbesserung des Zugangs zu Einkommen und Bildung zu erhöhen. Die Bildung, vor allem von Frauen und Mädchen, ist ein Schlüsselfaktor im Kampf gegen Armut und Überbevölkerung. Überall dort, wo Frauen einen höheren Bildungsstand erreichen, gehen die Kindersterblichkeits- und die Geburtenrate zurück.

2.4. Der wesentliche Inhalt der unter Ziffer 11.1 und 11.2 erwähnten Konventionen ist Grundlage der vom Ausschuß in verschiedenen Stellungnahmen vorgeschlagenen Methode der „Sozialklausel“ — einer Methode, die keinesfalls als protektionistisch bezeichnet werden kann. Im Gegenteil: Die allgemeine Anwendung dieser Grundsätze würde den Handel fördern, den Arbeitnehmern gleiche Grundrechte gewährleisten und den Verbrauchern eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die Waren, die sie erwerben, nicht unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß auch auf die Untersuchungen hin, die die OECD zu diesem Thema durchführt und deren Ergebnisse nützliche Argumente für künftige Verhandlungen liefern können.

2.5. Eine wirksame Methode, Regierungen zur Einhaltung und Ratifizierung grundlegender IAO-Übereinkommen zu bewegen, ist die bevorzugte Gewährung von Beihilfen und Handelspräferenzen an solche Staaten, die eine wirksame und diesen Namen verdienende Politik zur sozialen Entwicklung betreiben. Dies könnte ein lohnender Beitrag der Europäischen Union zur Erhöhung der für die Sozialentwicklung aufgewandten Ressourcen sein, die ohnehin nötig sein wird, auch wenn es dem Gipfel gelingt, vorhandene Ressourcen wirkungsvoller einzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß die Ratsverordnung (EG) Nr. 3281/94 vom 19. Dezember vergangenen Jahres, die für bestimmte Industrieerzeugnisse aus Entwicklungsländern ein Vierjahresschema für Allgemeine Zollpräferenzen (1995-1998) festschreibt.

2.6. Die Vorschläge der Kommission können zu menschlicheren Lebens- und Arbeitsbedingungen für Kinder beitragen. Kinderarbeit kann durch die Einführung allgemeiner Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation (Arbeitsbedingungen, Bildungschancen usw.) allmählich abgeschafft werden.

2.7. Die Ratifizierung und Einhaltung der IAO-Übereinkommen hängen ebenso wie die effektive Ausgestaltung der Sozialpolitik vom politischen Willen der Regierungen ab. Die im vorigen Absatz vorgeschlagene Handels- und Hilfgeldervergabepolitik wird eine wirkungsvollere Nutzung vorhandener Ressourcen sicherstellen. Die Industrie- und die Entwicklungsländer sollten parallel Maßnahmen einleiten, die die Korruption bei Nord/Süd-Geschäften eindämmen. Die Korruption behindert den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt ernstlich.

2.8. Wenn die Europäische Union wirklich will, daß die Sozialentwicklung in den von IWF, Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken entworfenen Konzepten berücksichtigt wird, muß sie aktiv ihren Einfluß in diesen Institutionen nutzen, um sie davon zu überzeugen, daß eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit der IAO als bisher nötig ist, besonders bei Strukturanpassungsmaßnahmen. Die EU muß die Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme auf die Armen z. B. im Zuge von Änderungen in der Gesundheits-, Bildungs- und Agrarpolitik gebührend berücksichtigen.

2.9. Der Ausschuß wiederholt seine bereits in früheren Stellungnahmen geäußerte Ansicht, daß es höchste Zeit ist, die Bedingungen und Instrumente zu schaffen, mit denen Wirtschaftswachstum und Handel angekurbelt sowie Wohlstand und Chancen weltweit besser verteilt werden können und die eine Verknüpfung dieser Elemente mit einem Entwicklungsprozeß erlauben, der mit dem sozialen Fortschritt und dem Umweltschutz vereinbar ist. Dazu muß sich die Europäische Union bemühen, mehr Kohärenz in ihre Außen-, Sicherheits-, Handels-, Agrar- und Entwicklungspolitik zu bringen. Der Ausschuß dringt darauf, daß sich die EU angesichts des zeitlichen Zusammentreffens der Weltgipfelkonferenz über die Sozialentwicklung mit der Errichtung der WTO zu diesem Schritt in Kopenhagen verpflichtet.

3. Mittel: Ressourcen und Monitoring

Der Ausschuß hält die Absicht der Kommission für sehr wichtig, den Entwicklungsländern (vor allem den ärmsten unter ihnen) mit Maßnahmen zu helfen, die ein schrittweises Aufgehen des informellen Sektors in der Wirtschaft fördern. Er weist in diesem Zusammenhang auf die entscheidende Rolle hin, die Nichtregierungsorganisationen, Bauernverbände, Genossenschaften und Frauenverbände inbegriffen neben den Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften spielen können.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß begrüßt die in den Schlußfolgerungen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Europäischen Union, mehr zur multilateralen Aushandlung von Normen und Übereinkommen beizutragen. Dabei müssen die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten klar getrennt werden. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine im letzten Monat verabschiedete Initiativstellungnahme zu den Beziehungen zwischen der EU und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

4.2. Abschließend setzt sich der Ausschuß mit Nachdruck dafür ein, daß die Europäische Union unter Einbeziehung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und sonstigen wichtigen sozioökonomischen Interessengruppen einen gezielten Beitrag zur Umsetzung der Ergebnisse des Sozialgipfels leistet, indem sie für ein koordiniertes, unionsweites Vorgehen eine begrenzte Zahl von Initiativen in den Bereichen Arbeitsplatzschaffung, Bekämpfung der Armut und soziale Eingliederung auswählt. Die Durchführung der Entscheidungen des Sozialgipfels wird Aufgabe der einzelnen Regierungen sein. Der Gipfel sollte jedoch — und wird wahrscheinlich — die Bedeutung regionaler Zusammenarbeit bei der Durchführung betonen. Für den Erfolg des Sozialgipfels ist es entscheidend, daß eine gewichtige Gruppe von Staaten, wie z. B. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bei der Zusammenarbeit in ihrer eigenen Region mit gutem Beispiel vorangehen. Die Kommission sollte auf der Grundlage der aktuellen Politik der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Armut und soziale Ausgrenzung einen Vorschlag dazu ausarbeiten.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Follow-up der vierten Weltfrauenkonferenz“

(2000/C 168/11)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 27. Januar 2000 gemäß Artikel 23(3) der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen nahm ihre Stellungnahme am 14. April 2000 an. Berichterstatterin war Frau Florio.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 372. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 2000) mit 116 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Auf der vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen, die vom 4. bis 15. September 1995 in Peking stattfand, wurden eine Erklärung und eine Aktionsplattform verabschiedet, in denen die Ziele und Strategien zur Verwirklichung der Entwicklung, des Fortschritts und der gleichberechtigten Beteiligung der Frauen festgelegt sind.

1.2. Fünf Jahre nach dieser vierten Weltfrauenkonferenz hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen mit den Entschließungen 52/100 und 52/231 die Einberufung einer Sondersitzung zum Thema „Frauen 2000: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“ beschlossen, die vom 5. bis 9. Juni 2000 in New York stattfindet.

1.3. Aufgabe der Sondersitzung wird es sein, die bei der Anwendung der in Peking verabschiedeten Aktionsplattform erzielten Fortschritte zu bewerten, die größten Hindernisse aufzuzeigen und künftige Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechterspezifischer Diskriminierungen zu empfehlen.

1.4. Bei der Bewertung des Stands der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking wird es unerlässlich sein, auch die Berichte der internationalen Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien, der internationalen

Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo und des Weltgipfels zur sozialen Entwicklung 1995 in Kopenhagen zu berücksichtigen.

1.5. Auf der Wiener Konferenz zum Thema Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 wurde deutlich bekräftigt, daß die Menschenrechte der Frauen in allen Lebensabschnitten einen unveräußerlichen, integralen und untrennbaren Teil der allgemeinen Menschenrechte bilden.

1.6. Auf der Konferenz in Kairo (5.-13. September 1994) wurde die maßgebliche Rolle der Frau in bezug auf die Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Bevölkerungswachstum bekräftigt. Erstmals wurde die Notwendigkeit einer Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Status der Frauen auch durch Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung, durch die sie sich ihrer Rechte bewußt werden, hervorgehoben. Als unerlässliche Voraussetzung für eine bessere Bevölkerungspolitik müssen die Möglichkeiten des Zugangs zu Bildungs-, Informations- und Gesundheitsdienstleistungen verbessert werden.

1.7. Auf dem Weltgipfel in Kopenhagen (6.-12. März 1995) wurde erstmals darauf hingewiesen, daß von der Armut immer mehr Frauen betroffen sind, und das Prinzip bekräftigt, daß ein Prozeß der nachhaltigen Entwicklung nur durch Wirtschaftspolitiken eingeleitet werden kann, die die sozialen Faktoren und vor allem die geschlechterspezifischen Unterschiede als Schlüsselemente begreifen.

1.8. In dem Aktionsplan von Peking wird bekräftigt, daß die Rechte der Frauen Bestandteil der Menschenrechte sind und nicht isoliert betrachtet werden können, und es werden drei Schlüsselbegriffe hervorgehoben:

Die geschlechterspezifischen Unterschiede müssen stärker berücksichtigt werden; nur eine wirkliche Gleichberechtigung und gleiche Lebensbedingungen für Männer und Frauen können ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ausgewogene Entwicklung garantieren. Der zweite Schlüsselbegriff ist das „Empowerment“, was in sozialer Hinsicht die Übertragung von Macht und Verantwortung an Frauen in Entscheidungspositionen und in persönlicher Hinsicht eine Aufwertung der Frauen, eine Stärkung ihres Selbstbewußtseins und ihrer Kompetenzen beinhaltet; der dritte Begriff ist das „mainstreaming“, d. h. die Übernahme einer geschlechterspezifischen Sichtweise als integrierender Bestandteil jeder politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahme und Entscheidung; die geschlechterspezifische Sichtweise ist nicht mehr nur ein Ziel, sondern ein Bezugspunkt für die Arbeit der Regierungen. Es wäre wünschenswert, daß die Sozialpartner, die regierungsunabhängigen Organisationen und die organisierte Bürgergesellschaft insgesamt einen ständigen Beitrag dazu leisten und diese Entwicklung beobachteten.

1.9. Die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking haben zwölf Krisenbereiche aufgezeigt: Armut; Bildung und Ausbildung; Gesundheit und soziale Dienste; Gewalt; bewaffnete Konflikte; Wirtschaft; Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen; institutionelle Mechanismen; Grundrechte; Medien; Umwelt; Mädchen.

1.10. Die Umsetzung der in der Aktionsplattform vorgesehenen Maßnahmen wird den Regierungen und allen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene tätig sind, überlassen.

2. Stand der Umsetzung der Aktionsplattform: Hindernisse und Fortschritte

2.1. Frauen und Armut: Die Anerkennung der Tatsache, daß im Verhältnis immer mehr Frauen von der Armut betroffen sind, hat viele Regierungen dazu veranlaßt, Initiativen im Bereich der sozialen Dienste, der Bildung und Gesundheit zu fördern, die sich an die sozial schwächsten Frauen richten.

Die Ungleichheit beim Zugang zu Kapital, Ressourcen und Arbeitsmarkt ist jedenfalls ein wichtiger Faktor dieses Phänomens, das durch Wirtschaftsreformpolitiken mit starken Kürzungen der Sozialausgaben oft noch verschlimmert wird. Noch deutlicher ist dies in den mittel- und osteuropäischen Reformländern, in denen die tiefgreifenden wirtschaftlichen Umstrukturierungen de facto zu einer Verschlechterung der Situation der Frauen geführt haben.

2.2. Allgemeine und berufliche Bildung für Frauen: In diesem Bereich sind erhebliche Fortschritte erzielt worden, aber es werden immer noch zu wenig Mittel für die Verbesserung der Bildungsinfrastrukturen bereitgestellt, und in vielen Ländern ist die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Bildungssysteme offensichtlich.

2.3. Frauen und Gesundheit: Die Müttersterblichkeit ist gesunken; die Verwendung von Verhütungsmitteln hat zugenommen; den spezifischen Problemen von Frauen, insbesondere im hohen Alter, wird mehr Aufmerksamkeit gewidmet; und es werden Programme zur Reduzierung der Neuinfizierungen mit dem HIV-Virus (Aids) und mit anderen sexuell übertragbaren Krankheiten aufgelegt. Aber im Bereich Forschung und Technologie fehlt noch ein geschlechterspezifischer Ansatz; die öffentlichen Infrastrukturen sind oft unzureichend, weil Finanzmittel und Humanressourcen fehlen; die allgemeine Lage hat sich in vielen Staaten auch aufgrund der Privatisierung des Sektors verschlechtert, und zwar dort, wo man nicht den Zugang für die schwächsten Bevölkerungsschichten garantiert hat. Die Instrumente zur Vorbeugung und zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Frauen am Arbeitsplatz sind immer noch unzureichend. Insbesondere ist im Rahmen der laufenden Überarbeitung des IAO-Übereinkommens Nr. 103 von 1952 über den Mutterschutz festzustellen, daß einige Regierungen das Schutzniveau senken wollen.

2.4. Gewalt gegen Frauen: Viele Regierungen haben strengere Gesetze zum Schutz der Frauen vor Gewalt aller Art erlassen; sie haben spezielle Dienststellen für weibliche Gewaltopfer eingerichtet, geben Aufklärungsmaterial heraus und führen Vorbeugungskampagnen durch; es gibt immer mehr Rechtshilfe- und Solidaritätsnetze für Frauen! Genitalverstümmelungen sind in den Ländern der südlichen Erdhalbkugel und in Emigrantengemeinschaften noch verbreitet. Es fehlen immer noch Daten über die verschiedenen Arten von Gewalt, und die Informations- und Vorbeugungsprogramme sind immer noch unzureichend. Die Sensibilisierungskampagnen mit dem Ziel, Gewalt an Frauen in den verschiedensten Formen (u. a. Genitalverstümmelungen, ethnische Vergewaltigungen und Frauenhandel) als Grund für die Gewährung politischen Asyls anzuerkennen, werden von den Regierungen kaum beachtet. Der Frauen- und Kinderhandel nimmt weiter zu.

2.5. Frauen und bewaffnete Konflikte: Der Internationale Gerichtshof für Jugoslawien und jener für Ruanda wie auch der Internationale Strafgerichtshof haben Ad-hoc-Vorschriften erlassen, und im gesamten humanitären Völkerrecht setzt sich immer stärker die Tendenz durch anzuerkennen, daß bewaffnete Konflikte unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben, und, insbesondere im Hinblick auf den Flüchtlingsstatus, eine geschlechterspezifische Sichtweise einzunehmen. Der Rolle der Frauen bei der Lösung von Konflikten und der Erhaltung des Friedens wird noch nicht die nötige Beachtung geschenkt. Vergewaltigung aus ethnischen Motiven wird zwar als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet, bleibt de facto jedoch ungesühnt.

2.6. Frauen und Wirtschaft: Die internationalen Normen über die wirtschaftlichen Rechte von Frauen sind in viele Gesetzgebungen übernommen worden. In vielen EU-Ländern gibt es Regelungen über das Recht auf Urlaub zur Kindererziehung, und der Anteil von Frauen am Arbeitsmarkt hat sich insbesondere im Dienstleistungssektor erhöht. Leider sind jedoch diese Fortschritte nicht in allen Bereichen gleichermaßen verbreitet, und es besteht ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Agrarwirtschaft und der Schattenwirtschaft fort; Frauen werden darüber hinaus immer noch schlechter bezahlt als Männer.

2.7. Frauen, Machtpositionen und Entscheidungsbefugnisse: Viele Regierungen haben Politiken und Maßnahmen zugunsten der Frauen in diesem Bereich eingeführt und Programme, darunter Berufsbildungsprogramme, geschaffen, um den Zugang von Frauen zu den Entscheidungsgremien in Politik und Institutionen zu erleichtern, auch durch Maßnahmen zugunsten einer ausgewogeneren Verteilung der familiären und beruflichen Pflichten von Männern und Frauen. Von einer wirklichen Chancengleichheit kann jedoch noch lange nicht die Rede sein.

2.8. Institutionelle Mechanismen zur Förderung, Analyse und Bewertung der Chancengleichheit wurden in zahlreichen Ländern geschaffen bzw. verstärkt. Leider waren die in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen aufgrund ihres geringen Bekanntheitsgrades jedoch häufig wenig effizient, weil kein klares Mandat vorhanden war und es an Mitteln fehlte; diese Institutionen führen häufig ein Schattendasein und genießen keine wirkliche politische Autonomie.

2.9. Grundrechte der Frauen: Frauenrechte sind Menschenrechte: Obwohl in die verschiedenen Rechtsordnungen zahlreiche Vorschriften zugunsten der Grundrechte der Frauen aufgenommen wurden, insbesondere hinsichtlich Ehe, Berufstätigkeit und Recht auf Eigentum, gibt es immer noch Diskriminierungen, nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch und vor allem de facto aufgrund kultureller Werte, traditioneller Einstellungen und gesellschaftlich verankerter Stereotypen.

Immer mehr Länder ratifizieren das Übereinkommen zur Beseitigung aller Arten von Diskriminierungen gegen Frauen, es werden jedoch auch etliche Vorbehalte laut, und einige Regierungen stoßen auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der darin enthaltenen Normen in ihre Rechtsordnungen.

2.10. Frauen und Medien: In den letzten Jahren haben sich Informationsnetze für Frauen entwickelt, vor allem mit dem technischen Fortschritt, der den Zugang von Frauen zur Informationswelt erleichtert und die Möglichkeiten zur Verbreitung einer Frauenkultur und eines einschlägigen Meinungsaustauschs vergrößert hat; aber auch im Medienbereich sind noch zu wenig Frauen in den Entscheidungsgremien vertreten; der Informationssektor ist von Männern geprägt und verbreitet ein negatives und stereotypes Frauenbild; in einigen geographischen Gebieten nimmt die Pornographie zu. Anlaß zur Sorge gibt insbesondere die Verbreitung dieses Phänomens im Internet und das Fehlen entsprechender Kontroll-, Filter- und Schutzinstrumente zugunsten der Kinder.

Daher bleibt die Forderung bestehen, die Informationswelt für Frauen zu öffnen, sowohl im Hinblick auf ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen als auch hinsichtlich der Verbreitung nichtdiskriminierender Kulturmodelle. Immer deutlicher wird die Notwendigkeit eines Kontroll- und Filtersystems für Bilder, die die Würde der Frau beeinträchtigen können.

2.11. Frauen und Umwelt: Die Rolle der Frau in der einzelstaatlichen Umweltschutzpolitik wird einerseits durch eine einschlägige Ausbildung und andererseits durch die Suche nach Verdienstmöglichkeiten für Frauen aufgewertet. An der Ausarbeitung der Politiken und am Entscheidungsprozeß sind immer noch zu wenig Frauen beteiligt. Es muß hervorgehoben

werden, welche grundlegende Arbeit Frauen im ländlichen Raum in der Landwirtschafts- und Umweltpolitik im Rahmen der in der Agenda 2000 vorgesehenen multifunktionalen Landwirtschaft leisten, wobei anerkannt werden muß, daß Frauen nicht nur im eigentlichen Agrarbereich, sondern auch in allen Bereichen der Diversifizierung des ländlichen Raums Arbeit leisten und dabei umweltschonende Methoden anwenden und die Qualität und Spezifität der von ihnen hergestellten Erzeugnisse und geleisteten Dienste steigern.

2.12. Mädchen: Den Problemen im Zusammenhang mit Mädchen als spezifischer Zielgruppe wird erst in jüngerer Zeit Aufmerksamkeit gewidmet; es werden gezielte Politiken erwogen, aber es fehlen noch geeignete statistische Daten, die Alters- und Geschlechtsunterschiede berücksichtigen und eine genaue Definition der Probleme sowie effizientere Maßnahmen ermöglichen. Es gibt fast keine Bildungs- und Aufklärungsprogramme als Instrumente zum Schutz und zur Vorbeugung gegen die Verbreitung von Drogen und gegen jede Art von Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen. In vielen Ländern werden die internationalen Vorschriften, die in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Artikel 32) enthalten sind bzw. von der Internationalen Arbeitsorganisation aufgestellt wurden und die wirtschaftliche Ausbeutung von Kinderarbeit verhindern sollen, bis heute nicht beachtet.

3. Europa und seine Institutionen

3.1. Die auf der regionalen Vorbereitungskonferenz der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) in Genf (19.-21. Januar 2000) verabschiedeten Schlußfolgerungen zur Überarbeitung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking bekräftigen den Willen, daß sich die Regierungen in den zwölf 1995 aufgezeigten kritischen Bereichen engagieren, wobei das Dokument der Regionalkonferenz für Europa fünf Kapitel umfaßt:

1. Frauen und Wirtschaft
2. Gewalt gegen Frauen und Mädchen
3. Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten
4. Frauen in Machtpositionen und Entscheidungsgremien
5. Institutionelle Mechanismen zur Frauenförderung

3.2. In den Schlußfolgerungen von Genf wird festgestellt, daß die Rechte der Frauen grundsätzlich Menschenrechte sind, und es wird direkt Bezug genommen auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Erklärung über die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Wiener Menschenrechtskonferenz.

3.2.1. Das Dokument verweist auf die verschiedenen Initiativen, in denen die Notwendigkeit einer Politik der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen infolge des Engagements der Vereinten Nationen bekräftigt wird (Plattform von Peking 1995, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Erklärung von Kopenhagen und Aktionsprogramm 1995; der Ausschuß zur Situation von Frauen in der Wirtschaft von 1997 und seine EntschlieÙung über Frauen und Armut aus demselben Jahr, Erklärung der IAO über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz von 1998 und schließlich das Ministerkommuniqué des UN-Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) über die Rolle der Beschäftigung und Arbeit für die Bekämpfung der Armut von Frauen von 1999).

3.2.2. Die Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union bekräftigen ihrerseits ihr Engagement für die Einhaltung der Richtlinie über den Mutterschaftsurlaub von 1992, der Richtlinie über den Urlaub zur Kindererziehung von 1996, der Empfehlungen zur Vereinbarung des Familienlebens mit dem Berufsleben, der Erklärung über die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen als grundlegende Kriterien der Demokratie (Istanbul 1997), der vom Europarat verabschiedeten Sozialcharta, der vom Rat der Europäischen Union 1997 und 1998 verabschiedeten EntschlieÙungen und der Beschäftigungsleitlinien von 1999.

Dies waren die wichtigsten Schritte, die auf den verschiedenen Ebenen der europäischen Institutionen unternommen wurden.

3.3. Unter finnischem Ratsvorsitz (2. Halbjahr 1999) wurde ein Bericht über die Indikatoren und Bewertungssysteme für Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen erarbeitet.

3.4. Der portugiesische Ratsvorsitz der Europäischen Union legte auf der Regionalkonferenz der ECE eine schriftliche Erklärung vor. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich verpflichtet, die gesamte Pekinger Aktionsplattform umzusetzen. Daß für die Konferenz fünf prioritäre Bereiche ausgewählt wurden, schließt jedoch nicht aus, daß ein integrierter Ansatz mit den zwölf Punkten, die insgesamt die Aktionsplattform ausmachen, erforderlich ist.

3.4.1. Seit der Konferenz von Peking 1995 sind wichtige Schritte unternommen worden, die sich aus der jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen ergibt, und diese Schritte werden unterstützt durch die Festlegung von Strategien und Methoden zur Erleichterung des geschlechterspezifischen „mainstreaming“, insbesondere im Bereich der Politiken für die Beschäftigung, die Strukturfonds, den Zugang von Frauen zum beruflichen Aufstieg und zu den Entscheidungsgremien sowie für die Bekämpfung der Gewalt.

3.4.2. Betont wird darüber hinaus die Notwendigkeit, Indikatoren und Bewertungssysteme zu entwickeln, die die positiven Entwicklungen und Schwachstellen der Chancengleichheitspolitiken im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich aufzeigen.

3.5. Zur Vorbereitung der ECE-Konferenz hat die Kommission die Fortschritte, die in den fünf in der europäischen Regionalkonferenz behandelten Bereichen erzielt wurden, in einem Informationsvermerk zusammengefaßt.

3.6. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurden die Politiken der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu einem der wichtigsten Ziele der Europäischen Union. Das wichtigste Instrument, das zur Finanzierung der Programme und Projekte zur Förderung der Chancengleichheit eingesetzt wurde, war der Europäische Sozialfonds, der unmittelbar spezifische Projekte förderte wie z. B. „Beschäftigung Jetzt“.

3.7. Angefangen beim Europäischen Sozialfonds sind alle Strukturfonds in die Förderung der Chancengleichheit einbezogen worden („EntschlieÙung des Rates betreffend die Einbeziehung der Chancengleichheit in die Maßnahmen der Europäischen Strukturfonds“ von 1996).

3.8. Im Rahmen der beschäftigungspolitischen Orientierungen wird in der vom Rat im Februar 1999 verabschiedeten EntschlieÙung die Notwendigkeit betont, die Gleichberechtigungspolitiken auch innerhalb der einzelstaatlichen Leitlinien (NAP) zu stärken.

3.9. Unter den auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten spezifischen Instrumenten ist auch das Vierte Mittelfristige Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) zu nennen. Dabei wurden folgende sechs Ziele verfolgt:

- Integration der Chancengleichheit in alle Politiken,
- Mobilisierung aller Betroffenen für die Verwirklichung der Gleichberechtigung,
- Förderung der Gleichberechtigung in einer sich entwickelnden Wirtschaft,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Förderung der Vertretung beider Geschlechter in den Entscheidungsprozessen sowie
- Schaffung optimaler Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts auf Chancengleichheit.

3.9.1. Die Kommission erarbeitet derzeit ein fünftes gemeinschaftliches Rahmenprogramm über Gleichberechtigung, das den „Peking +5“ getauften Prozeß der Überprüfung miteinschließen und auf der Mainstreaming-Strategie basieren wird, die seit 1995 auf Gemeinschaftsebene entwickelt wurde.

3.10. Es gibt noch weitere Programme, im Rahmen derer die Gemeinschaft der Chancengleichheit besondere Aufmerksamkeit schenkt, die eine positive Wirkung hatten (die Programme DAPHNE und STOP) und die zum Ziel haben, Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie den Frauen- und Mädchenhandel zu bekämpfen. Informationskampagnen für Frauen sind in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration auch in Bulgarien und Ungarn gestartet worden (es handelt sich um das erste Programm der Kommission zu diesem Thema).

3.11. Die Bedürfnisse von Frauen müssen auch in anderen politischen Sektoren wie z. B. die Außenbeziehungen integriert werden, darunter die Entwicklungszusammenarbeit und die allgemeine und berufliche Bildung. Das Programm LEONARDO DA VINCI, das die Berufsbildung betrifft, widmet der Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung besondere Aufmerksamkeit; das gleiche gilt für das V. FTE-Rahmenprogramm, mit dem eine Finanzierungslinie speziell für Frauen („Women and Science“) eingeführt wurde. Geschlechtsspezifische Themen wurden in die außenpolitischen Maßnahmen der EU aufgenommen, insbesondere in die Entwicklungszusammenarbeit (Verordnung des Rates von 1998 über die Aufnahme geschlechtsspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit) und in die Menschenrechtspolitik durch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte.

3.12. 1998 startete auch eine Kampagne gegen Gewalt gegen Frauen. Sie konzentrierte sich insbesondere auf die Verhütung von Gewalt in der Familie und hat sich zum Ziel gesetzt, die Öffentlichkeit, mit einem Schwerpunkt auf der männlichen Bevölkerung, verstärkt für diese Art von Gewalt zu sensibilisieren. Die Kampagne strebt danach, Gewalt gegen Frauen untolerierbar zu machen, und bezieht zahlreiche Akteure der Bürgergesellschaft einschließlich der regierungsunabhängigen Organisationen ein. Sie soll vor allem vorbeugend wirken. Gewalt gegen Frauen wird auch durch regionale Programme der Zusammenarbeit, u. a. durch Menschenrechtsinitiativen, bekämpft (Lateinamerika und Mittelmeerdrittstaaten, Mittel- und Osteuropa).

3.13. Ein Aspekt der Gewalt gegen Frauen ist ihre Verwicklung in bewaffnete Konflikte, wobei sie gleichzeitig Opfer und Geiseln sind. Daß umgekehrt auch die Rolle der Frauen in Friedensprozessen unterstützt werden muß, hat sich bei wichtigen Initiativen und Projekten (MEDA-Demokratie) auf Zypern, in Jerusalem, im Libanon usw. gezeigt. 1998 wurde ECHO ins Leben gerufen, eine internationale Kampagne unter dem Motto „Eine Blume für die Frauen von Kabul“.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Fünf Jahre nach der Plattform von Peking 1995 würdigt der Ausschuß die großen Fortschritte, die erzielt worden sind. Der Weg zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen ist noch lang und voller Hindernisse. Deshalb befürwortet der Ausschuß eine konkrete Stärkung der Mechanismen, die in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen (einzelstaatlich, europäische, weltweit) geschaffen wurden, sowie eine einheitliche Anwendung des vorhandenen Rechtsrahmens in allen Staaten.

4.2. Die Europäische Union kann mit einer kohärenten Politik zur Reform der großen internationalen Institutionen wie der Weltbank, des Weltwährungsfonds und der Welthandelsorganisation beitragen, da auch durch diese wichtigen Organisationen für Wirtschaft und Währung gezielte Politiken und spezifische Programme zur Bekämpfung der Armut und der Marginalisierung von Frauen lanciert werden.

4.3. Daher sollte sich die Europäische Union in diesen internationalen Organisationen direkt und über die Mitgliedstaaten dafür einsetzen, eine starke und qualifizierte Anwesenheit von Frauen insbesondere in Entscheidungspositionen zu fördern.

4.4. Mangelnde Gleichbehandlung und Diskriminierung stellen nicht nur ein soziales, sondern auch ein strukturelles Problem dar. Deshalb muß eine Reform der europäischen Institutionen erwogen werden, die dieses Problem berücksichtigt.

5. Vorschläge und Schlußfolgerungen

5.1. Der Ausschuß hält eine Stärkung der Zusammenarbeit, der Informationen und gemeinsamen Aktivitäten zwischen den europäischen Institutionen, vor allem dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission, für erforderlich.

5.2. Die Europäische Union muß sich gezielte Analyseinstrumente verschaffen (Datenbanken, Statistiken, Studien), die Geschlechts- und Altersunterschiede berücksichtigen, und eine möglichst große Verbreitung derselben gewährleisten. Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen und Initiativen festgelegt werden, wobei es auch die Entwicklung des Globalisierungsprozesses zu berücksichtigen gilt, der einerseits manchen Frauen neue Chancen bietet, andere Frauen jedoch ausschließt.

5.3. Ein deutliches Beispiel ist die Verbreitung der neuen Technologien, eine unerläßliche Voraussetzung für die Entwicklung, jedoch auch ein potentielles Instrument für eine neue Art der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsschichten. Nach Ansicht des Ausschusses sollte auch diesen Gruppen der Zugang zu den neuen Technologien garantiert werden, so daß mit diesen Technologien wirklich Entwicklung und neue Beschäftigung herbeigeführt werden kann.

5.4. Die Wanderungsbewegungen bieten Frauen zwar neue Beschäftigungschancen, verlaufen jedoch oft völlig unkontrolliert und verbergen und verstärken das Problem des Frauenhandels und der damit zusammenhängenden Gesetzwidrigkeiten. Der Ausschuß hält eine Beobachtung der Wanderungsströme für erforderlich und ist der Auffassung, daß dieses Phänomen besonders besorgniserregende Ausmaße angenommen hat und die Anstrengungen zu seiner Eindämmung intensiviert werden müssen (Programme wie STOP und DAPHNE).

5.5. Der Ausschuß hält es für grundlegend, der Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt gebührende Bedeutung beizumessen, dabei die erheblichen noch bestehenden Lohnunterschiede zu überwinden und Frauen und Männern die Möglichkeit zu garantieren, ihre Berufstätigkeit mit dem Familienleben zu vereinbaren. In dieser Hinsicht kommt den Sozial- und Tarifpartnern eine entscheidende Rolle zu.

5.6. Nach Ansicht des Ausschusses muß jede Form der doppelten Diskriminierung von Frauen, die den schwächsten Bevölkerungsgruppen einschließlich ethnischen Minderheiten, Einwanderern, Jugendlichen oder Behinderten angehören oder wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden, überwunden werden.

5.7. Die Europäische Union sollte sich dafür einsetzen, daß die Mitgliedstaaten das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und das Zusatzprotokoll unterzeichnen. Wünschenswert wäre ein europäischer Rechtsrahmen zur Bekämpfung jeder Art von Gewalt und Mißbrauch von Frauen.

5.8. Auch die Bevölkerungsentwicklung wird angesichts der Überalterung geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils von Frauen und Männern erfordern.

5.9. Der Ausschuß verweist auf die hohen Analphabetenquoten unter Frauen vor allem in den wirtschaftlich rückständige Gebieten der EU und wünscht angesichts der Tatsache, daß Bildung eine grundlegende Variable für die Entwicklung und den Wohlstand einer Gesellschaft ist, daß Programme gestärkt werden, die den Schulbesuch von Frauen unterstützen und den

Schulabbruch bekämpfen und dabei eine besondere Förderung von Mädchen vorsehen.

5.10. Die Durchsetzung der Rechte und der Gleichberechtigung kann nicht nur von oben erfolgen, sondern erfordert die uneingeschränkte und demokratische Einbeziehung der ganzen Gesellschaft. Daher ist die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den nichtstaatlichen Organisationen, den Verbänden und Bürgerorganisationen auf den verschiedenen Ebenen erforderlich.

5.11. Der Ausschuß hält es für unerlässlich, schon in der nächsten Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Vorbereitungsphase für eine fünfte UN-Weltfrauenkonferenz 2005 einzuleiten.

5.12. Zur spezifischen Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist anzufügen, daß der Ausschuß bereits in der nächsten Sondersitzung der UNO-Vollversammlung in der Delegation der Kommission vertreten sein sollte.

Brüssel, den 27. April 2000.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI
